

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, auf der Grundlage der vom Ministerrat am 18. Juli 2017 beschlossenen Eckpunkte für die künftige Forstorganisation Baden-Württembergs, des neu gefassten § 46 des Bundeswaldgesetzes und unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg vom 12. Juni 2018 die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzunehmen. Ferner wird eine von der Landesforstverwaltung unabhängige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald Baden-Württemberg errichtet.

B. Wesentlicher Inhalt

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

1. die Neuausrichtung von forstlichen Aufgaben in den Bereichen Hoheit, Beratung, Förderung und Waldpädagogik,
2. die Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes durch die Forstverwaltung,
3. die Stärkung von waldbesitzergetragenen Initiativen und Zusammenschlüssen inklusive der Bildung von körperschaftlichen Forstämtern,
4. die Bewirtschaftung des Staatswaldes in einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die gleichzeitig auch Aufgaben der Aus- und Fortbildung für alle Waldbesitzenden übernimmt.

Das Gesetz enthält darüber hinaus Anpassungen bestehender Regelungen im Zusammenhang mit dieser Neuorganisation sowie Regelungen für einen sozialverträglichen Personalübergang.

C. Alternativen

Keine. Das Kartellrechtsverfahren zur gemeinsamen Rundholzvermarktung und die Änderung von § 46 des Bundeswaldgesetzes führen zu tiefgreifenden Veränderungen in der Forstorganisation des Landes. Die Umsetzung der Forstneuorganisation sowie die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatsforstbetrieb erfordern die gesetzlichen Anpassungen beziehungsweise ein gesondertes Anstaltsgesetz.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die bisherige institutionelle Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes wird in Ausgleichszahlungen und eine direkte Förderung umgewandelt. Für die besonderen Auflagen zur Erbringung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung im Körperschaftswald wird ein organisationsbedingter finanzieller Ausgleich gewährt. Diese Umschichtungen erfolgen finanzneutral aus dem bisherigen Haushalt heraus.

Durch die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung des Staatswaldes entstehen zwar Synergieverluste durch die Herauslösung des Staatswaldes aus der gemeinsamen Betreuung durch die unteren Forstbehörden, diesen stehen jedoch Organisationsgewinne gegenüber, die durch Schwerpunktbildungen im Bereich der Waldpädagogik, der Beratung im Körperschafts- und Privatwald sowie in einer Stärkung des Waldnaturschutzes erzielt werden können.

Im Ergebnis wird die Neuorganisation des Forstwesens eine strukturelle Einsparung in Höhe von 8,4 Millionen Euro jährlich für den Landeshaushalt ergeben.

Für die Umsetzung können einmalig anfallende Transaktionskosten in Höhe von 30,8 Millionen Euro ermittelt werden. Diese Kosten werden voraussichtlich über einen Zeitraum von acht Jahren anfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kostenentwicklung in diesem Zeitraum degressiv verläuft.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Mehraufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch die Errichtung von Holzvermarktungsgemeinschaften einmalig mit 6 000 Euro Bürokratiekosten belastet. Für die Wirtschaft entstehen darüber hinaus jährliche Bürokratiekosten von 75 000 Euro, die aus einer Zunahme von Förderfällen resultieren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entstehen jährliche Mehraufwendungen von 1,19 Millionen Euro. Einmalig entstehen Mehraufwendungen von 14,71 Millionen Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetz ist die Grundlage für eine Aufrechterhaltung der bestehenden hohen Standards in der Bewirtschaftung des Waldes aller Waldbesitzarten unter den Rahmenbedingungen der neuen Forstorganisation.

Die Absicherung der behördlichen Beratung und der Förderung im Nichtstaatswald schafft die Voraussetzungen, auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine standortgerechte Baumartenwahl hinzuwirken. Dies ist wesentliche Grundlage zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel, die dauerhafte Sicherung der heimischen Waldökosysteme sowie die kontinuierliche Bereitstellung des einheimischen, nachwachsenden Rohstoffes Holz.

In Bezug auf den Körperschaftswald stellen die Vorgaben dieses Gesetzes sicher, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen im Wald umfassend hinsichtlich der ökologischen Tragfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der ökonomischen Zieldimension abgewogen werden. Die verpflichtende Einbindung der Forstbehörden in die periodische und jährliche Planung sichert die Einbringung und Fortentwicklung der forstlichen Standards während der Planungsphase und im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung.

Durch die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung des Staatswaldes werden Rahmenbedingungen geschaffen, die eine vorbildliche multifunktionale Waldbewirtschaftung mit ökonomischen Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen verantwortungsvoll verbindet. Das Gesetz leistet über die Zuweisung von weiteren Aufgaben insbesondere im Bereich der Waldpädagogik und der Aus- und Fortbildung an die Anstalt des öffentlichen Rechts einen wesentlichen Beitrag zum Wissens- und Innovationstransfer auch für den Körperschafts- und den Privatwald.

Bei der Staatswaldbewirtschaftung sind positive Auswirkungen auf die nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion und damit auf die Daseinsvorsorge, insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt aus der Umsetzung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes zu erwarten.

Der Erhalt und die Schaffung standortgemäßer, naturnaher, gesunder, leistungsfähiger und stabiler Wälder in allen Waldbesitzarten ist Grundlage für Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv bewertet. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

G. Sonstige Kosten für Private

Für private Waldbesitzende kann die Verpflichtung zur kostendeckenden Leistungserbringung in Abhängigkeit von der jeweiligen Kostenberechnung zu einer Erhöhung der bislang in der Anlage zu Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Privatwaldverordnung festgelegten Kostensätze führen.

Die Überführung der Staatswaldbewirtschaftung auf die neue Anstalt des öffentlichen Rechts wird auf private Dritte dagegen keine finanziellen Auswirkungen haben.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 26. März 2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Änderung des Landeswaldgesetzes
- Artikel 2 Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz – ForstBWG)
- Artikel 3 Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg
- Artikel 4 Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landesgeodatenzugangsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Ernennungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 9 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 10 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 12 Änderung des Feuerwehrgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Landesgebührengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 15 Änderung der Landkreisordnung
- Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 17 Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstmehrungsgutgesetzes

- Artikel 18 Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst und Jagdabgabe
- Artikel 19 Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
- Artikel 20 Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung
- Artikel 21 Änderung der Forstdienstkleidungsverordnung
- Artikel 22 Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden
- Artikel 23 Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- Artikel 24 Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz
- Artikel 25 Aufhebung von Vorschriften
- Artikel 26 Berichtspflicht
- Artikel 27 Neubekanntmachung
- Artikel 28 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223, 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „zu sichern“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Leitbild hierfür ist die nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung,“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Grundlagen sind

1. die Waldfunktionen durch die Waldfunktionskartierung,
2. die Waldbiotope durch die Waldbiotopkartierung und

3. die Waldstandorte durch die forstliche Standortkartierung
zu erfassen und bedarfsgerecht fortzuschreiben.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Zuständig für die Aufgaben nach Absatz 4 Satz 1 ist die oberste Forstbehörde.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ durch die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zur pfleglichen Bewirtschaftung gehört insbesondere
1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit auch durch die Anwendung bestands- und bodenschonender Verfahren zu erhalten sowie durch Anwendung von Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft, soweit zumutbar, zu verbessern,
 2. einen biologisch gesunden, klimastabilen, standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen,
 3. die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen sowie bei der Saat und Pflanzung standortgerechte Baumarten auszuwählen; bevorzugt sollen Mischbestände begründet werden,
 4. die für die Erhaltung des Waldes erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen,
 5. der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen,
 6. tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes, insbesondere mit den darin enthaltenen präventiven Elementen zu bekämpfen, wobei biologische und biotechnische Methoden Vorrang haben sollen,
 7. den Wald nach Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers ausreichend mit Waldwegen zu erschließen und
 8. die Nutzungen schonend vorzunehmen.“
5. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der §§ 50 und 51 sind“ durch die Wörter „sind nach Maßgabe der §§ 50 und 51“ ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Sachkundige Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Waldbesitzer hat seinen Wald nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften.

(2) Zur Sicherung der sachkundigen Bewirtschaftung obliegen im Staatswald und im Körperschaftswald Leitung und Durchführung des Betriebs in der Regel Beamten des Forstdienstes.

(3) Mit der Aufgabe

1. einer leitenden Fachbeamtin oder eines leitenden Fachbeamten bei einer unteren Forstbehörde,
2. der Leitung eines Forstbezirks von Forst Baden-Württemberg,
3. der Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung im Körperschaftswald,
4. der Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne nach § 7 Absatz 1 sowie der Aufstellung von periodischen Betriebsplänen

kann nur betraut werden, wer die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR nachweist. Abweichend von Satz 1 Nummer 4 kann mit der Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne nach § 7 Absatz 1 sowie der Aufstellung von periodischen Betriebsplänen auch betraut werden, wer den Erwerb der forsttechnischen Sachkunde nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 nachweist.

(4) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Forstreviers im Staats- oder Körperschaftswald kann nur bestellt werden, wer die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR nachweist. Davon unberührt ist der Erwerb der forstlichen Sachkunde nach Maßgabe der Rechtsverordnung Absatz 5 Nummer 2 möglich.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Qualifizierung und Prüfung

1. zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde,
 2. zum Erwerb der forstlichen Sachkunde
- zu regeln.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vielfalt und natürliche Eigenart der Landschaft sind zu berücksichtigen. Auf natur-

schutzrechtliche Anforderungen in Schutzgebieten, beispielsweise Natura 2000 Gebieten, auf die Anforderungen des besonderen Artenschutzes sowie auf die Anlage und Pflege naturgemäß aufgebauter Waldränder ist besonders zu achten. Der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind ausreichende Lebensräume zu erhalten, beispielsweise durch Belassen von Totholz; die Erfordernisse zur Erhaltung eines gesunden und angemessenen Wildbestandes sind zu berücksichtigen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Forstbehörden sollen darauf hinwirken, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes und insbesondere bei der Erstellung der Betriebspläne die in Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen berücksichtigt werden.“

8. § 25 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Land ergeht im Benehmen mit Forst Baden-Württemberg.“

9. § 32 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zuständig für die Forschung und das Monitoring in Waldschutzgebieten ist die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.“

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „46 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Forstbehörde kann die Aufhebung der Sperre anordnen.“

11. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:

„FÜNFTER TEIL

Beratung und Förderung der Forstwirtschaft“

12. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Forstliche Beratung der Waldbesitzenden

(1) Die Forstbehörde hat den privaten und körperrechtlichen Waldbesitzenden und deren Zusammenschlüssen zur nachhaltigen Erfüllung des Gesetzeszweckes nach § 1 und zur Unterstützung bei der Erfüllung der Grundpflichten nach § 12 insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes bei der Bewirtschaftung ihrer

Wälder forstliche Beratung anzubieten. Sie wirkt im Rahmen der forstlichen Beratung auf eine nachhaltige, multifunktionale und naturnahe Waldwirtschaft hin. Die forstliche Beratung dient insbesondere der Verhütung von Zuwiderhandlungen im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Die forstliche Beratung erfolgt kostenfrei.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über Grundsätze und Umfang der forstlichen Beratung im Privat- und Körperschaftswald zu erlassen.“

13. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Förderung der Forstwirtschaft

(1) Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz und im Rahmen von Vorschriften der Europäischen Union. Soweit es zur Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie zur Überwindung struktureller Nachteile erforderlich ist, können vom Land weitere Maßnahmen gefördert werden. Die Förderung kann insbesondere abhängig gemacht werden von

1. der Eigentumsart und Bewirtschaftungsform, wobei die Belange des Kleinprivatwaldes, des Bauernwaldes, der Gemeinschaftswälder und der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse besonders zu berücksichtigen sind,
2. einer planmäßigen und sachkundigen Bewirtschaftung des Waldes,
3. einer angemessenen Fort- und Weiterbildung,
4. der Beachtung von Kriterien anerkannter forstlicher Zertifizierungssysteme,
5. der Beachtung der für die Staatswaldbewirtschaftung geltenden Regelungen zur Bewirtschaftung des Waldes und
6. der Mitgliedschaft in einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes.

(2) Das Land fördert nach Maßgabe des Haushaltsplans die sachkundige Betreuung im Privatwald gemäß § 55 Absatz 2 und 3. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zu der Förderung nach Satz 1 zu bestimmen.

(3) Das Land fördert die Naturparke nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die Förderung soll dazu beitra-

gen, die Naturparke unter Berücksichtigung von § 27 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG als attraktive Natur-, Kultur- und Erholungslandschaften zu planen, zu pflegen und zu entwickeln und so die ländlichen Räume zu stärken. Ziel der Förderung ist es, die Naturparke unter Berücksichtigung ihrer regionalen Besonderheiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Das Land kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel den Ankauf von Wald durch Gemeinden fördern, wenn der Wald für Schutz- oder Erholungszwecke besonders geeignet ist oder beansprucht wird. Dies gilt auch für sonstige Grundstücke, die zur Erfüllung von Schutzfunktionen oder zur Anlage von Erholungseinrichtungen im und am Wald dringend benötigt werden.“

14. Die Gliederungseinheiten in Abschnitt 1 bis 4 im sechsten Teil des Gesetzes werden aufgehoben und die Gliederungsüberschriften gestrichen.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Schutz- und Erholungsfunktionen“ die Wörter „sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Staatswald wird gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und des ForstBW-Gesetzes von Forst Baden-Württemberg bewirtschaftet.“

16. In § 46 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „(besondere Allgemeinwohlverpflichtung)“ eingefügt.

17. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Forsttechnische Betriebsleitung

(1) Die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald wird durch die untere Verwaltungsbehörde als untere Forstbehörde ausgeübt, sofern die Körperschaft nicht nach Maßgabe von § 47 a die forsttechnische Betriebsleitung durch ein körperschaftliches Forstamt selbst ausübt. Sie umfasst Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten. Im Übrigen bleibt das Recht der Körperschaft, über die in ihrem Wald zu treffenden Maßnahmen nach Maßgabe der Gesetze selbst zu entscheiden, unberührt.

(2) Der Körperschaft obliegt die Verwertung der Walderzeugnisse, insbesondere der Holzverkauf, die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnis-

sen, die Vergabe der Forstbetriebsarbeiten und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien (Wirtschaftsverwaltung).

(3) Die Körperschaft kann für die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben das Angebot der Forstbehörde zur Übernahme der Wirtschaftsverwaltung gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Satz 1 gilt nicht für

1. die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und
2. den Holzverkauf.“

18. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Körperschaftliches Forstamt

(1) Übt eine Gemeinde auf ihrem Gebiet die forsttechnische Betriebsleitung selbst aus, so hat sie ein körperschaftliches Forstamt zu errichten. Das körperschaftliche Forstamt nimmt die Aufgaben der unteren Forstbehörde für die Waldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme der Staatswaldflächen wahr.

(2) Mehrere Gemeinden können sich nach Maßgabe des zweiten und dritten Teils des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu einem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt zusammenschließen.

(3) Ein Landkreis mit Waldbesitz kann sich am gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt nach Absatz 2 beteiligen, sofern alle waldbesitzenden Gemeinden des Landkreises ein gemeinschaftliches körperschaftliches Forstamt bilden. Die Ausübung der Forstaufsicht im Staatswald wird in diesem Fall durch die höhere Forstbehörde wahrgenommen. Die Zuständigkeit eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Satz 1 erstreckt sich hinsichtlich der Aufgaben der unteren Forstbehörde auch auf das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden ohne eigenen Waldbesitz. Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenen Waldbesitz können sich an einem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt beteiligen. Tritt eine waldbesitzende Gemeinde aus dem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt nach Satz 1 aus, so muss sie ein eigenes körperschaftliches Forstamt gründen oder sich einem bestehenden körperschaftlichen Forstamt anschließen. Für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 1 als untere Forstbehörde erhalten das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt nach Satz 1 und die höhere Forstbehörde vom Landkreis anteilig Kostenersatz aus den Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes.

(4) Zur Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes ist ein Antrag bei der höheren Forstbehörde zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die umfassten Waldflächen und die Personalausstattung unter Darlegung der Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 5 enthalten.

(5) Die Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 1 bis 3 bedarf unbeschadet weiterer nach anderen Vorschriften erforderlicher Genehmigungen der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. die erforderliche Sachkunde gemäß § 21 Absatz 3 und
2. eine für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ausreichende Personalkapazität sowie
3. im Fall eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 oder 3 die Genehmigung der Satzung nach § 7 Absatz 1, § 20 b Absatz 2 oder § 24 b Absatz 2 GKZ

nachgewiesen werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende körperschaftliche Forstämter.

(6) Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes werden Sitz und Bezirk eines körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 1 oder eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 oder 3 durch die höhere Forstbehörde bestimmt. Die höhere Forstbehörde gibt die Bildung, den Zeitpunkt, den Sitz und den Bezirk sowie den Umfang des Aufgabenübergangs auf das körperschaftliche Forstamt oder das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt.

(7) Soll ein körperschaftliches Forstamt nach Absatz 1 bis 3 aufgelöst werden oder sich der Zuständigkeitsbereich eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 und 3 ändern, ist dies der höheren Forstbehörde mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor der Auflösung oder Änderung anzuzeigen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. § 21 Absatz 5 und § 24 b Absatz 2 GKZ bleiben unberührt.

(8) Körperschaftliche Forstämter nach Absatz 1 und 2 mit einer forstlichen Betriebsfläche ab 7 500 Hektar Körperschaftswald sowie gemeinschaftliche körperschaftliche Forstämter nach Absatz 3 erhalten für die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung einen finanziellen Ausgleich durch das Land nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 2 Nummer 2.“

19. §§ 48 und 49 werden wie folgt gefasst:

„§ 48

Forstlicher Revierdienst

(1) Der forstliche Revierdienst im Körperschaftswald nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 2 umfasst den Betriebsvollzug. Er ist in Forstrevieren auszuüben.

(2) Der forstliche Revierdienst im Körperschaftswald wird von den Körperschaften oder ihren Zusammenschlüssen ausgeübt.

(3) Für die Kosten, die die Körperschaften oder deren Zusammenschlüsse zur Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung nach § 46 im Rahmen des Revierdienstes zu tragen haben, gewährt das Land einen organisationsbedingten finanziellen Ausgleich. Dieser bemisst sich nach den Mehrkosten, die aufgrund von spezifischen Anforderungen an den Revierdienst im Körperschaftswald entstehen, soweit diese Anforderungen durch dieses Gesetz oder Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes vorgegeben sind und über die gesetzlichen Grundpflichten nach § 12 hinausgehen.

(4) Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald der unteren Verwaltungsbehörde, so kann die Körperschaft auch deren forstlichen Revierdienst gegen ein um den finanziellen Ausgleich nach Absatz 3 reduziertes Entgelt nutzen.

§ 49

Übernahme von Aufgaben im Privatwald und im Wald sonstiger Körperschaften

Die höhere Forstbehörde kann mit einer Körperschaft oder einem kommunalen Zusammenschluss vereinbaren, dass auf deren Gebiet ihre Forstbediensteten gemäß § 21 Absatz 2 die Beratung und Betreuung, die Mitwirkung bei der Forstaufsicht und die Ausübung des Forstschutzes im Privatwald und im Wald sonstiger Körperschaften einschließlich des als Körperschaftswald behandelten Kirchen- und Gemeinschaftswaldes übernehmen.“

20. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der periodische Betriebsplan ist von der höheren Forstbehörde aufzustellen. Er wird von sachkundigen Dritten im Sinne von § 21 Absatz 3 im Auftrag der höheren Forstbehörde oder von dieser selbst erstellt. Die Körperschaft trägt anteilig die Kosten für Vermessungen, Vorratsaufnahmen und Bodenuntersuchungen. Bei Forstbetrieben eines körperschaftlichen Forstamtes kann der

periodische Betriebsplan auch durch den Leiter des körperschaftlichen Forstamtes oder durch von ihm beauftragte sachkundige Dritte im Sinne von § 21 Absatz 3 aufgestellt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Staatswald erstellt Forst Baden-Württemberg die periodischen Betriebspläne und legt diese der obersten Forstbehörde vor. Die periodischen Betriebspläne können innerhalb von drei Monaten nach Vorlage beanstandet werden, wenn sie gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

21. § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 erstellt im Staatswald Forst Baden-Württemberg den jährlichen Betriebsplan und legt diesen der obersten Forstbehörde vor. Der jährliche Betriebsplan kann innerhalb eines Monats nach Vorlage beanstandet werden, wenn er gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verstößt. Abweichend von Absatz 3 erstellt im Staatswald Forst Baden-Württemberg die jährlichen Betriebsnachweisungen.“

22. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die außerordentliche Nutzung bedarf der Genehmigung

1. im Körperschaftswald durch die höhere Forstbehörde und
2. im Staatswald durch die oberste Forstbehörde.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes erheblich beeinträchtigt wird.“

23. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Rechtsverordnungen

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften für den Staats- und Körperschaftswald zu erlassen über Grundsätze für

1. die periodische Betriebsplanung einschließlich der anteiligen Kosten gemäß § 50 Absatz 2 und
2. die Darstellung des Vollzugs im zurückliegenden periodischen Planungszeitraum.

Dabei kann in Abhängigkeit von der Betriebsgröße eine vereinfachte Betriebsplanung oder die Verlängerung des Planungszeitraums vorgesehen werden.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften für den Körperschaftswald zu erlassen über

1. Aufgaben und Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Revierdienstes und der Wirtschaftsverwaltung einschließlich der Entgelte gemäß § 47 sowie § 48 Absatz 4; dies umfasst auch die Personalausstattung nach § 47 a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2,
2. die Höhe und die Voraussetzungen des organisationsbedingten Ausgleichs, der den Körperschaften und deren Zusammenschlüssen zur Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung gewährt wird,
3. Grundsätze für die räumliche Abgrenzung von Forstrevieren,
4. Arbeitsaufwand und Aufwandsersatz für die nach § 49 übertragenen Aufgaben und
5. Grundsätze für die jährliche Betriebsplanung.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, im Falle von Absatz 2 Nummer 2 und 4 außerdem im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.“

24. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Fachliche Unterstützung des Privatwaldes“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beratung (§ 9 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes) sowie“ gestrichen und das Wort „gefördert“ durch das Wort „unterstützt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „und technische Hilfe“ gestrichen.
- d) Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegenstand der Betreuung sind die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 12 erforderlichen und im Interesse der Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Tätigkeiten. Die Betreuung erfolgt fallweise oder ständig. Für die Betreuung sind Entgelte zu entrichten.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt und Umfang der Betreuung einschließlich der zu entrichtenden Entgelte zu bestimmen.“

- e) Absatz 5 bis 7 wird aufgehoben.

25. § 59 Satz 2 wird aufgehoben.

26. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 61

*Bildung, Förderung und fachliche Unterstützung
forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse“*

b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Aufgaben“ das Wort „beratend“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Zusammenschluß“ durch das Wort „Zusammenschluss“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Kostenbeiträge“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

27. Nach § 61 werden folgende §§ 61 a und 61 b eingefügt:

„§ 61 a

Holzvermarktungsgemeinschaft

Eine Holzvermarktungsgemeinschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Waldbesitzenden oder deren Zusammenschlüssen zu dem ausschließlichen Zweck, die Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse der Mitglieder wesentlich und nachhaltig zu verbessern.

§ 61 b

Verfahren zur Anerkennung einer Holzvermarktungsgemeinschaft

(1) Eine Holzvermarktungsgemeinschaft wird durch die höhere Forstbehörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muss eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muss geeignet sein, auf die wesentliche Verbesserung der Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen nachhaltig hinzuwirken;
3. ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über
 - a) ihre Aufgabe und
 - b) die Finanzierung der Aufgabe;
4. sie muss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die §§ 19 und 20 des Bundeswaldgesetzes gelten entsprechend.“

28. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig auch für die Regierungsbezirke Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen sowie die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörden; abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung höhere Forstbehörde,“

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg als technische Fachbehörde.“

29. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst

„(1) Es wird eine Körperschaftsforstdirektion im Zuständigkeitsbereich der höheren Forstbehörde nach § 62 Nummer 2 gebildet. Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald.“

30. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „gemeinsame“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die höhere Forstbehörde ist nach fachlicher Weisung der obersten Forstbehörde zuständig für

1. die Steuerung und Koordinierung der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung und der Betreuungsaufgaben der unteren Forstbehörden im Körperschafts- und Privatwald,
2. die forstliche Rahmenplanung und sonstige Fachplanungen für den Wald,
3. die überbetriebliche Ausbildung von Forstwirinnen und Forstwirten.

Die Fachaufsicht im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 65 Absatz 1 bleibt unberührt.“

31. § 64 a wird wie folgt gefasst:

„§ 64 a

*Fachliche Fort- und Weiterbildung,
staatliches Zertifikat für Waldpädagogik*

(1) Das Land stellt ein umfassendes forstliches Bildungsangebot für alle Waldbesitzarten und forstlich Tätigen sicher.

(2) Das Land bietet im Rahmen seines Bildungsauftrags einen Qualifizierungslehrgang zur staatlich zer-

tifizierten Waldpädagogin oder zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen an. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und im Benehmen mit dem Umweltministerium Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen zur Zulassung zum Qualifizierungslehrgang,
2. die Lehrgangsinhalte und
3. das Prüfungsverfahren und die Berufung der Prüferinnen und Prüfer.“

32. § 64 b Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „die unteren Forstbehörden“ werden die Wörter „nach § 62 Nummer 3“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „den höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „der höheren Forstbehörde“ ersetzt.

33. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Forstbehörden haben die ihnen nach diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben auszuführen, insbesondere

 1. die forsttechnische Betriebsleitung nach § 47 Absatz 1 und den forstlichen Revierdienst nach § 48 Absatz 1 im Körperschaftswald, einschließlich Beratung und Unterstützung bei der Verwaltung,
 2. die Beratung und Betreuung im Privatwald,
 3. die Durchführung von forstlichen Fördermaßnahmen,
 4. die Ausübung der Forstaufsicht und des Forstschutzes und
 5. die Waldpädagogik als Bildungsauftrag.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

34. § 65 a wird aufgehoben.

35. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 66

*Amtshilfe und Unterstützung Dritter
bei landschaftsbezogenen Maßnahmen“*

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag des Trägers kann die oberste Forstbehörde bestimmen, dass die Geschäfts-

führung der Naturparke durch eine Forstbehörde wahrgenommen wird.“

36. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Körperschaftswald und den Privatwald“ durch das Wort „Wald“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bediensteten im forstlichen Revierdienst

1. der Forstbehörden und
2. der Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüsse im Privatwald, in dem sie Aufgaben nach § 49 wahrnehmen,

wirken bei der Ausübung der Forstaufsicht mit.“

37. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt

(1) Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt, die der obersten Forstbehörde untersteht. Als Ressortforschungseinrichtung hat sie die Aufgabe der anwendungsorientierten Forschung in allen waldbezogenen Belangen und trägt zur Sicherung einer rationalen und wissenschaftlich begründeten nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder bei.

(2) Die FVA hat neben den Aufgaben, die ihr durch Vorschriften dieses oder anderer Gesetze übertragen sind, folgende Aufgaben:

1. dauerhafte und wissenschaftlich basierte Erfassung, Beobachtung und Bereitstellung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Kenngrößen (Monitoring), um die Entwicklung des Waldes nach § 1 ausrichten und steuern zu können,
2. Durchführung von Kartierungen und Programmen nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, im Auftrag der zuständigen Behörden,
3. Forschung zur forst- und holzwirtschaftlichen Nutzung des Waldes, zu gesellschaftlichen Ansprüchen sowie zur biologischen Vielfalt und zu Umwelteinflüssen auf den Wald,
4. Beratung und Unterstützung des Ministeriums,
5. Wissenstransfer und Beratung aller Waldbesitzenden, Behörden, Interessengruppen und der Öffentlichkeit auf Basis von Forschung und Monitoring,

6. Mitwirkung an der fachlichen Fortbildung und
 7. Pflege des fachlichen Austauschs mit anderen Landesanstalten, Bundesbehörden und Forschungseinrichtungen.“
38. In der Überschrift des Vierten Abschnitts im siebten Teil des Gesetzes wird nach dem Wort „Landesforstwirtschaftsrat“ die Angabe „, Landeswaldverband“ eingefügt.
39. Nach § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:

„§ 77 a

Landeswaldverband

(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von überörtlich tätigen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Tätigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, kann auf Antrag von der obersten Forstbehörde als Landeswaldverband anerkannt werden, soweit

1. der Zusammenschluss und seine Mitglieder nach ihren jeweiligen Satzungen auf die Förderung nachhaltiger multifunktionaler Waldwirtschaft im Sinne des § 1 ausgerichtet sind und

2. der Zusammenschluss gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.

(2) Der Landeswaldverband hat die Aufgabe, die Stellungnahmen seiner Mitglieder zu koordinieren.

(3) Dem Landeswaldverband ist von der zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

1. vor der Erteilung von Genehmigungen und Umwandlungserklärungen nach den §§ 9 bis 11, sofern eine Fläche von fünf Hektar überschritten wird und

2. vor Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 31 bis 33.

(4) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn der Zusammenschluss seine Aufgaben nicht oder während eines längeren Zeitraums unzulänglich erfüllt hat.“

40. § 79 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bediensteten im forstlichen Revierdienst der unteren Forstbehörden, der Körperschaften sowie von Forst Baden-Württemberg im Staatswald,“.

41. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Verpflichtung der Privatforstbediensteten

Die Verpflichtung der Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 79 Absatz 2 Nummer 2 obliegt der Forstbehörde. Sie erfolgt auf Antrag des Waldbesitzers, wenn die zu verpflichtende Person

1. eine für Forstbedienstete des Landes vorgeschriebene Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen hat und
2. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.“

42. In § 84 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „oder eine Anzeige nach § 38 Abs. 2 nicht vornimmt“ gestrichen.

43. In § 88 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Regelung des § 21 Absatz 4 Satz 2 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung gilt nicht für Personen, die am Tag vor dem 1. Januar 2020 als staatlich geprüfte Forsttechnikerin oder als staatlich geprüfter Forsttechniker oder im mittleren technischen Forstdienst zur Leiterin oder zum Leiter eines Forstreviers im Körperschaftswald bestellt sind.“

44. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst
Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz – ForstBWG)

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzeszweck

§ 2 Errichtung und Sitz

§ 3 Aufgaben

§ 4 Jagd und Fischerei

§ 5 Aufsicht

Teil 2

Organisation

§ 6 Organe

§ 7 Vorstand

§ 8 Aufgaben des Vorstands

§ 9 Aufsichtsrat

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 11 Beirat

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

§ 13 Satzung

Teil 3

Wirtschaftliche Grundlagen und Finanzen

§ 14 Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge

§ 15 Kapitalausstattung und Finanzierung

§ 16 Nutzung des Staatswaldes

§ 17 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 18 Haftung und Gewährträgerschaft

Teil 4

Personal

§ 19 Personal

§ 20 Versorgungs- und Beihilfeleistungen

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 21 Bekanntmachungen, Veröffentlichungen

§ 22 Abgaben- und Kostenfreiheit

§ 23 Auflösung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgabe der Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes für Baden-Württemberg einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen sowie deren Aufgaben und Organisation festzulegen. Der Staatswald dient gemäß § 45 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) dem Allgemeinwohl in besonderem Maße und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist als gleichermaßen ökologisch vorbildliches, sozial ausgewogenes und ökonomisch erfolgreiches Unternehmen zu führen.

§ 2

Errichtung und Sitz

(1) Die Anstalt ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz errichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Forst Baden-Württemberg“ (Anstalt) und die Kurzbezeichnung „ForstBW“. Die Anstalt ist berechtigt, das kleine Landeswappen sowie ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift „Forst Baden-Württemberg“ zu führen.

(2) Die Anstalt ist ein rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Forstbetrieb. Sie hat ihren vorläufigen Sitz in Tübingen-Bebenhausen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird ermächtigt, den endgültigen Sitz der Anstalt durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Anstalt kann regional zuständige Forstbezirke einrichten.

§ 3

Aufgaben

(1) Forst Baden-Württemberg hat unbeschadet anderer Zuständigkeiten die Aufgabe, nach Maßgabe dieses Gesetzes den Staatswald zu bewirtschaften, zur umfassenden

den Daseinsvorsorge beizutragen sowie Aus- und Fortbildungsaufgaben und Aufgaben der Waldpädagogik zu übernehmen.

(2) Die Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen, multifunktionalen und naturnahen Waldbewirtschaftung zu erfolgen. Dazu zählen insbesondere die Pflege des Waldes und die Produktion und Vermarktung von Holz und Nebenprodukten. Ebenfalls unter den Wirtschaftsbetrieb fallen die Jagd und Fischerei gemäß § 4, die Bewirtschaftung der Liegenschaften, der Nebenutzungen, der Nebenbetriebe und die Erschließung neuer Geschäftsfelder. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes umfasst außerdem die Aufstellung der periodischen und jährlichen Betriebspläne, die Erstellung der Betriebsinventur sowie die Entwicklung und Bereitstellung der fachlichen Informationstechnik. Für die Anstalt gilt § 3 Absatz 4 des Errichtungsgesetzes BITBW (BITBWG).

(3) Zur Daseinsvorsorge zählen die nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Staatswaldes, insbesondere der Biotopschutz und die Biotoppflege, das Belassen eines ausreichenden Anteils an stehendem und liegendem Totholz, die Standortkartierung sowie waldbauliche Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel. Forst Baden-Württemberg übernimmt die Umsetzung aller Maßnahmen und die Weiterentwicklung des Waldnaturschutzes im Staatswald, inklusive der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz und der Umsetzung von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in Schutzgebieten. Forst Baden-Württemberg übernimmt ebenfalls das Wildtiermanagement in den staatlichen Eigenjagdbezirken.

(4) Zur Aus- und Fortbildung zählen

1. die Berufsausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten
 - a) für den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg,
 - b) für dritte Waldbesitzende und forstliche Unternehmen,
2. die Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin und zum Forstwirtschaftsmeister,
3. die Fortbildungen im Rahmen der verwaltungsinternen forstlichen Qualifizierung für den höheren Forstdienst und den gehobenen technischen Forstdienst nach der Laufbahnverordnung MLR, sowie die Fortbildung für die Qualifizierung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 21 Absatz 5 Nummer 1 und 2 LWaldG,
4. die Fortbildung für die Beschäftigten von Forst Baden-Württemberg und
5. die forstfachliche Fortbildung für Beschäftigte der Landesforstverwaltung sowie für dritte Waldbesitzende und forstliche Unternehmen.

(5) Forst Baden-Württemberg übernimmt im Rahmen des Bildungsauftrages des Landes

1. im Staatswald operative,
2. für alle Waldbesitzarten konzeptionelle Aufgaben der Waldpädagogik sowie
3. den Qualifizierungslehrgang und die Prüfung zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin und zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen.

(6) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. Waldflächen, die am 1. Januar 2020 im Alleineigentum des Landes Baden-Württemberg stehen, mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks Schwarzwald entsprechend des Nationalparkgesetzes; bestehende Vereinbarungen mit anderen Verwaltungen über die forstliche Bewirtschaftung gehen auf Forst Baden-Württemberg über.
2. Waldflächen, an denen das Land Baden-Württemberg nach dem 1. Januar 2020 Alleineigentum erwirbt; im Fall des Erwerbs von Miteigentum kann die Übernahme der Bewirtschaftung durch Forst Baden-Württemberg vereinbart werden.

(7) Forst Baden-Württemberg kann weitere Geschäfte betreiben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß Absatz 2 bis 5 stehen und dabei auch

1. außerhalb des Landes Baden-Württemberg tätig werden,
2. sich Dritter bedienen,
3. Kooperationen eingehen und
4. unmittelbar oder mittelbar Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen; in diesem Fall ist die Haftung von Forst Baden-Württemberg auf die Einlage oder den Wert des Anteils oder der Beteiligung zu beschränken,

soweit die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Jagd und Fischerei

(1) Die Nutzung des Jagdrechts auf den landeseigenen Flächen mit Ausnahme des Nationalparks Schwarzwald ist Forst Baden-Württemberg übertragen.

(2) Die Eigenjagdbezirke des Landes haben den Ausgleich der Jagd mit den Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes herzustellen und zu bewahren. Das Jagdausübungsrecht wird durch Beschäftigte von Forst Baden-Württemberg und der Landesforstverwaltung wahrgenommen. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Jagdscheins können in den nicht verpachteten

Eigenjagdbezirken von Forst Baden-Württemberg als Jagdgäste zur Jagdausübung zugelassen werden.

(3) Bei allen landeseigenen Flächen, die nicht die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirks besitzen und damit Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind, wird das Land in der Jagdgenossenschaft durch Forst Baden-Württemberg vertreten.

(4) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Nutzung der staatlichen Fischereirechte im Zuständigkeitsbereich der Staatsforstverwaltung.

§ 5

Aufsicht

(1) Forst Baden-Württemberg untersteht bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 b, 2, 3 und Absatz 5 Nummer 2 und 3 der Fach- und Rechtsaufsicht und im Übrigen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. § 58 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über einzelne Angelegenheiten von Forst Baden-Württemberg in geeigneter Weise unterrichten lassen. Die Aufsichtsbehörde kann Forst Baden-Württemberg anweisen, innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist, Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands zu treffen. Kommt Forst Baden-Württemberg innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle und auf Kosten von Forst Baden-Württemberg tätig werden.

(3) Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird von der Aufsichtsbehörde insbesondere auf Grundlage eines von Forst Baden-Württemberg jährlich vorzulegenden Nachhaltigkeitsberichts überprüft.

(4) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz berichtet dem Landtag von Baden-Württemberg einmal jährlich über die Tätigkeit von Forst Baden-Württemberg.

Teil 2

Organisation

§ 6

Organe

Organe von Forst Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der oder des Vorstandsvorsitzenden. Beide Mitglieder werden in ein Beamtenverhältnis berufen. Die oder der Vorstandsvorsitzende muss die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR besitzen. Das weitere Mitglied des Vorstands muss die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR oder die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung-Innenministerium mit dem Abschluss in einem Studium der Wirtschaftswissenschaften besitzen. Die Führungsfunktion des Vorstands wird unter dem Vorbehalt übertragen, dass nach Ablauf von fünf Jahren die Umsetzung oder Versetzung auf einen anderen Dienstposten geprüft wird. Die Möglichkeit, aus dienstlichen Gründen vor Ablauf dieser Frist eine Umsetzung der Führungsfunktion vorzunehmen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schlägt die erste Vorstandsvorsitzende oder den ersten Vorstandsvorsitzenden und das weitere Mitglied des Vorstands zur Ernennung vor. Für alle weiteren Besetzungen erfolgt die Auswahl der zur Ernennung vorgesehenen Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet Forst Baden-Württemberg in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen, soweit nicht aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute zu führen. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll und eng zum Wohl von Forst Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg zusammenzuarbeiten sowie sämtliche für Forst Baden-Württemberg und den Staatswald geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt Forst Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Sie oder er kann Vertretungsbefugnisse auf Beschäftigte von Forst Baden-Württemberg übertragen. Im Fall der Verhinderung der oder des Vorstandsvorsitzenden wird

Forst Baden-Württemberg vom weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird Forst Baden-Württemberg durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
 - b) des Ministeriums für Finanzen,
 - c) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
5. zwei Beschäftigte von Forst Baden-Württemberg,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wirtschaft.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils eine Stellvertretung werden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Es besteht ein Vorschlagsrecht

1. des Landtags für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
2. des jeweiligen Ministeriums für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,
3. des Gesamtpersonalrats von Forst Baden-Württemberg für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
4. des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,

sowie entsprechend für die jeweiligen Stellvertretungen.

Eine erneute Bestellung ist zulässig. Endet die hauptamtliche Tätigkeit beim jeweiligen Ministerium oder bei

Forst Baden-Württemberg oder die Mitgliedschaft im Landtag von Baden-Württemberg, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Nachfolgerinnen oder Nachfolger werden für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats gemäß Satz 1 und 2 bestellt. Die Vorschlagsberechtigten können vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz jederzeit die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder aus wichtigem Grund verlangen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf ihren schriftlichen Antrag abzurufen. In den Fällen der Sätze 6 und 7 gilt Satz 5 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen von Forst Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die erste Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz einberufen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Vergütung sowie Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften nach näherer Maßgabe der Satzung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er kann die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder und sachkundige Dritte damit beauftragen.

(2) Forst Baden-Württemberg wird gegenüber den Mitgliedern des Vorstands durch den Aufsichtsrat vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen sowie über

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Entscheidungen über dienstvertraglich zu vereinbarenden über- und außertarifliche Vergütungen,
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstands, zur Vorlage an den Haushaltsgesetzgeber,
4. Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstands,
5. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstands und
6. Berufung von Mitgliedern anderer Organisationen in den Beirat nach § 11 Absatz 3 Satz 2.

(4) Der Vorstand bedarf, unbeschadet von nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Ermächtigungen, Ge-

nehmigungen oder Zustimmungen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats

1. zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zum Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, sofern eine in der Satzung festzulegende Wertgrenze überschritten wird; dies gilt auch, wenn die vorgenannten Rechtsgeschäfte im Namen und in Vertretung des Landes Baden-Württemberg geschlossen werden;
2. zur Gründung von Tochterunternehmen, zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie für die Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen;
3. zum Abschluss, zur wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Verträgen, einschließlich Kredit-, Bürgschafts- oder Garantieverträgen, sofern eine in der Satzung festzulegende Wertgrenze überschritten wird, sowie zur Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen, nach Maßgabe der Satzung; dies gilt nicht für Kaufverträge über Holzprodukte, Werk- und Dienstverträge sowie Gestattungs-, Miet- und Pachtverträge des laufenden Geschäftsbetriebes;
4. zu weiteren Angelegenheiten von vergleichbarer Bedeutung nach Maßgabe der Satzung.

Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften generell erteilen.

(5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 8 Absatz 2 sinngemäß.

§ 11

Beirat

(1) Der Beirat vermittelt gesellschaftliche Anliegen im Aufgabenbereich von Forst Baden-Württemberg. Er berät den Aufsichtsrat in ökologischen, ökonomischen und sozialen Fragestellungen und kann Vorschläge einbringen.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Forstpolitik zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Umweltministeriums,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Säge- und Holzindustrie Verbandes e. V. und des Verbandes der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V.,

5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. und des Ökologischen Jagdvereins Baden-Württemberg e. V.,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der AG Wald Baden-Württemberg e. V.,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e. V.,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V.,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V. oder des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V.,
12. je ein Vertreterin oder ein Vertreter der Industrieergewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und des Bundes Deutscher Forstleute e. V., Landesverband Baden-Württemberg,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbands der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V.,
14. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg e. V. oder des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e. V.,
15. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg,
16. zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Wirtschaftsunternehmen.

(3) Die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertretung werden für einen Zeitraum von fünf Jahren auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen, im Fall des Absatzes 2 Nummer 16 auf Vorschlag des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags e. V., vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestellt. Andere Organisationen, die Anliegen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 vertreten, können auf Antrag vom Aufsichtsrat zusätzlich in den Beirat berufen werden. Der Beirat soll nicht mehr als 25 Mitglieder umfassen.

(4) Der Beirat wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus seiner Mitte.

(5) Der Beirat wird einmal jährlich von der oder dem Beiratsvorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Beirats oder auf Verlangen des

Aufsichtsrats oder des Vorstands ist er einzuberufen. Der Vorstand kann an den Beiratssitzungen teilnehmen.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften erstattet.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) gilt für die Mitglieder der Organe von Forst Baden-Württemberg wie auch für alle sonstigen mit Angelegenheiten von Forst Baden-Württemberg befassten Personen entsprechend. Den Mitteilungen im dienstlichen Verkehr nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BeamStG steht die Erfüllung von sonstigen Informationspflichten innerhalb von Forst Baden-Württemberg wie auch im Verhältnis zu den Aufsichts- und Prüfungsbehörden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gleich.

(2) §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. Hiervon ausgenommen sind die nach der Satzung von Forst Baden-Württemberg vorzunehmenden Veröffentlichungen.

§ 13

Satzung

(1) Forst Baden-Württemberg gibt sich eine Satzung.

(2) In der Satzung von Forst Baden-Württemberg werden, soweit nicht durch dieses Gesetz geregelt, bestimmt

1. der Aufbau und die Organisation von Forst Baden-Württemberg,
2. die Ziele und die Geschäftsgrundsätze,
3. die Rechte und Pflichten der Organe,
4. die Anforderungen an das Rechnungswesen sowie die Wirtschafts- und Finanzplanung,
5. die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse,
6. der Geschäftsgang des Vorstands,
7. der Geschäftsgang des Aufsichtsrats und
8. die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

(3) Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und sind in dem für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz herausgegebenen schrift-

lichen Amtsblatt, zusätzlich in der elektronischen Fassung desselben bekannt zu machen.

Teil 3

Wirtschaftliche Grundlagen und Finanzen

§ 14

Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge

(1) Das am 1. Januar 2020 vorhandene Sach- und Geldvermögen des Landesbetriebs ForstBW wird Forst Baden-Württemberg übertragen. Entsprechend der übernommenen Aufgaben werden vorhandene Sachausstattungen und Finanzmittel des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der Regierungspräsidien sowie der Stadt- und Landkreise auf Forst Baden-Württemberg übertragen.

(2) Das Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte des Forstvermögens werden unbeschadet des § 16 Absatz 1 Forst Baden-Württemberg übertragen. Dies schließt die Übertragung der zugehörigen Mittel für die Gebäudebewirtschaftung, die Gebäudeunterhaltung und den Ersatz von Gebäuden ein. Die darüber hinaus für die Aufgabenerfüllung von Forst Baden-Württemberg notwendigen Gebäude und die dazu gehörenden Flächen des allgemeinen Finanzvermögens bleiben im Eigentum des Landes; sie werden Forst Baden-Württemberg nach Maßgabe einer Überlassungsvereinbarung unentgeltlich überlassen. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Forst Baden-Württemberg wird hinsichtlich der nach Absatz 1 zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und den zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 bis 5 zuzuordnenden zivil- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen Gesamtrechtsnachfolger des Landes Baden-Württemberg. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz stellt in Abstimmung mit Forst Baden-Württemberg die zur Nutzung zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich der Dauerschuldverhältnisse sowie sonstige zivil- oder öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

§ 15

Kapitalausstattung und Finanzierung

(1) Das Grundkapital von Forst Baden-Württemberg wird in der Satzung festgelegt. Das Grundkapital wird durch Einlage des im Wege der Nutzungs- und Vermögensübertragung gemäß § 14 übernommenen Sach- und Geldvermögens geleistet. Soweit der Wert des übernommenen Vermögens die Höhe des Grundkapitals über-

steigt, ist der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen.

(2) Forst Baden-Württemberg deckt den Aufwand, der aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2, Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 4 und weiteren Geschäften nach § 3 Absatz 7 entsteht, aus den erwirtschafteten Erträgen.

(3) Forst Baden-Württemberg erfüllt die Aufgaben nach § 3 Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2, 3 und 5 sowie Absatz 5 im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel sowie durch Einnahmen in bisheriger Höhe. Ebenso erfüllt die Anstalt die Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die bis zum Jahr 2020 die Fortführung der bestehenden Ausbildungsplätze für Dritte absichern und bis Ende 2023 nach Maßgabe des Haushaltsplans zurückgeführt werden. Darüber hinaus wird diese Aufgabe von Forst Baden-Württemberg gegen Erstattung der Vollkosten übernommen. Nimmt Forst Baden-Württemberg Aufgaben der überbetrieblichen Berufsausbildung für die Landesforstverwaltung wahr, erfolgt dies gegen Erstattung der Vollkosten. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regeln das Land und Forst Baden-Württemberg im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.

(4) Forst Baden-Württemberg erhält für die Versorgungs- und Beihilfeleistungen nach § 20 Absatz 2 eine Zuführung in entsprechender Höhe aus dem Landeshaushalt.

(5) Forst Baden-Württemberg soll angemessene Rücklagen bilden. Näheres regelt die Satzung.

(6) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Finanzen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung festzulegen, in welcher Höhe der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresüberschuss von Forst Baden-Württemberg, nach Rücklagenbildung und Steuer, an den Landeshaushalt abzuführen ist.

(7) Forst Baden-Württemberg darf Kredite ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Anstalt des öffentlichen Rechts aufnehmen. Die Inanspruchnahme von Zuschüssen des Landes für den Schuldendienst ist ausgeschlossen. Vor Aufnahme eines Kredites ist dem Aufsichtsrat nachzuweisen, dass der Schuldendienst aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine vom Aufsichtsrat geprüfte Investitionsrechnung zu führen.

(8) Kassenverstärkungskredite können Forst Baden-Württemberg über ein Betriebsmittelkonto bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg gewährt werden. Hierfür ist die Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Finanzen erforderlich.

§ 16

Nutzung des Staatswaldes

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes räumt das Land Baden-Württemberg Forst Baden-Württemberg am Staatswald gemäß § 3 Absatz 6 ein umfassendes und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, den Staatswald für Zwecke der Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen. Das Eigentum des Landes Baden-Württemberg an den in Satz 1 genannten Flächen bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Land bevollmächtigt Forst Baden-Württemberg, im Namen und in Vertretung des Landes das bereitgestellte Forstvermögen zu bewirtschaften, Staatswald zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke zu erwerben. Hierzu gehört auch die Verwaltung und Bewirtschaftung des Forstgrundstocks. Dabei soll das Forst Baden-Württemberg zur Verwaltung und zur Bewirtschaftung bereitgestellte Vermögen mindestens erhalten bleiben. § 64 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) bleibt unberührt. Ausgaben und Einnahmen sind im Forstgrundstock zu buchen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen Entnahmen aus dem Forstgrundstock tätigen.

(3) Das Land Baden-Württemberg kann Grundstücke des Staatswaldes nur im Benehmen mit Forst Baden-Württemberg veräußern, mit Rechten Dritter belasten oder einer Nutzung außerhalb von Forst Baden-Württemberg zuführen.

(4) Im Fall der Veräußerung nach Absatz 2 oder 3 endet das Nutzungsrecht nach Absatz 1 an den veräußerten Flächen.

(5) In öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen Forst Baden-Württemberg und dem Land Baden-Württemberg sollen insbesondere Grundsätze über

1. die Anlage neuer und die Fortführung bestehender Versuchsflächen im öffentlichen Interesse,
2. die unentgeltliche Bereitstellung von Staatswald für Aufgaben der Forstbehörden, wie Forschung, Waldpädagogik sowie des Wildtiermonitorings und des Wildmanagements,

jeweils einschließlich der Vergütung für Leistungen und Aufwendungen von Forst Baden-Württemberg festgelegt werden.

§ 17

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen von Forst Baden-Württemberg richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Aufwendungen und Erträge aus der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge gemäß § 3 Absatz 3 sowie die Aufgaben für die über den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg hinausgehende Aus- und Fortbildung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 3 sowie Absatz 5 sind plausibel darzulegen.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrundeliegenden Annahmen anzupassen.

(3) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, wird in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt und geprüft. Mit der Abschlussprüfung wird die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes verbunden.

(4) Für Forst Baden-Württemberg gelten §§ 1 bis 87, 105 Absatz 2 und 106 bis 110 LHO entsprechend.

§ 18

Haftung und Gewährträgerschaft

(1) Gewährträger von Forst Baden-Württemberg ist das Land Baden-Württemberg. Es haftet für Verbindlichkeiten von Forst Baden-Württemberg unbeschränkt. Es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen von Forst Baden-Württemberg nicht befriedigt werden konnten.

(2) Soweit die Anstalt zur Absicherung ihrer Risiken keine eigenen Versicherungen abschließt, ist sie zur Selbstversicherung berechtigt.

(3) Das Land Baden-Württemberg trägt die Kosten für Sicherungs-, Sanierungs- sowie sonstige Maßnahmen für Altlasten im Staatswald nach § 3 Absatz 6 sowie auf Flächen, die Forst Baden-Württemberg nach § 14 Absatz 2 übertragen werden, wenn sie durch Bescheid der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde festgestellt sind.

Teil 4
Personal

§ 19
Personal

(1) Forst Baden-Württemberg besitzt Dienstherrenfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft; die Anstalt hat das Recht, Beamtinnen und Beamte und privatrechtlich Beschäftigte zu haben. Auf die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg finden die jeweils für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht. Forst Baden-Württemberg ist berechtigt, einem Arbeitgeberverband beizutreten oder eigene Tarifverträge abzuschließen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann Forst Baden-Württemberg für einzelne, herausgehobene Leitungs- und Spezialistentätigkeiten über- und außertarifliche Leistungen innerhalb des verfügbaren Budgets gewähren. Insoweit gilt eine Ausnahme vom allgemeinen Besserstellungsverbot des Landes als erteilt. Von Stellenbesetzungs- und Beförderungssperren ist Forst Baden-Württemberg ausgenommen. Werden Beamtinnen und Beamte des Landes bei Forst Baden-Württemberg im Arbeitnehmersverhältnis gegen eine höhere Bezahlung beschäftigt, ist eine Beurlaubung dieser Beamtinnen und Beamten des Landes zulässig.

(2) Forst Baden-Württemberg ist oberste Dienstbehörde. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und für die Ernennung zuständige Stelle für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(3) Die oder der Vorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(4) Für die bei Forst Baden-Württemberg tätigen Tarifbeschäftigten einschließlich der Auszubildenden nimmt die oder der Vorstandsvorsitzende die Arbeitgeberfunktion wahr. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(5) Bei einem unmittelbaren Wechsel einer oder eines Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden

1. vom Land Baden-Württemberg oder von den Stadt- oder Landkreisen zu Forst Baden-Württemberg oder
2. von Forst Baden-Württemberg zum Land Baden-Württemberg oder zu den Stadt- oder Landkreisen,

werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit die bisher erreichten berücksichtigungsfähigen Zeiten unein-

geschränkt anerkannt, als wären sie bei Forst Baden-Württemberg beziehungsweise beim Land Baden-Württemberg oder den Stadt- und Landkreisen erreicht worden.

§ 20

Versorgungs- und Beihilfeleistungen

(1) Das Land trägt für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten des Landes, deren Angehörige und Hinterbliebene die Versorgungs- und Beihilfeleistungen.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg, deren Angehörige und Hinterbliebene trägt das Land die Versorgungs- und Beihilfeleistungen. Forst Baden-Württemberg führt als Ausgleich hierfür ab 1. Januar 2020 einen Versorgungszuschlag entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von 45,6 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie eine Jahrespauschale für Beihilfeleistungen entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von 2 610 Euro pro aktiver Beamtin und aktivem Beamten an das Land ab.

(3) Versorgungslastenteilungszahlungen für vom Land zur Anstalt versetzte Beamtinnen und Beamte nach dem 11. Abschnitt des Zweiten Teils und dem 4. Abschnitt des Vierten Teils des Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGBW) finden nicht statt. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall. Wechseln Beamtinnen und Beamte der Anstalt zu einem Stadt- oder Landkreis und werden diese nach der Vereinbarung über die Erstattung der Versorgungsbezüge und Beihilfen nach § 11 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in die Aktivenliste aufgenommen, finden keine Versorgungslastenteilungszahlungen nach dem 11. Abschnitt des Zweiten Teils und dem 4. Abschnitt des Vierten Teils des LBeamVGBW statt. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte der Stadt- und Landkreise, wenn sie auf der Aktivenliste geführt wurden und zum Dienstherrn Forst Baden-Württemberg wechseln. Zahlungen, welche die Anstalt nach dem 11. Abschnitt des Zweiten Teils und dem 4. Abschnitt des Vierten Teils des LBeamVGBW beziehungsweise nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhalten würde, stehen dem Land zu. Die jeweilige Forderung gilt als an das Land abgetreten.

(4) Der Prozentsatz des Versorgungszuschlags sowie die Höhe der Jahrespauschale nach Absatz 2 Satz 2 werden jeweils dynamisch an die aktuellen Vorgaben der VwV-Kostenfestlegung angepasst.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 21

Bekanntmachungen, Veröffentlichungen

Bekanntmachungen von Forst Baden-Württemberg erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in dem im Auftrag des Landes Baden-Württemberg für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz herausgegebenen schriftlichen Amtsblatt, zusätzlich in der elektronischen Fassung desselben sowie auf der Internetseite von Forst Baden-Württemberg. Rechtsverbindlich ist nur die Bekanntmachung im schriftlichen Amtsblatt.

§ 22

Abgaben- und Kostenfreiheit

Für Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt nach § 2 Absatz 1 und der Gesamtrechtsnachfolge nach § 14 Absatz 3 erheben das Land sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Abgaben, Gebühren und Auslagen.

§ 23

Auflösung

Im Fall der Auflösung von Forst Baden-Württemberg fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg. Den im Zuge der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg übernommenen Bediensteten steht im Falle der Auflösung von Forst Baden-Württemberg das Recht zu, zum Land Baden-Württemberg zu wechseln.

Artikel 3

Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Personal

- § 1 Übernahme von Beamtinnen und Beamten
- § 2 Übernahme von Tarifbeschäftigten
- § 3 Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

- § 4 Sicherstellung der mittelfristigen Personalentwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten
- § 5 Verpflichtungen bei Personalüberkapazität durch Aufgabenentfall bei den Landkreisen
- § 6 Risikobeteiligung durch das Land bei Aufgabenentfall bei den Landkreisen

Teil 2

Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit

- § 7 Übergangspersonalrat
- § 8 Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 9 Übergangsschwerbehindertenvertretung
- § 10 Übergangsregelung Beauftragte für Chancengleichheit

Teil 1

Personal

§ 1

Übernahme von Beamtinnen und Beamten

(1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (Anstalt) übernimmt auf Grundlage der §§ 26 und 27 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

1. Beamtinnen und Beamte des Landes

- a) der unteren und höheren Forstbehörden sowie der obersten Forstbehörde,
- b) des Forstlichen Bildungszentrums Königsbronn, des Forstlichen Bildungszentrums Karlsruhe,

2. Beamtinnen und Beamte der Stadt- und Landkreise der unteren Forstbehörden bei den Bürgermeister- und Landratsämtern

in dem Umfang, der der Aufgabenübertragung nach § 3 des ForstBW-Gesetzes auf die Anstalt entspricht. Die Übernahme erfolgt statusgleich und besitzstandswahrend. Eine Aufteilung der Person einer Beamtin oder eines Beamten auf mehrere Dienstherren ist ausgeschlossen.

(2) Soweit Aufgaben der unteren Forstbehörden auf die Anstalt übergehen, erfolgt eine dem Umfang des Aufgabenüberganges entsprechende Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 im Einvernehmen mit den betroffenen Stadt- und Landkreisen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten des Landes der unteren und höheren Forstbehörden regelt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(3) Beamtinnen und Beamte der nach Absatz 1 betroffenen Behörden, die nicht von Forst Baden-Württemberg übernommen werden, verbleiben bei ihren bisherigen Dienstherrn.

(4) Die Auswahl zur Übernahme der Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt nach landesweit einheitlichen Verfahrensregelungen. Die Beamtinnen und Beamten der kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Landkreisen sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Soweit durch die Übernahme der Beamtinnen und Beamten des Landes andere Ressorts betroffen sind, stimmt sich das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit den betroffenen Ministerien einvernehmlich ab.

(6) Bei Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nummer 2, bei denen die Erstattung der Versorgungsbezüge nicht durch § 11 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes und der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, den Land- und Stadtkreisen von Baden-Württemberg vom 29. Juni 2017 geregelt ist, gilt die Zustimmung zur Versorgungslastenteilung gemäß § 79 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) durch den abgebenden Dienstherrn als erteilt.

(7) Bereits bestehende Einzelvereinbarungen, insbesondere zur Teilzeitbeschäftigung, zum Freistellungsjahr, zur Altersteilzeit und zum Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge, werden von Forst Baden-Württemberg fortgeführt.

§ 2

Übernahme von Tarifbeschäftigten

(1) Forst Baden-Württemberg übernimmt

1. Tarifbeschäftigte des Landes, die

a) bei den unteren und höheren Forstbehörden oder der obersten Forstbehörde,

b) beim Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn, dem Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe,

2. Tarifbeschäftigte der Stadt- und Landkreise der unteren Forstbehörden bei den Bürgermeister- und Landratsämtern, die

unbefristet beschäftigt sind, in dem Umfang, der der Aufgabenübertragung nach § 3 des ForstBW-Gesetzes auf die Anstalt entspricht. Die Übernahme erfolgt durch die Unterbreitung eines den folgenden Absätzen entsprechenden Vertragsangebots durch die Anstalt und durch dessen Annahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer. Die Übernahme durch die Anstalt erfolgt besitzstandswahrend und unter der Übertragung ei-

ner tariflichen Tätigkeit, die der bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet ist. Eine Aufteilung der Person einer oder eines Tarifbeschäftigten auf mehrere Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

(2) § 1 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Für die nach Absatz 1 und 2 übernommenen Tarifbeschäftigten des Landes und der Kommunen gelten für die weitere Zugehörigkeit zu der Anstalt im ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis die für die Anstalt jeweils geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen mit ergänzenden besitzstandswahrenden Regelungen gemäß Absatz 4 bis 16. Die Anstalt ist unbeschadet der Regelung in § 19 Absatz 1 Satz 3 ForstBWG verpflichtet, mit ihrer Errichtung den Antrag auf Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg zu stellen. Ab diesem Zeitpunkt sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg aus dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) und dem Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) in den TVöD-Wald BaWü und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Wald BaWü) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Die Übernahme erfolgt mindestens in die Entgeltgruppe und Stufe, in der die oder der Tarifbeschäftigte vor ihrer oder seiner Übernahme eingruppiert war. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Tarifbeschäftigte in die Entgeltgruppe E 2 Ü, E 13 Ü oder E 15 Ü nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) oder in die Entgeltgruppe E 2 Ü oder E 15 Ü nach TVöD in Verbindung mit dem TVÜ-VKA oder in die Entgeltgruppe E 2 Ü nach dem TV-L-Forst in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW beziehungsweise MTW-Ost in den TV-L Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) beziehungsweise nach dem TVöD-Wald BaWü in Verbindung mit dem TVÜ-Wald BaWü eingruppiert ist.

(5) Besteht bei Tarifbeschäftigten des Landes im Zeitpunkt der Überleitung eine Differenz zwischen dem ein-

schlägigen Tabellenentgelt des TV-L beziehungsweise TV-L-Forst und dem hierzu vergleichbaren Tabellenentgelt des TVöD beziehungsweise dem TVöD-Wald BaWü, so dass der oder dem Tarifbeschäftigten durch die Übernahme ein finanzieller Nachteil entsteht, wird diese Differenz als besitzstandswahrende Zulage gewährt. Künftige Tarifierhöhungen im TVöD beziehungsweise im TVöD-Wald BaWü werden zur Hälfte auf die Zulage angerechnet. Die Zulage endet, wenn die Differenz durch künftige Tarifierhöhungen nicht mehr besteht. Besitzstände, die auf anderen Gründen als der Übernahme in die Anstalt beruhen, sind hiervon nicht erfasst.

(6) Besteht bei Tarifbeschäftigten des Landes im Zeitpunkt der Überleitung eine Differenz zwischen sonstigen Entgeltbestandteilen, Entschädigungen, Zulagen oder Zuschlägen des TV-L beziehungsweise TV-L-Forst und den hierzu vergleichbaren Leistungen des TVöD beziehungsweise TVöD-Wald BaWü, so dass der oder dem Tarifbeschäftigten durch die Übernahme ein finanzieller Nachteil entsteht, wird diese Differenz als besitzstandswahrende Zulage gewährt. Die Zulage endet, wenn die Differenz durch künftige Tarifanpassungen nicht mehr besteht.

(7) Bei der Berechnung der Stufenlaufzeit und der Beschäftigungszeit werden die bisher von den Tarifbeschäftigten erreichten berücksichtigungsfähigen Zeiten uneingeschränkt anerkannt, als wären sie bei der Anstalt erreicht worden. Sofern der beschäftigten Person ein Stufenaufstieg vorweggewährt wurde, gilt dies für die Dauer der ununterbrochen fortgesetzten Tätigkeit auch nach der Übernahme.

(8) Das Entgelt der Tarifbeschäftigten bemisst sich neben den unter dem Absatz 4 bis 6 aufgeführten Kriterien zudem nach den im Zeitpunkt der Übernahme gewährten Zulagen und Besitzständen, die aus den Überleitungstarifverträgen TVÜ-Länder, TVÜ-VKA, TVÜ-Forst oder TVÜ-Wald BaWü resultieren. Die betroffenen Beschäftigten erhalten diese weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen.

(9) Sofern für die Tarifbeschäftigten bisher eine betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder besteht ist vorgesehen, dass diese auch nach dem Zeitpunkt der Übernahme bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder von der Anstalt fortgeführt wird. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung der Anstalt mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg. Von der Anstalt neu eingestellte Tarifbeschäftigte werden bei einer Zusatzversorgungseinrichtung in Trägerschaft der öffentlichen Hand für die betriebliche Altersversorgung angemeldet.

Die Anstalt ist deshalb verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung in Trägerschaft der öffentlichen Hand zu stellen und die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Den Arbeitgeberanteil trägt in allen Fällen die Anstalt.

(10) Haben Tarifbeschäftigte Vereinbarungen zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg abgeschlossen, ist beabsichtigt diese Vereinbarungen ab dem Zeitpunkt der Übernahme von der Anstalt fortzuführen.

(11) Ein im Zeitpunkt der Übernahme eventuell noch bestehender tarifvertraglich geregelter Beihilfeanspruch besteht für die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses zu der Anstalt fort.

(12) Der im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Urlaubsanspruch wird übertragen. §§ 5 und 6 des Bundesurlaubsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(13) Von den im Rahmen dieses Gesetzes getroffenen Regelungen zu den Besitzständen kann durch tarifvertragliche Regelungen oder Dienstvereinbarungen zu Gunsten der Beschäftigten abgewichen werden.

(14) § 1 Absatz 7 gilt entsprechend.

(15) Für Tarifbeschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, finden die Vorschriften nach Absatz 1 entsprechende Anwendung. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, finden die in Satz 1 genannten Vorschriften unter der Maßgabe Anwendung, dass der Bedarf an der Arbeitsleistung auch nach der Übertragung der Aufgaben auf die Anstalt fortbesteht. Für jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten von Saisonbeschäftigten, bei denen zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben auf die Anstalt kein Arbeitsverhältnis besteht, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(16) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ausbildungsverhältnisse, die bis zu diesem Zeitpunkt vom Landesbetrieb ForstBW finanziert worden sind, werden von der Anstalt fortgeführt. Die Übernahme erfolgt durch die Unterbreitung eines entsprechenden Vertragsangebots durch die Anstalt und durch dessen Annahme durch die Auszubildende oder den Auszubildenden. Die Übernahme erfolgt besitzstandswahrend. Sofern die Auszubildenden von den Regelungen des Absatzes 1 bis 15 betroffen sind, sind diese entsprechend anzuwenden.

(17) Die Absätze 1 bis 16 sind auf Arbeitsverträge, die nicht im Geltungsbereich eines Tarifvertrages abgeschlossen worden sind, entsprechend anzuwenden.

§ 3

*Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung
in besonderen Härtefällen*

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung oder Übernahme an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung oder Übernahme

1. die Beamtin oder der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 oder einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) das 58. Lebensjahr, vollendet hat,
- b) die Feststellung des Grads der Schädigungsfolgen von mindestens 50 vom Hundert nachweist,
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist,

2. der Ehegatte beziehungsweise die Ehegattin oder der Lebenspartner beziehungsweise die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einem Betreuungsangebot lebt, das vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort oder

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt; als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin oder Lebenspartners beziehungsweise Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Beamte oder die Beamtin in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Landesumzugskostengesetzes ausgeschlossen ist.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten oder übernommenen Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder Übernahme oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung, abge-

sehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61., im Fall einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX oder einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungs- oder Übernahmeverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dies ist bei einer Versetzung oder Übernahme innerhalb des staatlichen Bereichs die Behörde, von der die Versetzung oder Übernahme verfügt wird. Wenn die Versetzung oder Übernahme mit einem Dienstherrwechsel verbunden ist, ist der Antrag bei der neuen Beschäftigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte oder übernommene Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Beschäftigten ist der Absatz 1 bis 7 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Sicherstellung der mittelfristigen Personalentwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten

(1) Bewerben sich Beamtinnen und Beamte oder Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus Anlass der Errichtung der Anstalt auf diese übergeleitet wurde, um einen Dienstposten beziehungsweise eine Verwendung bei der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen, so stehen sie während eines Zeitraums von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Auswahlentscheidungen vergleichbaren Beschäftigten der Körperschaft gleich, bei der der Dienstposten zu besetzen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die am 31. Dezember 2019 für die Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen beschäftigt sind und die dort verbleiben, wenn sie sich um eine Verwendung bei der Anstalt oder bei der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- oder Landkreisen bewerben,
2. Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die am 31. Dezember 2019 beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Aufgaben der Landesforstverwaltung wahrnehmen, wenn sie sich um eine Verwendung bei der Anstalt oder bei der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- oder Landkreisen bewerben.

(3) Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Land- und Stadtkreisen, die zwischen dem 1. September 2015 und vor dem 31. Dezember 2019 in eine kommunale Holzverkaufsstelle gewechselt sind, sind den Beschäftigten nach Absatz 1 und 2 gleichgestellt.

(4) Die zu besetzenden Stellen sind grundsätzlich beschränkt innerhalb der Anstalt sowie der Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen auszuschreiben und in beiden Bereichen bekanntzugeben. Abweichend davon können bei entsprechender Eignung:

1. Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten,
 - a) die durch Wegfall von Betreuungsaufgaben im Körperschafts- und Privatwald ihre seitherige Aufgabe verloren haben oder
 - b) denen in der Folge der Organisationsveränderung aufgrund dieses Gesetzes innerhalb der in Satz 1 genannten Organisationseinheiten nur übergangsweise ein Dienstposten beziehungsweise Arbeitsplatz übertragen werden konnte,

freie Dienstposten und Arbeitsplätze bei der Anstalt und der Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen ohne vorherige interne Ausschreibung besitzstandswahrend übertragen werden. Sofern der Wechsel von Tarifbeschäftigten zum Land besitzstandswahrend erfolgen soll, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.

2. Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen eingestellt werden.

(5) Um einen möglichst großen Personalaustausch zwischen der Anstalt und der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Land-

kreisen zu ermöglichen, ist eine Abstimmung der jährlichen Einstellungszahlen von Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen vorzunehmen. Die Koordinierung erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Beteiligung der Anstalt, des Innenministeriums sowie des Städte- und des Landkreistages.

§ 5

Verpflichtungen bei Personalüberkapazität durch Aufgabentfall bei den Landkreisen

(1) Sofern Aufgaben in der forstlichen Revierleitung im Bereich vertraglich betreuter Körperschafts- und Privatwälder bei den Landkreisen entfallen, ohne dass die bisher in der Betreuung eingesetzten Personen durch den Waldbesitzer mit übernommen werden (Personalüberkapazität), ist das Landratsamt verpflichtet zu prüfen, ob im Zeitraum von fünf Monaten vor und fünf Monaten nach Wegfall der Aufgabe die betroffenen Personen in einer anderen forstlichen Tätigkeit in zumutbarer Entfernung dauerhaft verwendet werden können. Im Einvernehmen mit den betroffenen Personen ist eine dauerhafte Verwendung in anderen Aufgabenbereichen ebenfalls möglich.

(2) Kann keine alternative Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 innerhalb des Landratsamtes gefunden werden, sind die oberste und die höhere Forstbehörde sowie die Anstalt verpflichtet, die Prüfung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 durchzuführen und bei Vorhandensein von freien oder in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum freiwerdenden Stellen für die Aufgabe geeignetes Personal in die forstlich zuständigen Organisationseinheiten zu übernehmen, höchstens jedoch im Umfang des Aufgabentfalls.

§ 6

Risikobeteiligung durch das Land bei Aufgabentfall bei den Landkreisen

(1) Sofern eine Personalüberkapazität vorliegt und eine Beschäftigung nach § 5 nicht möglich ist, beteiligt sich das Land nach Maßgabe der folgenden Absätze an der weiteren Finanzierung des am 31. Dezember 2019 dort eingesetzten Personals des forstlichen Revierdienstes. Der Einsatz des Personals muss in diesem Fall außerhalb der Betreuungsaufgaben stattfinden.

(2) Das Land beteiligt sich an der Finanzierung ab dem Erreichen einer Wesentlichkeitsschwelle von insgesamt 1 200 Hektar vertraglich betreuter forstlicher Betriebsfläche im Körperschaftswald und vergleichbar betreutem Privatwald.

(3) Die Finanzierung erfolgt nur dann, wenn der Aufgabentfall innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten

dieses Gesetzes eintritt. Sie wird maximal für die Dauer von vier Jahren gewährt, längstens jedoch für den Zeitraum des Bestehens einer Personalüberkapazität oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle nach Absatz 2.

(4) Die Finanzierung erfolgt degressiv. Dabei erhält der Landkreis je anteilig ab 1 200 Hektar entfallender forstlicher Betriebsfläche für das erste Jahr 70 vom Hundert, für das zweite Jahr 50 vom Hundert, für das dritte Jahr 25 vom Hundert und für das vierte Jahr 10 vom Hundert des in der Richtsatztabelle des Planausschreibens des Ministeriums für Finanzen für das betreffende Kalenderjahr aufgeführten Wertes für eine Beamtin oder einen Beamten in Besoldungsgruppe A 11.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die oberste oder höhere Forstbehörde bereit ist, Personal im Umfang des Aufgabenwegfalls mit dem Ziel der Übertragung eines dauerhaften Dienstpostens zu übernehmen. Die Kosten werden bis zum Freiwerden einer entsprechenden Stelle im Umfang von 100 vom Hundert aus den hierfür bereitzustellenden Mitteln des Landes getragen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn anstelle des Landratsamtes die Anstalt bereit ist, Personal im Umfang des Aufgabenwegfalls mit dem Ziel der Übertragung eines dauerhaften Dienstpostens zu übernehmen.

Teil 2

Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung,
Beauftragte für Chancengleichheit

§ 7

Übergangspersonalrat

(1) In der Anstalt wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Er besteht aus 19 Mitgliedern.

(2) Dem Übergangspersonalrat gehören die Beschäftigten der Anstalt an, die am 31. Dezember 2019 Mitglied

1. eines Personalrats bei den Landratsämtern, Stadtkreisen oder Regierungspräsidien,
2. eines Personalrats beim Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn oder beim Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe,
3. eines Bezirkspersonalrats bei den Regierungspräsidien oder
4. des Hauptpersonalrats beim Innenministerium oder beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

waren. Soweit Beschäftigte nach Satz 1 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, gehören Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Personalvertretungen

dem Übergangspersonalrat an. Die Beschäftigten erklären auf Anforderung des Vorstands von Forst Baden-Württemberg, ob sie bereit sind, als Mitglied oder Ersatzmitglied in den Übergangspersonalrat einzutreten.

(3) Stehen für den Übergangspersonalrat mehr als 19 Mitglieder aus den in Absatz 2 Satz 1 genannten Personalvertretungen zur Verfügung, wählen diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Personen werden in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen für den Übergangspersonalrat genau 19 Mitglieder zur Verfügung, werden die Ersatzmitglieder der Personalvertretungen nach Absatz 2 Satz 1 zu einer Wahlversammlung eingeladen, in der sie in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen zu Ersatzmitgliedern des Übergangspersonalrats gewählt werden; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen für den Übergangspersonalrat weniger als 19 Mitglieder zur Verfügung, werden auch die Ersatzmitglieder der Personalvertretungen nach Absatz 2 Satz 1 zu einer gemeinsamen Wahlversammlung eingeladen. Gewählt werden die Mitglieder des Übergangspersonalrats aus der Gesamtheit von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Die nicht zum Mitglied gewählten Personen werden in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind Wahlen vorzunehmen, beruft das lebensälteste Mitglied oder Ersatzmitglied spätestens sechs Arbeitstage nach der Errichtung von Forst Baden-Württemberg zur Wahlversammlung ein. Sie oder er übernimmt die Aufgaben des Wahlvorstands, bis die Teilnehmer aus ihrem Kreis eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestellt haben. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben vor der Durchführung der Wahl zu erklären, ob sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind. Bei den zur Wahl vorgeschlagenen sollen die Gruppen und Geschlechter ihren Anteilen unter den Beschäftigten entsprechend vertreten sein. Für die Durchführung der Wahl gelten §§ 26 bis 32 und 42 bis 44 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend. Gewählt wird geheim mit Stimmzetteln, die von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellt werden. Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(4) Für den Übergangspersonalrat gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands übernimmt.

(5) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

§ 8

Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Mit der Errichtung der Anstalt wird eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten der Anstalt an, die am 31. Dezember 2019

1. Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei einem Landratsamt oder Stadtkreis,
2. beim Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn oder beim Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe,
3. bei einem Regierungspräsidium oder
4. beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

waren.

(2) Die Ersatzmitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Absatz 1 Satz 2 werden Ersatzmitglieder der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(3) Die Amtszeit des Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung endet mit der Neuwahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

§ 9

Übergangsschwerbehindertenvertretung

(1) In der Anstalt werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung nach Maßgabe der folgenden Absätze wahrgenommen.

(2) Bei der Anstalt wird eine Übergangsschwerbehindertenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten an, die am 31. Dezember 2019 Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen bei einem Landratsamt oder Stadtkreis oder beim Landesbetrieb ForstBW waren und ab dem 1. Januar 2020 in der Anstalt beschäftigt sind. Die Mitglieder der Übergangsschwerbehindertenvertretung wählen spätestens zwei Wochen nach Errichtung der Anstalt aus ihrer Mitte eine Person aus, die den Vorsitz ausübt. Das lebensälteste Mitglied der Übergangsschwerbehindertenvertretung übernimmt die Aufgaben der Wahlleitung. Die nicht gewählten Vertrauenspersonen werden zu stellvertretenden Mitgliedern. Für die Durchführung der Wahl sind § 20 Absatz 3 und 4 und § 22 Absatz 2 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) sinngemäß anzuwenden. Die Amtszeit der Übergangsschwerbehindertenvertretung endet mit der Wahl der neuen Schwerbehindertenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Kommt die Bildung einer Übergangsschwerbehindertenvertretung nicht zustande, werden die Aufgaben

und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung übergangsweise bis zur Neuwahl einer Schwerbehindertenvertretung, längstens bis zum 31. Dezember 2020, von der Hauptschwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wahrgenommen. Die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung kann frühestens sechs Monate nach Errichtung von Forst Baden-Württemberg eingeleitet werden. Liegen die Voraussetzungen des § 18 SchwbVWO vor, lädt die Hauptschwerbehindertenvertretung zu einer Wahlversammlung ein. Für die Durchführung der Wahl ist § 20 SchwbVWO anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen des § 18 SchwbVWO nicht vor, bestellt die Hauptschwerbehindertenvertretung einen Wahlvorstand und dessen Vorsitz. Für die Durchführung der Wahl sind die §§ 2 bis 16 SchwbVWO anzuwenden.

(4) Für die Übergangsschwerbehindertenvertretung gelten die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.

§ 10

Übergangsregelung Beauftragte für Chancengleichheit

(1) Die Beauftragte für Chancengleichheit des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und deren Stellvertreterin nehmen ab dem 1. Januar 2020 übergangsweise bis zur Bestellung nach Absatz 2 Satz 3 die Aufgaben nach dem Chancengleichheitsgesetz in der Anstalt wahr.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt die Anstalt einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit. Der Wahlvorstand hat das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Beauftragte für Chancengleichheit und die Stellvertreterin sind spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu bestellen.

Artikel 4

Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „staatlichen und“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den staatlichen Eigenjagdbezirken erstellt Forst Baden-Württemberg die forstlichen Gutachten.“

2. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Forstbehörden“ durch die Wörter „Forst Baden-Württemberg“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „den zuständigen Forstbehörden“ durch die Wörter „Forst Baden-Württemberg“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „, 26 und 50“ durch die Angabe „und 26“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesgeodatenzugangsgesetzes

§ 11 des Landesgeodatenzugangsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), das durch Artikel 54 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Allgemeine Nutzung

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich des § 12 für andere geodatenhaltende Stellen und öffentlich verfügbar bereitzustellen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

Artikel 6

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Sozialmaßnahmen (Dorfhelferinnen und Dorfhelfer, Betriebshelferinnen und Betriebshelfer)

Das Land fördert anerkannte übergebietliche Einrichtungen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Aus- und Fortbildung, die Anstellung, die Betreuung und der Einsatz haupt- und nebenamtlicher Dorfhelferinnen und Dorfhelfer und Betriebshelferinnen und Betriebshelfer gehören, durch die Erstattung der nicht durch Zahlungen Dritter gedeckten und vom Ministerium als notwendig anerkannten Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, wenn sie auf gemeinnütziger Grundlage wirken und für die übernommene Vertretung und Bildungsaufgabe ein öffentliches Bedürfnis besteht.“

2. In § 29 a Absatz 3 werden die Wörter „§ 25 a Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 25 a Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 werden die Wörter „der Regierungspräsidien“ durch die Wörter „des Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.
2. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „der Regierungspräsidien“ durch die Wörter „des Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe c wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Nummer 1 Buchstabe d wird aufgehoben.
 - d) In Nummer 3 werden die Wörter „der Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe und dem Regierungspräsidium Tübingen für die Beamten an den Landratsämtern der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen“ gestrichen.
 - e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

für die Beamten des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 die in § 2 genannten Rechte; Maßnahmen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c bedürfen der Zustimmung der obersten Forstbehörde;“
 - f) Die bisherigen Nummern 9 bis 19 werden die Nummern 10 bis 20.
 - g) In der neuen Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - h) In der neuen Nummer 20 werden die Angabe „17“ durch die Angabe „19“ und am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 10 und 11“ durch die Angabe „Nummer 11 und 12“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Im Anhang zu § 8 Absatz 1 Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird in Buchstabe C nach Nummer 29 folgende Nummer 29 a eingefügt:

„29 a. die oder der Vorstandsvorsitzende und das weitere Mitglied des Vorstands der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg,“.

Artikel 9

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor“ mit Funktionszusätzen folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Forstdirektor

als Leiter eines regional zuständigen Forstbezirks von Forst Baden-Württemberg⁷⁾“.

b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter³⁾“ folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Fachbereichsleiter

als Leiter eines Fachbereichs der Betriebszentrale von Forst Baden-Württemberg¹⁾“.

2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter⁵⁾“ mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Fachbereichsleiter

als Leiter eines Fachbereichs der Betriebszentrale von Forst Baden-Württemberg²⁾“.

b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor eines Regio-

nalverbands“ mit Funktionszusätzen folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Vertreter des Vorstandsvorsitzenden von Forst Baden-Württemberg“.

- c) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor eines Regionalverbands“ mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung angefügt:

„Vorstandsvorsitzender von Forst Baden-Württemberg“.

Artikel 10

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm obliegen für die Bediensteten der Regierungspräsidien mit Ausnahme der Bediensteten des schulpädagogischen Dienstes der Regierungspräsidien sowie der Bediensteten der Abteilung Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg die den Ministerien zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Personalangelegenheiten.“

2. In § 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e wird die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 47 a Absatz 1“ ersetzt.

3. In § 23 Absatz 3 wird das Wort „Körperschaftsforstdirektionen“ durch das Wort „Körperschaftsforstdirektion“, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und am Ende die Wörter „und die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Regierungspräsidium“ ein Komma sowie die Wörter „Forst Baden-Württemberg“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Feuerwehrgesetzes

In § 35 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Forstbehörden,“ die Wörter „Forst Baden-Württemberg,“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Landesgebührengesetzes

In § 25 Absatz 3 Nummer 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, werden die Wörter „die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen“ durch die Wörter „das Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1561, 1562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Landkreisen verbleiben die Einnahmen aus den Entgelten für die Betreuung und die Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus der Betreuung des Privatwalds.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem Jahr 2020 wird der sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebende Zuweisungsbetrag um den jährlich, erstmals vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020, nach Satz 3 zu dynamisierenden Betrag von 40,8999 Millionen Euro vermindert.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,308
Böblingen	3,212
Esslingen	3,093
Göppingen	2,172
Ludwigsburg	3,127
Rems-Murr-Kreis	3,123
Heilbronn, Stadtkreis	0,751
Heilbronn, Landkreis	2,892
Hohenlohekreis	1,665
Schwäbisch Hall	3,041
Main-Tauber-Kreis	2,346
Heidenheim	1,361
Ostalbkreis	3,140
Baden-Baden, Stadtkreis	0,368
Karlsruhe, Stadtkreis	0,720
Karlsruhe, Landkreis	3,957
Rastatt	2,275
Heidelberg, Stadtkreis	0,509
Mannheim, Stadtkreis	1,930
Neckar-Odenwald-Kreis	2,428
Rhein-Neckar-Kreis	4,373
Pforzheim, Stadtkreis	0,400
Calw	1,776
Enzkreis	1,985
Freudenstadt	1,829
Freiburg, Stadtkreis	0,633
Breisgau-Hochschwarzwald	3,864
Emmendingen	2,063
Ortenaukreis	4,713
Rottweil	1,937
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,355
Tuttlingen	1,712
Konstanz	2,187
Lörrach	2,174
Waldshut	2,315
Reutlingen	2,598
Tübingen	1,826
Zollernalbkreis	2,235
Ulm, Stadtkreis	0,520
Alb-Donau-Kreis	2,850
Biberach	2,367
Bodenseekreis	2,055
Ravensburg	3,618
Sigmaringen	2,197
Summe	100,000.“

2. In § 29 d Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in den Jahren 2017 und 2018 jeweils“ durch die Wörter „im Jahr 2019“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Landkreisordnung

§ 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 16 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:
„17. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a des Landeswaldgesetzes.“

Artikel 16

Änderung der Gemeindeordnung

§ 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 18 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:
„19. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a des Landeswaldgesetzes.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 26. Juni 2004 (GBl. S. 593), die zuletzt durch Artikel 178 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 1 der Vor-Ort-Zu-

ständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen oder wenn mindestens zwei der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 dies verlangen.“

2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 4 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst und Jagdabgabe

Die Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst und Jagdabgabe vom 29. Juni 2010 (GBl. S.502), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2016 (GBl. S.177, 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeiten im forstbetrieblichen Bereich

Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für

1. die Beratung bei übergeordneten Fragen des Waldbaus im Körperschafts- und Privatwald, einschließlich Waldschutz, Standortkartierung und Bodenschutzkalkung,
2. die Folgen des Klimawandels außerhalb des Staatswaldes,
3. die Bearbeitung der Aufgaben der periodischen Betriebsplanung im Körperschaftswald und im vertraglich betreuten Privatwald, die Grundlagenerfassung für Natura 2000 im Wald, die Waldbewertung sowie die Aufgaben der forstlichen Geoinformation im Nichtstaatswald,
4. die Zulassung und Prüfung von Trainees des gehobenen technischen Forstdienstes,
5. die Zulassung und Prüfung der Sachkunde nach § 21 Absatz 5 Nummer 2 des Landeswaldgesetzes für den gehobenen technischen Forstdienst,
6. die überbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden zur Forstwirtin oder zum Forstwirt.“

2. In § 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 und“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

*Zuständigkeiten im Bereich der Forst-
und Naturparkförderung*

(1) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen, einschließlich der hierfür notwendigen Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen gemäß

1. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg und
2. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft.“

Artikel 19

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

§ 7 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
2. In Absatz 4 werden die Wörter „der Regierungspräsidien“ durch die Wörter „des Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

§ 4 Absatz 3 Nummer 8 der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342), die zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 113) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. der Forstwirtschaft das Regierungspräsidium Freiburg“.

Artikel 21

Änderung der Forstdienstkleidungsverordnung

Die Forstdienstkleidungsverordnung vom 27. April 2004 (GBl. S. 311), die durch Artikel 180 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „sonstige Beschäftigte“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben
2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „und wird vom jeweiligen Dienstherrn gewährt“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Abschnitt I der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 138), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „den Körperschaftsforstdirektionen,“ werden durch die Wörter „der Körperschaftsforstdirektion,“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „der Körperschaftsforstdirektion,“ werden die Wörter „der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg,“ eingefügt.
2. Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 23

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Absatz 5 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 73, ber. S. 268), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
3. Die Wörter „für die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart das Regierungspräsidium Tübingen und für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe“ werden gestrichen.

Artikel 24

Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 8. April 2003 (GBl. S. 166), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Januar 2019 (GBl. S. 32) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg,“

Artikel 25

Aufhebung von Vorschriften

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben:

1. Das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz in der Fassung vom 25. Januar 1994 (GBl. S. 138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) geändert worden ist,
2. die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Bewirtschaftung des Landesbetriebs ForstBW und Kostentragung vom 16. November 2011 (GBl. S. 534).

Artikel 26

Berichtspflicht

(1) Die Stadt- und Landkreise berichten dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum 30. Juni 2022 über die praktischen und finanziellen Auswirkungen der Umsetzung dieses Gesetzes.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 über die Umsetzung dieses Gesetzes.

Artikel 27

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Landeswaldgesetzes in der

im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 14 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, auf der Grundlage der vom Ministerrat am 18. Juli 2017 beschlossenen Eckpunkte für die künftige Forstorganisation Baden-Württemberg und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg die hierfür notwendigen Änderungen im Waldgesetz Baden-Württemberg und weiteren Gesetzen vorzunehmen. Ferner wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald Baden-Württemberg errichtet und deren gesetzliche Grundlage geschaffen. Die erforderlichen Überleitungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Personalübergang auf die Anstalt des öffentlichen Rechts sind ebenso Gegenstand des Artikelgesetzes.

II. Inhalt

Die erforderlichen Anpassungen im Landeswaldgesetz (LWaldG) sind Gegenstand des Artikels 1 des Artikelgesetzes.

Änderungen in diesem Zusammenhang umfassen den Aufbau und die Aufgabenverteilung im Bereich der Landesforstverwaltung. Die neu zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (vergleiche Artikel 2) ist zukünftig nicht Teil der staatlichen Forstverwaltung. Für sie gelten bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes die Grundpflichten aller Waldbesitzer (§§ 12 bis 19 LWaldG) sowie darüber hinaus die besondere Allgemeinwohlverpflichtung nach § 45 LWaldG, die gemäß § 46 LWaldG im Wesentlichen auch für den Körperschaftswald gilt.

Die Aufgaben der höheren Forstbehörde werden konzentriert und zur Realisierung von Synergieeffekten künftig bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium in der Abteilung Forstdirektion gebündelt.

Die Anforderungen an die sachkundige Bewirtschaftung des Waldes (§ 21 LWaldG) werden auf die neue Anstalt des öffentlichen Rechts erweitert. Danach ist für die Leitung eines Forstbezirks der Anstalt die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst erforderlich und für die Leitung eines Forstreviers im Staatswald die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Forstdienst. Auch für den Vorstand der Anstalt ist vorgesehen, dass zumindest ein Mitglied die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst besitzen muss (vergleiche Artikel 2 § 7 Absatz 1).

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der forstlichen Beratung wird diese zukünftig in einem eigenen Paragraphen (§ 42 LWaldG) umfassend geregelt. Die Beratung hat für die nachhaltige Sicherung der Multifunktionalität und den Aufbau klimastabiler und ökologisch wertvoller Wälder eine besondere Bedeutung und ist deswegen eine hoheitliche Aufgabe der Forstbehörde, die kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Der Körperschaftswald unterliegt ebenso wie der Staatswald einer besonderen Allgemeinwohlverpflichtung. Diese führt unter anderem im Hinblick auf die sachkundige und planmäßige Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes zu zusätzlichen Anforderungen und Mehraufwendungen, denen ein privater Waldbesitzer nicht unterliegt. Neu im § 48 LWaldG verankert ist deshalb die Gewährung eines organisationsbedingten finanziellen Ausgleichs für die Erbringung dieser spezifischen Anforderungen im Interesse des Allgemeinwohls.

Der Körperschaft obliegt wie bisher die Wirtschaftsverwaltung. Allerdings zieht sich das Land aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vollständig aus dem Holz-

verkauf außerhalb des Staatswaldes zurück, so dass dieser nach § 47 Absatz 3 LWaldG nicht mehr Bestandteil des staatlichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung ist.

Die Möglichkeit, ein körperschaftliches Forstamt zu gründen, besteht weiterhin. Im neuen § 47 a LWaldG erfolgen klarstellende Regelungen zur Gründung und zu den erweiterten Möglichkeiten bezüglich des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden als körperschaftliches Forstamt und unter bestimmten Auflagen auch der Beteiligung von Landkreisen an körperschaftlichen Forstämtern.

Der staatliche Bildungsauftrag zur Waldpädagogik bleibt im Landeswaldgesetz gleichberechtigt sowohl im Aufgabenspektrum der Forstbehörden erhalten und wird auch Forst Baden-Württemberg zugewiesen.

Die erforderlichen Regelungen zur Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg sind in Artikel 2 getroffen.

Zweck des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz, vergleiche Artikel 2) ist es, die Aufgabe der Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes von dem bislang als Landesbetrieb nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) geführten, rechtlich unselbstständigen Landesbetrieb ForstBW in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen sowie deren sonstige Aufgaben und Organisation festzulegen.

Die Errichtung, die Rechtsform sowie die Aufgaben von Forst Baden-Württemberg werden in den §§ 2 bis 4 ForstBWG geregelt. Forst Baden-Württemberg übernimmt künftig alle Aufgaben der betrieblichen Bewirtschaftung des Staatswaldes mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks Schwarzwald, die Erschließung neuer Geschäftsfelder sowie weitere nicht betriebliche Aufgaben, die im Gesetz definiert sind, wie zum Beispiel die Aus- und Fortbildung oder die Waldpädagogik. Forst Baden-Württemberg steht auch die Nutzung des Jagdrechts nach den Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes auf den landeseigenen Flächen mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks zu.

Forst Baden-Württemberg untersteht nach § 5 ForstBWG bei der Durchführung übertragener Aufgaben der Fach- und Rechtsaufsicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Die Organisation von Forst Baden-Württemberg wird in den §§ 6 bis 13 ForstBWG geregelt. Organe von Forst Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat. Zentrale Aufgaben der Organe sind im Gesetz beschrieben.

Das Land Baden-Württemberg räumt der Anstalt ein umfassendes und unentgeltliches Nutzungsrecht am Staatswald ein (§ 16 ForstBWG). Das Eigentum des Landes Baden-Württemberg bleibt hiervon unberührt.

§ 14 ForstBWG sieht eine teilweise Übertragung des Betriebsvermögens des bisher für den Staatswald zuständigen Landesbetriebs an die Anstalt vor. Die Kapitalausstattung und Finanzierung von Forst Baden-Württemberg regelt § 15 ForstBWG. Demnach soll die Anstalt im betrieblichen Teil mindestens die betrieblichen Aufwendungen durch ihre Erträge finanzieren. Für Aufgaben der Daseinsvorsorge, Waldpädagogik sowie Aufgaben der Aus- und Fortbildung für Dritte erhält Forst Baden-Württemberg eine Zuführung aus dem Landeshaushalt.

Forst Baden-Württemberg besitzt Dienstherrenfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft (§ 19 ForstBWG). Die Anstalt hat das Recht, Beamtinnen und Beamte und privatrechtlich Beschäftigte zu haben.

Für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg und deren Hinterbliebene trägt das Land die Versorgungs- und Beihilfeleistungen. Als Ausgleich führt die Anstalt einen jährlichen Versorgungszuschlag sowie eine Jahrespauschale für die Beihilfeleistungen der aktiven Beamtinnen und Beamten an das Land ab (§ 20 ForstBWG).

Die weiteren Artikel enthalten die mit der Forstreform verbundenen Änderungen im Aufgabenbestand und in den Zuständigkeiten zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen sowie die notwendigen personalrechtlichen Übergangsregelungen.

III. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung sowie die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatsforstbetrieb erfordert die gesetzlichen Anpassungen beziehungsweise ein gesondertes Errichtungsgesetz.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Forstneuorganisation entstehen mittelfristig strukturelle Einsparungen im Landeshaushalt in Höhe von rund 8,4 Millionen Euro.

Den strukturellen Einsparungen im Landeshaushalt stehen einmalige Transaktionskosten in Höhe von rund 30,8 Millionen Euro gegenüber. Diese umfassen insbesondere neben den Kosten für die Abwicklung der organisatorischen Änderungen in allen betroffenen Bereichen der Landesforstverwaltung und der künftigen Anstalt sowie Anpassungen bei der Unterbringung der Anstalt und ihrer Forstbezirksleitungen auch die befristete Weiterführung der Forstwirtausbildung über den Eigenbedarf des Staatsforstbetriebes hinaus sowie einen finanziellen Risikoausgleich gemäß § 6 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg.

Für die Abfindung gemäß § 80 LBeamtVGBW für die im Bereich der Körperschafts- und Privatwaldbetreuung tätigen Beamtinnen und Beamten, für die das Land bisher gemäß § 11 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz die Versorgung getragen hat, ergeben sich einmalige Ausgaben in Höhe von 105 Millionen Euro. Dafür entfallen diese Beamtinnen und Beamten aus der Versorgungslast des Landes, wodurch künftige Versorgungsaufwendungen im Landeshaushalt eingespart werden.

Durch die Verpflichtung zur Erbringung von Betreuungsleistungen im Nichtstaatswald zu Gestehungskosten ergeben sich Mehrkosten insbesondere bei den kommunalen Waldbesitzenden, die bisher in der staatlichen Betreuung bei den unteren Forstbehörden der Stadt- und Landkreise waren. Zum Ausgleich der besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen gemäß § 46 LWaldG wird den kommunalen Waldbesitzenden ein organisationsbedingter finanzieller Ausgleich gemäß § 48 Absatz 3 LWaldG gewährt.

V. Entbehrlich gewordene und vereinfachte Vorschriften

Infolge der in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen werden das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz und die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Bewirtschaftung des Landesbetriebs ForstBW und Kostentragung entbehrlich. Diese Vorschriften werden durch Artikel 25 des Gesetzes aufgehoben.

VI. Erfüllungsaufwand

Die Erfüllungsaufwände der verschiedenen Normadressaten wurden gemäß des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ errechnet. Dabei wurde zwischen jährlichen und einmaligen Kosten unterschieden. Gemäß dem Leitfaden, wurden Sachmittelkosten für Arbeitsplätze nur für die Verwaltung berechnet. So kann es bei einer

Delegierung einer ehemaligen Verwaltungstätigkeit auf den Normadressaten Wirtschaft zu systematischen Kosten-/Aufwandsveränderungen kommen. Bei bekannten Kosten- und Aufwänden aus bereits praktiziertem Verwaltungshandeln wurde auf die Herleitung mittels des Leitfadens verzichtet.

Ausnahmslos alle Artikel wurden auf ihre Aufwandswirksamkeit geprüft. Nachfolgend dargestellt werden jedoch nur solche, die eine Veränderung des Erfüllungsaufwandes bedingen.

1. Artikel 1 – Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG)

a) § 21 Sachkundige Bewirtschaftung des Waldes

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Änderung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung entstehen durch die Errichtung von Sachmittelstellen zur Qualifikation sowie Sachkundeprüfungen für den gehobenen und höheren Forstdienst Lohnkosten von insgesamt 136 000 Euro pro Jahr. Aus der Betreuung sowie Abnahme der Sachkundeprüfungen entstehen weitere Aufwendungen von 13 000 Euro pro Jahr.

b) § 25 Vorkaufsrecht

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch das Herstellen eines Einvernehmens zum Vorkaufsrecht beim Grundstücksverkehr zwischen der Anstalt und der Landesforstverwaltung entstehen 4 000 Euro pro Jahr Lohnkosten.

c) § 42 Forstliche Beratung der Waldbesitzenden – Überarbeitungen diverser Rechtsverordnungen (§§ 53, 55, 64 b LWaldG)

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Bei der Überarbeitung diverser Rechtsverordnung entsteht mit 500 Stunden höherer Dienst (hD) ein einmaliger Kostenaufwand von 30 000 Euro pro Jahr.

d) § 45 Zielsetzung im Staatswald

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch zusätzliche Abstimmungsprozesse zwischen der Anstalt und Landesforstverwaltung bei Genehmigungstatbeständen entstehen Gesamtkosten von 7 000 Euro pro Jahr.

e) § 61 b Verfahren zur Anerkennung einer Holzvermarktungsgemeinschaft

aa) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Anerkennung von insgesamt 20 neuen Holzvermarktungsgemeinschaften entsteht mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 16 Stunden pro Betrieb ein einmaliger Aufwand von 13 000 Euro.

bb) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Bei 20 entstehenden Holzvermarktungsgemeinschaften entsteht bei 8 Stunden Bearbeitungszeit pro Betrieb ein einmaliger Aufwand von 6 000 Euro.

f) § 62 Forstbehörden

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Eine der bisher zwei vorgehaltenen Abteilungen der Vor-Ort-Regierungspräsidien wird eingespart und somit Aufwendungen von minus 9 000 Euro pro Jahr. Personaltechnisch verbleibt die gleiche Anzahl an Personen, es wird lediglich eine Stelle der Besoldungsgruppe B 2 nach A 16 herabgestuft. Des Weiteren können bei der Vertretung von gerichtlichen und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden für 2 VZÄ hD jeweils 2 vom Hundert der Arbeitszeit eingespart werden, was minus 4 000 Euro pro Jahr entspricht.

g) § 65 Aufgaben der Forstbehörden – Zunahme Förderfälle (§ 42 a LWaldG)

aa) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Die Überführung wegfallender indirekter Förderung in direkte Förderatbestände wird einen Mehraufwand von 7 VZÄ gehobener Dienst (gD) und somit 542 000 Euro pro Jahr für Antragsbearbeitung und Verfahrensentwicklung respektive Pflege und Weiterentwicklung generieren. Die genaue Verteilung der Stellen auf die einzelnen Verwaltungsebenen wird von der konkreten Ausgestaltung der Förderverfahren abhängen.

bb) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Neue Förderanträge müssen durch den Privat- und Körperschaftswaldbesitzer gestellt werden. Mit 4 000 Förderanträgen pro Jahr und einer Bearbeitungszeit von 0,5 Stunden pro Fall entstehen Bürokratiekosten von 75 000 Euro pro Jahr.

h) § 67 Forstaufsicht

Aufgrund der wegfallenden Synergieeffekte im Bereich der Forstaufsicht entsteht mit 100 Stunden hD ein Mehraufwand von 6 000 Euro pro Jahr.

2. Artikel 2 – Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz – ForstBWG)

Das ForstBWG betrifft ausschließlich den Normadressaten Verwaltung, so dass nachfolgend keine Abgrenzung zu anderen Normadressaten stattfindet.

a) § 2 Errichtung und Sitz

Für die Ertüchtigung inklusive der technischen IT-Anbindung der Forstbezirke ist ein einmaliger Aufwand in Höhe von neun Millionen Euro zu berücksichtigen. Es entsteht darüber hinaus ein einmaliger Sachaufwand von 1,5 Millionen Euro für die Einrichtung und Ausstattung von 21 Sitzen der Forstbezirke und einer Betriebszentrale am Sitz der Anstalt (Annahme: Bezug von Bestandsbauten im Landesbesitz, angestrebter Neubau einer Betriebszentrale nicht berücksichtigt). Für Umzugskosten von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Anstalt und der Landesforstverwaltung entsteht einmalig ein Mehraufwand von 2,18 Millionen Euro. Alle weiteren darauf beziehbaren Tätigkeiten werden durch Umschichtungen im Landeshaushalt getätigt und sind somit kostenneutral (IUK, Büroeinrichtungen, etc.).

b) § 3 Aufgaben

Durch die Aufteilung der Koordinierungsaufgaben im Fortbildungsbereich zwischen der Anstalt und der Landesforstverwaltung entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 0,3 VZÄ hD, was 30 000 Euro pro Jahr entspricht. Des Weiteren werden für die Übernahme der nichtfachlichen (fachübergrei-

fenden) Fortbildungsthemen sowie von Teamentwicklungsmaßnahmen für die Beschäftigten von Forst Baden-Württemberg 0,2 VZÄ hD und 0,1 VZÄ gD, insgesamt 24 000 Euro pro Jahr, benötigt.

c) § 5 Aufsicht, § 7 Vorstand, § 9 Aufsichtsrat und § 11 Beirat

In der Obersten Forstbehörde entsteht ein Aufsichtsreferat über die Anstalt mit einer Stellenbelegung von 2 VZÄ hD sowie 1 VZÄ gD, das unter anderem auch die jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Landtag übernimmt. Insgesamt entstehen Mehraufwendungen von 295 000 Euro pro Jahr. Für die Besoldung des Vorstandsvorsitzenden wird im Vergleich zur gegenwärtigen Situation eine Stelle von B 3 auf B 5 angehoben sowie eine Stelle von A 16 (Stufe 12) auf B 3. Daraus resultiert ein jährlicher Mehraufwand von rund 21 000 Euro. Die Aufwendungen des Aufsichts- und Beirates belaufen sich auf 14 000 Euro pro Jahr für Vergütungen und Reisekosten.

d) § 14 Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge

Nach Gründung der Anstalt muss das Vermögen nach Aktiva und Passiva inventarisiert werden. Für eine Zentrale, 21 Forstbezirke, drei Maschinenbetriebe, ein Haus des Waldes, zwei Forstliche Bildungszentren und eine Staatsklänge werden 616 Stunden gD Arbeitsaufwand benötigt. Es entstehen einmalige Kosten von 25 000 Euro.

Des Weiteren wird sich Forst Baden-Württemberg zum Jahresabschluss einer jährlichen Wirtschaftsprüfung durch Dritte unterziehen. In Anbetracht der Betriebsgröße sind mit Prüfungskosten von 30 000 Euro pro Jahr zu rechnen.

3. Artikel 3 – Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

§ 6 Risikobeteiligung durch das Land bei Aufgabenentfall bei den Landkreisen

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Das Land errichtet einen Risikofonds in Höhe von einmalig zwei Millionen Euro, der das Risiko der Landkreise abdeckt, dass aus der Umstellungsphase heraus Überkapazitäten im gehobenen Forstdienst entstehen.

4. Sonstige Artikel

a) Artikel 6 – Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Der Erfüllungsaufwand bleibt durch die Änderung des § 14 im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz gleich, da die Förderung dem Grunde nach erhalten bleibt.

b) Artikel 9 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes besteht die Möglichkeit, Forstdirektoren als Leiter regional zuständiger Forstbezirke von Forst Baden-Württemberg eine Zulage zur A15-Besoldung zu gewähren. Die Amtszulage beträgt derzeit 349,19 Euro pro Monat. Bei einer Fallzahl von 21 Forstbezirksleitungen entstehen Kosten von rund 88 000 Euro pro Jahr.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das Gesetz ist die Grundlage für eine Aufrechterhaltung der bestehenden, hohen Standards in der Bewirtschaftung des Waldes. Die Vorgaben dieses Gesetzes zur planmäßigen Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes stellen sicher, dass Be-

wirtschaftungsmaßnahmen im Wald umfassend hinsichtlich der ökologischen Tragfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der ökonomischen Tragfähigkeit abgewogen werden. Die verpflichtende Einbindung der Forstbehörden in die periodische und jährliche Planung bietet die Möglichkeit, schon im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung tätig zu werden und damit auf eine umfassend ausgewogene Maßnahmenplanung hinzuwirken.

Die Absicherung der behördlichen Beratung und der Förderung im Nichtstaatswald schafft Voraussetzungen, auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine standortgerechte Baumartenwahl hinzuwirken. Dies ist wesentliche Grundlage zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel, die dauerhafte Sicherung der heimischen Waldökosysteme sowie die kontinuierliche Bereitstellung des einheimischen, nachwachsenden Rohstoffes „Holz“.

Durch die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts werden Rahmenbedingungen und Anreizsysteme geschaffen, die Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen in der Bewirtschaftung des Staatswaldes ermöglichen. Durch die Erwirtschaftung entsprechender Überschüsse wird Forst Baden-Württemberg zur Zukunftsfähigkeit des Landeshaushalts beitragen. Der Erhalt und die Schaffung standortgemäßer, naturnaher, gesunder, leistungsfähiger und stabiler Wälder ist Grundlage für Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen.

Das Gesetz leistet über die Zuweisung von Aufgaben an Forst Baden-Württemberg einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Staatswaldes und damit zur Daseinsvorsorge. Positive Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt aus der Umsetzung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes, sind zu erwarten.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv abgeschätzt. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Das Land wird sich im Nichtstaatswald vollständig aus dem Holzverkauf zurückziehen und öffnet diesen Bereich für Forstbetriebsgemeinschaften, Verkaufsgenossenschaften und private Dienstleister. Für private Waldbesitzende können sich aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit zur kostendeckenden Leistungserbringung Mehrkosten gegenüber der bislang in der Anlage zu Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Privatwaldverordnung (VwV-PWaldVO) festgelegten Kostensätze ergeben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Durch die Formulierung des Leitbilds der naturnahen Waldbewirtschaftung wird klargestellt, dass diese Bewirtschaftungsform die Multifunktionalität des Waldes spiegelt und den jeweiligen Waldfunktionen bestmöglich gerecht wird. Für die öffentliche Hand folgt das Ziel, im Rahmen der Bewirtschaftung ihrer eigenen Wälder naturnahe Wälder aufzubauen, jeweils aus § 2 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das gilt für Eigentümer von Staats- und Körperschaftswald gleichermaßen. Es wird klargestellt, dass auch über die Bewirtschaftung des Staatswaldes hinaus, im Rahmen der Beratung von Körperschafts- und Privat-

waldbesitzenden, dem Gesetzeszweck in § 1 Rechnung getragen wird, indem die Forstbehörden auf die Umsetzung dieses Leitbildes hinwirken.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 7)

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die in § 7 Absatz 4 bereits bisher vorgesehenen Erhebungen stellen die Grundlage der Arbeit der Forstbehörden dar. Darüber hinaus sind sie Voraussetzung für die periodische Betriebsplanung.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Der neue Absatz 5 regelt die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Absatz 4.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch Einfügung des neuen Absatzes 5.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die Bezeichnung des Ministeriums aktualisiert wird.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 14)

§ 14 Absatz 1 wird insgesamt neu gefasst.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 1 mit einer Präzisierung und Erweiterung um regenerative Maßnahmen im Rahmen der durch die naturnahe Waldwirtschaft gegebenen Möglichkeiten. Hierunter versteht man insbesondere eine fachgerechte, boden- und bestandsschonende Holzernte und -bringung, eine ausreichende Erschließung, die Potenziale von Naturverjüngung in Abhängigkeit von betrieblicher Zielsetzung und vorhandenen Ausgangsbedingungen zu nutzen sowie die Bevorzugung standortgerechter Baumarten für klimastabile Mischwälder. Den Belangen des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit sollen durch die Vorschrift besonders Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 2 und wird um den Aspekt der Klimastabilität erweitert.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Nummer 3 wird neu eingefügt und präzisiert Inhalte der naturnahen Waldwirtschaft bei der Verjüngung von Waldbeständen.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Nummer 5 entspricht der bisherigen Nummer 4.

Zu Absatz 1 Nummer 6

Nummer 6 entspricht der bisherigen Nummer 5 und präzisiert das Verständnis des integrierten Pflanzenschutzes in der Forstwirtschaft.

Zu Absatz 1 Nummer 7

Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 6.

Zu Absatz 1 Nummer 8

Nummer 8 entspricht der bisherigen Nummer 7.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 20)

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 21)

Durch die Errichtung von Forst Baden-Württemberg ist die Sachkundeforderung in der Anstalt zu regeln, weshalb diese neu aufgenommen wird. Die Anforderungen an die forsttechnische Betriebsleitung sind in Absatz 3 geregelt. Die Sachkundeforderung für die Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne sowie die Aufstellung periodischer Betriebspläne wurde entsprechend angepasst. Die Sachkundeforderung zur Leitung eines Forstreviers bezieht sich nur auf den Staats- und Körperschaftswald.

Absatz 4 Satz 2 ermöglicht den Erwerb der forstlichen Sachkunde unabhängig von der Laufbahnverordnung MLR über den Bedarf der öffentlichen Dienstherren hinaus.

In Absatz 5 wird das Ministerium ermächtigt, nähere Vorgaben für den Erwerb der Sachkunde (Nummer 1 und 2) zu erlassen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 22)

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen in Absatz 2 umfassen die Aspekte Schutzgebiete nach BNatSchG, die Natura 2000 Gebiete und die Anforderungen des besonderen Artenschutzes. Insoweit ergibt sich daraus kein neuer gesetzlicher Tatbestand. Vorhandene Fachkonzepte wie die Naturschutzstrategie des Landes oder die Waldnaturschutzstrategie, die insbesondere das Alt- und Totholzkonzept umfasst, stellen für die Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes eine wichtige Grundlage dar.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Im Absatz 4 wird Bezug genommen auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen. Die Anforderungen werden dort, wo Betriebspläne nach § 20 Absatz 1 LWaldG erstellt werden, integriert und deren Umsetzung dadurch weiter abgesichert. Hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 2 genannten naturschutz- und arten-

schutzrechtlichen Vorgaben verbleibt es bei deren Verbindlichkeit auch bei der Betriebsplanung. Die Integration berücksichtigt sowohl Umweltbelange bei der eigentlichen Waldbewirtschaftung als auch zusätzliche Umweltbelange, die von der reinen Bewirtschaftung losgelöst sind.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 25)

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes einschließlich der Verwaltung des Forstgrundstockes obliegen Forst Baden-Württemberg. Daher kann Grunderwerb durch das Land nur im Benehmen mit Forst Baden-Württemberg erfolgen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 32)

Die Regelung weist der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt fachliche Aufgaben im Bereich der Forschung und des Monitorings zu.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 38)

Zu Nummer 10 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 10 Buchstabe b

Der Wegfall der Anzeigepflicht dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Möglichkeit für die Forstbehörde unberechtigte Waldsperrungen aufzuheben bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 11 (Änderung der Überschrift Fünfter Teil)

Die Überschrift des Fünften Teils wird hinsichtlich der nunmehr in § 42 enthaltenen forstlichen Beratung angepasst.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 42)

Die forstliche Beratung umfasst alle für die Waldbewirtschaftung relevanten Fragestellungen. Sie ist notwendig, um die Waldbesitzenden und ihre Zusammenschlüsse darin zu unterstützen, den Wald unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 12 bis 22) sowie weiterer Vorschriften (zum Beispiel § 2 BNatSchG) ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften und die infrastrukturellen Leistungen des Waldes sicherzustellen. Die Beratung hat für die nachhaltige Sicherung der Multifunktionalität und den Aufbau klimastabiler und ökologisch wertvoller Wälder und damit insbesondere auch zur Verhütung von Zuwiderhandlungen im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine besondere Bedeutung. Insoweit stellt § 42 klar, dass die Forstbehörden auf Waldbesitzer zugehen und Beratung anbieten beziehungsweise im Rahmen nachgefragter Beratungstermine proaktiv über zur Umsetzung der §§ 12 bis 22 geeignete Maßnahmen und Methoden informieren. Damit wird flächendeckend, konsensual, konstruktiv und kontinuierlich insbesondere auf die Umsetzung des § 1 mit den Methoden der naturnahen Waldbewirtschaftung sowie die Verbreitung und Berücksichtigung der Ziele der staatlichen Forstpolitik hingewirkt. Die forstliche Beratung ist deswegen insgesamt als hoheitliche Aufgabe der Forstbehörde anzusehen, die kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Beratung wird sie zukünftig in einem eigenen Paragraphen umfassend geregelt. Gleichzeitig wird die bisherige

Regelung der Beratung der Privatwaldbesitzenden in § 21 Absatz 3 sowie in § 55 Absatz 1 gestrichen.

Die Ermächtigung, Inhalt und Umfang der Beratung in einer Rechtsverordnung zu regeln, wird in § 55 Absatz 6 gestrichen und im neuen § 42 Absatz 2 aufgenommen. Ebenfalls Bestandteil des neuen § 42 ist die für den Körperschaftswald kostenfreie Beratung durch die Forstbehörde als hoheitliche Aufgabe zur Sicherung der Einhaltung der Grundpflichten und der kontinuierlichen Erhaltung der hohen Standards der Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg. Für den Körperschaftswald erfolgte die Beratung bislang im Rahmen der kostenfreien Forsttechnischen Betriebsleitung. Aufgrund der Neufassung der Regelungen wird die Beratung für körperschaftliche Waldbesitzer zukünftig gemeinsam mit der Beratung des Privatwaldes in § 42 geregelt.

Zu Nummer 13 (Einfügung des § 42 a)

Zu Absatz 1

Aus Gründen des EU-Beihilferechts ist die bisherige indirekte Förderung auf beihilfekonforme Förderverfahren umzustellen. Hierfür wird durch die Ergänzung und Konkretisierung die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Satz 3 stellt durch die Formulierung „kann ... abhängig gemacht werden von“ klar, dass es sich bei der Aufzählung in Nummer 1 bis 6 lediglich um einen nicht abschließenden Katalog möglicher Förderkriterien handelt und nicht um bereits verbindliche Einzelvorgaben. Welche Kriterien im Einzelnen für Förderprogramme zur Anwendung gelangen, ist im Rahmen der Fördervorschriften jeweils gesondert zu regeln.

Unter dem Begriff „Regelungen“ nach Nummer 5 werden sowohl gesetzliche und untergesetzliche Bestimmungen verstanden (zum Beispiel Erstellung des periodischen Betriebsplans) als auch konzeptionelle Vorgaben (zum Beispiel das Alt- und Totholzkonzept).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung mit der nähere Bestimmungen über die Förderung von Betreuungsleistungen getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere den Kostenrückerersatz für erbrachte Betreuungsleistungen durch die unteren Forstbehörden des jeweiligen Stadt- oder Landkreises, durch das körperschaftliche Forstamt beziehungsweise durch die die Betreuung auf Basis § 49 leistenden Gemeinden oder interkommunalen Zusammenschlüsse.

Zu Absatz 3

Durch die Ergänzung von Absatz 1 können die zusätzlichen Regelungen zur forstlichen Förderung in Absatz 2 entfallen. Diese Änderung macht aber eine Neuformulierung des Absatzes 3 hinsichtlich der Naturparkförderung notwendig. In diesem Zuge wird die Formulierung bezüglich der Zielsetzung der Naturparke an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Zu Absatz 4

Aufgrund der verstärkten Möglichkeiten zur Kommunalisierung der Forstwirtschaft wird Absatz 4 auch hinsichtlich der Schutzfunktionen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 14 (Änderung der Gliederungseinheiten sechster Teil)

Die Systematik des Sechsten Teils des Landeswaldgesetzes wird dahingehend geändert, dass die Vorschriften dieses Teils künftig grundsätzlich für alle Waldbesitzarten gleichermaßen gelten, es sei denn einzelne Vorschriften treffen davon abweichende Regelungen.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 45)

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Die Ergänzung in Satz 2 konkretisiert Satz 1 dahingehend, dass die Waldbewirtschaftung im Staatswald sich an dem Leitbild der naturnahen Waldbewirtschaftung orientiert und damit die Zielsetzung im § 1 umsetzt.

Zu Nummer 15 Buchstabe b

Forst Baden-Württemberg als selbstständiges Unternehmen ist zukünftig nicht Teil der Landesforstverwaltung. Daher gelten für die Anstalt bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes die gleichen Regelungen wie für den Körperschafts- und Privatwald. Die derzeit im Absatz 6 enthaltenen Sonderregelungen entfallen daher.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 46)

Bereits nach geltendem Recht erfolgt die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes im Sinne des § 3 Absatz 2 sowie über § 54 Absatz 2 auch für Kirchenwald und § 59 auch für Gemeinschaftswald grundsätzlich nach den Maßstäben für den Staatswald. Hierbei können Konzepte, die für die Staatswaldbewirtschaftung entwickelt wurden berücksichtigt werden. Die für den Staatswald geltenden Maßstäbe sind jedenfalls in die Planungen, Entscheidungen und Dokumentationen über die Bewirtschaftung von Körperschaftswald einzubeziehen. Auf § 46 beruht insoweit auch die für Körperschaftswald in gleicher Weise wie für Staatswald geforderte Planmäßigkeit der Bewirtschaftung gemäß § 20. Daneben gilt für die forstliche Nutzung des Körperschaftswaldes § 2 Absatz 4 BNatSchG in Verbindung mit § 2 NatSchG. Die so manifestierte besondere Allgemeinwohlverpflichtung für Körperschaftswald erhöht die Komplexität der Prozesse und die fachlichen Anforderungen an das Personal gemäß § 21. Deshalb werden in diesem Gesetz oder in darauf beruhenden Rechtsverordnungen für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes bezüglich der Sachkunde und der Planmäßigkeit über das wirtschaftliche Erforderliche hinausgehende erhöhte Anforderungen formuliert, durch die der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung des Körperschaftswaldes Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Kompetenz und Kapazität des ausführenden Personals und die Vorschriften über die Anforderungen an die periodische Betriebsplanung.

Die Ergänzung in § 46 fasst die besonderen Verpflichtungen des Körperschaftswaldes unter dem Begriff „besondere Allgemeinwohlverpflichtung“ zusammen, die Voraussetzung, Grundlage und Maßstab für die organisationsbedingten Ausgleichsleistungen nach § 47 a Absatz 8 und § 48 Absatz 3 ist. Damit wird auch die ökologische Nachhaltigkeit gesichert.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 47)

Aufgrund der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung des Körperschaftswaldes nach § 46 ist die forsttechnische Betriebsleitung als behördliche Aufgabe definiert. Absatz 1 bestimmt daher, dass diese entweder durch ein von der Gemeinde

zu errichtendes körperschaftliches Forstamt (Sonderbehörde) oder, wenn dieses nicht errichtet wird, durch die untere (staatliche) Verwaltungsbehörde als untere Forstbehörde wahrgenommen wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in allen körperschaftlichen Wäldern die forsttechnische Betriebsleitung durch eine Behörde ausgeübt wird. Der Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 47 Absatz 1 Satz 3. Absatz 3 enthält Einschränkungen der forstlichen Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftsverwaltung, die aus wettbewerbsrechtlichen Gründen erforderlich sind. Ausgenommen sind daher die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie der Holzverkauf. Diese können von der Forstbehörde nicht übernommen werden.

Nach § 47 Absatz 2 obliegt in den Stadtkreisen die Verwertung von Walderzeugnissen dem körperschaftlichen Waldbesitzer als eigene Aufgabe.

Zu Nummer 18 (Einfügung des § 47 a)

Die Möglichkeit, ein körperschaftliches Forstamt zu gründen, bestand bereits bislang. Durch die beabsichtigte Stärkung der Waldbesitzerverantwortung ist das körperschaftliche Forstamt eine Möglichkeit, die Aufgaben der unteren Forstbehörde in kommunaler Trägerschaft sinnvoll abzubilden und dadurch Synergieeffekte zu erzielen. Es sind klarstellende Regelungen zur Gründung und zu den erweiterten Möglichkeiten bezüglich des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden und der Beteiligung von Landkreisen als körperschaftliches Forstamt erforderlich.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht der seitherigen in § 47 Absatz 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Klarstellung, dass der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden als körperschaftliches Forstamt möglich ist und auf welcher Grundlage dies erfolgt. Die Aufgaben des gemeinschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 entsprechen denen des körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 1, das heißt umfasst sind insbesondere die forsttechnische Betriebsleitung und die Wirtschaftsverwaltung nach § 47 sowie die Aufgaben der unteren Forstbehörde.

Zu Absatz 3

Neben den Gemeinden wird auch den Landkreisen, soweit sie Wald besitzen, die Möglichkeit eröffnet, sich an gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstämtern zu beteiligen, sofern sich auch alle kreisangehörigen Gemeinden mit Waldbesitz an dem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt beteiligen. In diesem Fall gehen die Aufgaben der unteren Forstbehörde vom Landratsamt auf das körperschaftliche Forstamt über.

Damit entfallen die Aufgaben beim Landratsamt.

Für den Staatswald werden in solchen Fällen die bisher von der unteren Forstbehörde wahrgenommenen Aufgaben (zum Beispiel Forstaufsicht, Träger öffentlicher Belange) von der höheren Forstbehörde wahrgenommen.

Verfügt eine kreisangehörige Gemeinde nicht über eigenen Waldbesitz, so werden die Aufgaben der unteren Forstbehörde im Wald sonstiger Körperschaften und im Privatwald durch das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt wahrgenommen. Auch kreisangehörige Gemeinden ohne eigenen Waldbesitz können sich an einem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt beteiligen, da ein

öffentlicher Zweck vorliegt. Der öffentliche Zweck besteht insbesondere in der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, der Beratung der Waldbesitzenden, der Maßnahmen der Walderholung und der Waldpädagogik (Gemeinden als Schulträger).

Im Fall eines Ausscheidens aus dem kommunalen Zusammenschluss wird durch die Gemeinde sichergestellt, dass die Aufgaben der unteren Forstbehörde durch ein eigenes oder ein anderes körperschaftliches Forstamt wahrgenommen werden.

Für die Übernahme der im Finanzausgleichsgesetz finanzierten Aufgaben der unteren Forstbehörde erhalten das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt und die höhere Forstbehörde Kostenersatz vom Landkreis aus den Mitteln nach § 11 Absatz 4 Finanzausgleichsgesetz, da der Aufwand nun bei diesen und nicht mehr beim Landkreis anfällt.

Im Fall der Auflösung des gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes gehen die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde und die betreffenden Mittel wieder an das Landratsamt zurück, wo in der Folge eine untere Forstbehörde neu zu errichten ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welche Angaben zur Bildung eines körperschaftlichen Forstamtes bei der höheren Forstbehörde vorzulegen sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt die Zuständigkeit für die forstrechtliche Genehmigung fest und enthält die zu prüfenden Sachverhalte zur Genehmigung eines körperschaftlichen Forstamtes. Neben den nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen (insbesondere nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) bedarf die Errichtung eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes auch der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn die erforderliche Sachkunde des Leitenden nach § 21 sowie eine zur Aufgabenerfüllung ausreichende Personalausstattung vorliegen. Satz 3 enthält eine Ausnahme vom Genehmigungserfordernis für bestehende körperschaftliche Forstämter.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Bekanntmachung über die Bildung, den Zeitpunkt, den Sitz und den Bezirk sowie den Umfang des Aufgabenübergangs auf das körperschaftliche beziehungsweise gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt. Aus Praktikabilitätsgründen wird die Genehmigung und abweichend von den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes insoweit die Zuständigkeit der höheren Forstbehörde zugeordnet. Die Festlegung des Sitzes erfolgt auf Vorschlag der beteiligten Körperschaften.

Zu Absatz 7

Ebenso wie die Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes muss auch dessen Auflösung oder Änderung des Zuständigkeitsbereiches der höheren Forstbehörde rechtzeitig angezeigt werden, um die verwaltungstechnischen Anpassungen vornehmen zu können. Eine Genehmigungspflicht besteht insoweit anders als bei der Errichtung jedoch nicht. Genehmigungspflichten nach dem GKZ bleiben unberührt. Überdies wird entsprechend den Bestimmungen zur Errichtung auch für den Fall der Auflösung oder von Änderungen in der Zuständigkeit körperschaftlicher Forstämter die Bekanntmachung geregelt.

Zu Absatz 8

Für die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung im Rahmen der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung nach § 46 durch die körperschaftlichen Forstämter erhalten diese einen finanziellen Ausgleich im Sinne eines organisationsbedingten Mehrbelastungsausgleichs. Die beteiligten Körperschaften sind insoweit den durch die unteren Verwaltungsbehörden als untere Forstbehörden betreuten Körperschaften gleichgestellt. Um einer Zersplitterung der Verwaltungsstruktur entgegenzuwirken, wird der Ausgleich erst ab einer Fläche von 7 500 Hektar gewährt. Abweichend hiervon wird der Ausgleich im Fall der kreisweiten gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstämter unabhängig von der im Kreis vorhandenen Körperschaftswaldfläche gewährt, da sich in Bezug auf die kreisweite Zuständigkeit der unteren Forstbehörde keine Änderung ergibt.

Zu Nummer 19 (Änderungen der §§ 48 und 49)

Zu § 48

In § 48 werden die Regelungen zum forstlichen Revierdienst dahingehend geändert, dass durch die Verlagerung der Aufgabe hin zu den waldbesitzenden Körperschaften eine Stärkung der Waldbesitzerverantwortung erfolgt. Diese Verlagerung von Verantwortlichkeiten zieht entsprechenden geänderten Regelungsbedarf gegenüber der seitherigen Vorgabe nach sich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Es erfolgt eine Konkretisierung durch einen Verweis auf die in § 53 Absatz 2 bestehende Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung erfolgt eine Stärkung der Waldbesitzerverantwortung.

Zu Absatz 3

Für die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung im Rahmen des forstlichen Revierdienstes sollen die Körperschaften oder deren Zusammenschlüsse einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Zu Absatz 4

Diese Regelung entspricht § 48 Absatz 2 a. F. ergänzt um die Entgeltlichkeit der Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes durch die untere Forstbehörde, die diesen zu Gesteungskosten abzüglich der Kosten für die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung anbietet. Hierdurch wird eine Gleichstellung mit den Körperschaften erreicht, die den Revierdienst in eigener Zuständigkeit wahrnehmen und hierfür gemäß Absatz 3 einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Zu § 49

In § 49 n. F. wird die bereits bisher in § 49 a. F. vorgesehene Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen der höheren Forstbehörde und einer Körperschaft über die Ausübung der Beratung und Betreuung, die Mitwirkung bei der Forstaufsicht sowie die Ausübung des Forstschatzes durch kommunale Forstbedienstete auf

kommunale Zusammenschlüsse (gemeinschaftliche körperschaftliche Forstämter nach § 47 a Absatz 2 und 3) ausgedehnt.

Darüber hinaus wird geregelt, dass die Wahrnehmung der Aufgaben auch für den Wald sonstiger Körperschaften vertraglich übertragen werden kann.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 50)

Zu Nummer 20 Buchstabe a

In Absatz 2 wird geregelt, dass die periodische Betriebsplanung künftig als öffentliche Aufgabe entweder durch die höhere Forstbehörde oder durch den Leiter des körperschaftlichen Forstamtes vorgenommen wird. Die Regelung enthält explizit die Möglichkeit, sich bei der Durchführung sachkundiger Dritter im Sinne von § 21 Absatz 3 zu bedienen.

Im Hinblick auf die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 22 Absatz 4 wird die höhere Naturschutzbehörde bei der Erstellung des periodischen Betriebsplans eingebunden. Die Einbindung der höheren Naturschutzbehörde erfolgt zu Beginn der Arbeiten.

Zu Nummer 20 Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 4 regelt für den Staatswald die Zuständigkeit für die Aufstellung der periodischen Betriebspläne durch Forst Baden-Württemberg und deren Vorlage bei der obersten Forstbehörde. Zur Einbindung der höheren Naturschutzbehörde gilt die Begründung zu Nummer 20 Buchstabe a entsprechend.

Zu Nummer 20 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 51)

Der Absatz 4 wird neu eingefügt. Wegen der Gründung von Forst Baden-Württemberg ist eine getrennte Regelung der jährlichen Betriebsplanung für Körperschafts- und Staatswald erforderlich. Die Absätze 1 bis 3 des § 51 gelten künftig nur noch für den Körperschaftswald, da der neu angefügte Absatz 4 für den Staatswald geltende abweichende Regelungen zur Erstellung und Vorlage der jährlichen Betriebsplanung sowie der Erstellung der Betriebsnachweisungen enthält.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 52)

Durch die Errichtung einer rechtlich selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung des Staatswalds wird analog zum Körperschaftswald zukünftig auch eine Genehmigungspflicht für außerordentliche Nutzungen im Staatswald eingeführt. Die Regelung in Absatz 2 legt die Zuständigkeit für die Genehmigung fest. Im Nichtstaatswald bleibt die Zuständigkeit bei der höheren Forstbehörde, im Staatswald wird die Zuständigkeit der obersten Forstbehörde zugewiesen.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 53)

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung gemäß § 53 Absatz 1 Nummer 4 a. F. soll zukünftig nicht nur für den Körperschafts- sondern auch den Staatswald (öffentlicher Wald) gelten. Die Ermächtigungsgrundlage wird im Hinblick auf die periodische Betriebsplanung und die Darstellung des Vollzugs im zurückliegenden Planungszeitraum konkretisiert, um Inhalte der periodischen Betriebsplanung für den öffentlichen Wald regeln zu können. Durch die Errichtung einer rechtlich selbstständigen Anstalt für die Bewirtschaftung des Staatswalds sind zur Sicherung eines einheitlichen Standards in der periodischen Betriebsplanung im Staats- und Körperschaftswald weitergehende Regelungen zur periodischen Betriebsplanung in einer Rechtsverordnung erforderlich.

Für kleinere Kommunalwaldbetriebe sind Vereinfachungen in der Betriebsplanung sowie längere Laufzeiten der periodischen Betriebsplanung vorgesehen. Der Absatz stellt klar, dass dies in bestimmten Fällen möglich ist und schafft damit die Grundlage für die vorgesehenen Abweichungen.

Zu Absatz 2

Die in diesem Absatz aufgeführten Ermächtigungen gelten künftig nur noch für den Körperschaftswald.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Die Verordnungsermächtigung umfasst Regelungen zur forsttechnischen Betriebsleitung, zum forstlichen Revierdienst, zur Wirtschaftsverwaltung einschließlich der Entgelte und ergänzt die erforderliche Personalausstattung für die forsttechnische Betriebsleitung in körperschaftlichen Forstämtern, die auch Genehmigungsvoraussetzung nach § 47 a Absatz 5 Nummer 2 ist. Geregelt werden nur die beihilfe- und wettbewerbskonformen Rahmenbedingungen zur Herleitung der Entgelte. Die Gebührenhoheit der Kreise bleibt unberührt.

Zu Absatz 2 Nummer 5

Nummer 5 enthält die Ermächtigung zur Regelung von Grundsätzen der jährlichen Betriebsplanung im Körperschaftswald durch Rechtsverordnung. Dies ist insbesondere für die Fälle von Bedeutung, in denen die jährlichen Betriebspläne von körperschaftlichen oder gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstämtern in deren Funktion als untere Forstbehörde erstellt werden.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Änderung. Entspricht dem bisherigen Absatz 2 und wird an die neue Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 55)

Zu Nummer 24 Buchstabe a

Die Überschrift wird klarstellend geändert, da Gegenstand der Vorschrift keine finanzielle Förderung, sondern die fachliche Unterstützung des Privatwaldes ist.

Zu Nummer 24 Buchstabe b

Der Privatwald wird durch fachliche Aus- und Fortbildung unterstützt. Die forstfachliche Beratung des Privatwalds ist zukünftig in § 42 abschließend geregelt. Daher entfällt der Bezug zu § 9 LLG.

Zu Nummer 24 Buchstabe c

Absatz 2 bleibt hinsichtlich der Betreuung unverändert bestehen. Die technische Hilfe wird gestrichen, da bei der Forstbehörde aufgrund der Verlagerung der Bewirtschaftung des Staatswaldes auf Forst Baden-Württemberg die personellen und sachlichen Voraussetzungen (Geräte und Maschinen) nicht mehr vorhanden sind. Die Inanspruchnahme technischer Hilfe von Dritten im Wege privatrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

Zu Nummer 24 Buchstabe d

Die Definition des Begriffs der Betreuung erfolgt zukünftig inhaltlich, indem sie auf die Grundpflichten nach §§ 12 ff. und nicht mehr auf das „überwiegende betriebliche Interesse“ abstellt. Die forstbetrieblichen Tätigkeiten sind in Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes konkretisiert.

Die Einführung des Worts „Entgelte“ statt „Kostenbeiträge“ dient der begrifflichen Klarstellung, dass es sich um kostendeckende, privatrechtliche Entgelte handelt, die auf Basis der Gestehungskosten ermittelt werden.

Die Definition der technischen Hilfe in Absatz 4 a. F. kann aufgrund deren Streichung in Absatz 2 entfallen.

Zu Nummer 24 Buchstabe e

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 5 entfallen, da Waldbesitzende mit eigenen Fachkräften für den forstlichen Revierdienst die forstbetrieblichen Maßnahmen selbstständig durchführen und auch nicht auf die forsttechnische Betriebsleitung durch die Forstbehörden angewiesen sind. Die Möglichkeit einer Beratung nach § 42 bleibt davon unberührt.

Die bisher in Absatz 6 enthaltene Verordnungsermächtigung, die neben der Betreuung auch die Beratung und die technische Hilfe umfasst hat, wird an die Änderungen der vorangegangenen Absätze angepasst und auf Inhalt und Umfang der Betreuung reduziert. Das bisher vorgesehene Einvernehmensefordernis des Finanzministeriums kann entfallen, da im Gegensatz zur früheren Rechtslage die Kostenbeiträge für die Betreuung nicht mehr landeseinheitlich durch Rechtsverordnung festgelegt werden, sondern nach der Neuregelung in Absatz 3 Satz 3 die Erhebung der zukünftigen Entgelte in die Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise und der körperschaftlichen Forstämter fällt.

Die Aufstellung periodischer Betriebspläne im Privatwald wird künftig als Fördermaßnahme im Sinne des § 42 a Absatz 1 n. F. behandelt. § 55 Absatz 7 a. F. wird daher gestrichen.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 59)

Das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz wird aufgehoben, weshalb hierzu keine Regelungen mehr erforderlich sind. Der bisherige Satz 2 ist somit zu streichen.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 61)

Es erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass der Begriff „Förderung“ nur noch für die finanziellen forstlichen Förderprogramme verwendet wird. Die fachliche Förderung in § 61 wird durch fachliche Unterstützung ersetzt. Die Streichung des Absatzes 4 entspricht der Grundsatzentscheidung des Landes, künftig keinen Holzverkauf für Dritte mehr durchzuführen.

Zu Nummer 27 (Einfügung der §§ 61 a und 61 b)

Forstwirtschaftliche Vereinigungen im Sinne des § 37 Absatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften nach §§ 16 bis 18 BWaldG, Forstbetriebsverbänden nach §§ 21 ff. BWaldG oder nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen, deren ausschließlicher Zweck darin besteht, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

Im Zuge der Reform der baden-württembergischen Forstverwaltung, insbesondere der Trennung von Staatswaldbewirtschaftung einerseits und der forsttechnischen Betriebsleitung und des forstlichen Revierdienstes im Körperschafts- und Privatwald andererseits sowie der Aufgabe des gemeinsamen Holzverkaufs durch die unteren Forstbehörden und die Einrichtung kommunaler Holzverkaufsstellen, schließen sich vermehrt kommunale Waldbesitzer zu Holzverkaufsvereinigungen zusammen, um die Holzmengen schlagkräftig zu bündeln, auf diese Weise den Holzverkauf zu professionalisieren und sich den sich ändernden Verhältnissen auf dem Rundholzmarkt anzupassen.

Diese Vereinigungen streben, zum Teil im Verbund mit privaten Forstbetriebsgemeinschaften die Bildung und Anerkennung als Forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinne des § 37 Absatz 1 BWaldG an.

Bislang scheidet die Bildung und Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung unter Beteiligung von kommunalen Waldbesitzern in der Regel daran, dass größere kommunale Waldbesitzer mangels struktureller Probleme nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in einer nach § 18 BWaldG anerkenungsfähigen Forstbetriebsgemeinschaft erfüllen. Die Zielsetzung dieser Vereinigungen besteht auch nicht in der Beseitigung struktureller Mängel bei den beteiligten Waldflächen, sondern in der Verbesserung der Holzvermarktung.

Um neue Lösungen für den Holzverkauf im Nichtstaatswald unter Beteiligung des größeren kommunalen Waldbesitzes zu ermöglichen, soll in den §§ 61 a und 61 b durch Nutzung der rahmenrechtlichen Öffnungsklausel in § 37 Absatz 1 Satz 1 BWaldG auch für den größeren kommunalen Waldbesitz die Möglichkeit geschaffen werden, sich nach Landesrecht zu Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen zusammenzuschließen. Daher wird im Landeswaldgesetz die Holzvermarktungsgemeinschaft als neue Form eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses eingeführt.

In diesen Zusammenschluss können sowohl einzelne Waldbesitzer als auch Forstbetriebsgemeinschaften zum Zwecke des gemeinsamen Holzverkaufs Mitglied werden. Soweit dieser Zusammenschluss ausschließlich dem Zweck dient, die Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse der Mitglieder wesentlich und nachhaltig zu verbessern, ist er anerkennungs- und damit gegebenenfalls förderfähig.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 62)

Zu Nummer 28 Buchstabe a

Zur Realisierung von Synergieeffekten und zur Stärkung der Landesforstverwaltung werden die Aufgaben der höheren Forstbehörde künftig bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium in der Abteilung Forstdirektion gebündelt. Die Körperschaftsforstdirektion als Sonderbehörde für die Belange des Körperschaftswaldes bleibt bestehen.

Zu Nummer 28 Buchstabe b

Mit der Regelung wird der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt neben den ihr aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen zukommender Aufgaben die Funktion einer technischen Fachbehörde zugewiesen. Damit wird klargestellt, dass der FVA im Rahmen der Ausübung ihrer fachlichen Aufgaben auch unter den neuen Rahmenbedingungen der Forstorganisation unter anderem auch die Rechte aus § 74 zustehen.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 63)

Für den Bereich der höheren Forstbehörde wird eine Körperschaftsforstdirektion gebildet, da es nur noch eine höhere Forstbehörde geben wird.

Zu Nummer 30 (Änderung des § 64)

Gemäß § 62 Nummer 2 existiert künftig nur noch eine höhere Forstbehörde (Vor-Ort-Zuständigkeit landesweit). Daher entfällt die bisherige Bezugnahme der höheren Forstbehörde auf Bezirke. Im Übrigen wird der Katalog der Zuständigkeiten der höheren Forstbehörde ergänzt um die überbetriebliche Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten. Die Zuständigkeit für die forstliche Rahmenplanung und sonstige Fachplanungen, die nach § 65 Absatz 1 Nummer 5 a. F. bereits bisher der Forstbehörde oblag, wird zur Klarstellung der Zuständigkeit der höheren Forstbehörde in § 64 aufgenommen.

Zu Nummer 31 (Änderung des § 64 a)

Waldpädagogik versteht sich als wichtigen Bestandteil des Bildungskonzepts Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Bildungskonzepts wurde BNE im Bildungsplan für die allgemein bildenden Schulen 2016 als allgemeine Leitperspektive verankert. Das Ziel des Zertifizierungslehrgangs Waldpädagogik ist es deshalb, inhaltlich und pädagogisch die Qualität der waldpädagogischen Angebote zu sichern, voranzutreiben und weiter zu entwickeln. Die einzigartige Kombination von inhaltlich-waldfachlicher und pädagogischer Kompetenz wird dabei durch die gemeinsame Trägerschaft von Kultusministerium und Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und deren gesetzlicher Verankerung erreicht. Die Zertifizierung beinhaltet insoweit die staatliche Kontrolle und Beaufsichtigung der waldpädagogischen Ausbildung. Die Notwendigkeit für die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung ergibt sich aus dem seit Jahren gestiegenen Bedarf an waldpädagogischen Angeboten, insbesondere für Schulklassen aller Altersstufen, die den qualitativen Anforderungen der Schulen entsprechen müssen. Die Zertifizierung der Ausbildung des Lehrpersonals bietet damit die Gewähr dafür, dass die waldpädagogischen Angebote in Schulen die von den Bildungsplänen geforderte wichtige Ergänzung zur „klassischen“ schulischen Bildungsarbeit darstellen.

Durch die gemeinsame Trägerschaft für das „Zertifikat Waldpädagogik“ und die Konzeption desselben durch die Försterinnen und Förster und die abgeordnete Lehrperson des Kultusministeriums am Haus des Waldes, konnte die Waldpädagogik im Übrigen auch zu einem unverzichtbaren Teil der außerschulischen Bildungslandschaft in Baden-Württemberg weiterentwickelt werden. Allerdings fehlte es hierzu bisher sowohl an einer rechtsverbindlichen Prüfungsordnung, als auch an einer gesetzlichen Ermächtigung hierzu. Dies soll mit dieser Gesetzesänderung nachgeholt werden.

Im Landeswaldgesetz (§ 65 Absatz 1) ist die Waldpädagogik als staatlicher Bildungsauftrag der Forstbehörden definiert. Der Bildungsauftrag bleibt im Landeswaldgesetz im Aufgabenspektrum der Forstbehörden erhalten und wird neu auch Forst Baden-Württemberg zugewiesen. Die Zertifizierung wie auch die konzeptionelle Weiterentwicklung der Waldpädagogik soll durch Forst Baden-Württemberg erfolgen, welche aufgrund der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes und der vorhandenen Schwerpunkteinrichtungen hierfür die besten Voraussetzungen bietet.

Teil der Waldpädagogik ist auch die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Waldnaturschutz. Eine diesbezügliche Einbindung der Naturschutzverwaltung bei der Konzeption der Lehrgangsinhalte wird umgesetzt.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 64 b)

Es handelt sich um eine Klarstellung in Bezug auf die unteren Forstbehörden und eine Folgeänderung aufgrund der Bildung eines Vor-Ort-Regierungspräsidiums.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 65)

Zu Nummer 33 Buchstabe a

Die bislang in § 65 Absatz 1 Nummer 1 geregelte Zuständigkeit der unteren Forstbehörden für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Staatswaldes entfällt, da diese Aufgabe zukünftig vollständig von Forst Baden-Württemberg übernommen wird. Im Übrigen entspricht die Aufzählung dem § 65 Absatz 1 a. F. In Nummer 3 a. F. (= Nummer 2 n. F.) wurde die technische Hilfe gestrichen. Die forstliche Rahmenplanung befindet sich nunmehr in der Zuständigkeit der höheren Forstbehörde (vergleiche § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 n. F.)

Zu Nummer 33 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 34 (Änderung des § 65 a)

§ 65 a ist aufgrund der Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 35 (Änderung des § 66)

Zu Nummer 35 Buchstabe a

Es erfolgt eine Klarstellung, dass es sich bei den in § 66 dargestellten Maßnahmen nicht um eine Beratung im Sinne des neuen § 42 handelt. Daher wird hier nun der korrekte Begriff „Amtshilfe“ an Stelle von „Beratung“ verwendet.

Zu Nummer 35 Buchstabe b

Die Regelung soll sicherstellen, dass im Zuge der anstehenden Forstneueorganisation die Geschäftsführung der Naturparke in bewährter fachlicher Weise fortgeführt wird. Nach dem die Vertragsverhältnisse über die Geschäftsführung schon bisher zwischen dem Träger des Naturparks und dem Land geschlossen wurden, wird die Beteiligung des Ministeriums nunmehr klarstellend in den Gesetzeswortlaut aufgenommen.

Zu Nummer 36 (Änderung des § 67)

Die Wörter „Körperschafts- und Privatwald“ sind zu streichen und durch das Wort „Wald“ zu ersetzen, weil die Forstbehörden mit der Ausgliederung des Staatswaldes in die Anstalt zukünftig die hoheitliche Forstaufsicht auch im Staatswald ausüben. Die Aufgaben der Forstaufsicht beziehen sich damit auf den Wald insgesamt, unabhängig von der Besitzart.

Zu Nummer 37 (Änderung des § 76)

Zu Absatz 1

Die Neufassung des § 76 wurde wegen dem Wegfall der Einheitsverwaltung und zur Darstellung und Abgrenzung der Aufgaben der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) notwendig.

Zu Absatz 2

Der Aufgabenkatalog gibt die bisherigen Aufgaben der FVA wieder und präzisiert diese, ohne dass zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Monitoring im Sinne einer umfassenden langfristigen Beobachtung und Kontrolle der Entwicklung der Wälder als wichtige natürliche Ressource ist eine entscheidende Grundlage, um Wälder so zu bewirtschaften, dass sie in optimaler Weise den ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Ansprüchen der Eigentümer sowie einer modernen Gesellschaft genügen.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Die Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne und Programme nach § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes obliegen den Forstbehörden nach § 64. Durch die Regelung in Nummer 2 wird klargestellt, dass sich an dieser Zuständigkeit nichts ändert, sich die Forstbehörden jedoch zur praktischen Umsetzung dieser Aufgabe der FVA bedienen können.

Zu Absatz 2 Nummer 3

Neben dem Monitoring ist die Forschung eine weitere Kernkompetenz und -aufgabe der FVA. Sie betreibt angewandte Forschung und erarbeitet Lösungen für die forstliche Praxis.

Zu Absatz 2 Nummer 4

Die fachliche Beratung in ihrem Aufgabenbereich ist eine weitere Kernaufgabe der FVA.

Zu Absatz 2 Nummer 5

Die FVA stellt die aus ihrer Forschungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse einer breiten Öffentlichkeit insbesondere durch ihre Veröffentlichungen zur Verfügung. Daneben erstellt sie sachverständige Gutachten.

Zu Absatz 2 Nummer 6

Die FVA wirkt an dem von Forst Baden-Württemberg zentral organisierten forstfachlichen Fortbildungsprogramm mit.

Zu Absatz 2 Nummer 7

Der fachliche Austausch dient der Erhaltung und dem Ausbau des Wissensstandes und der Koordinierung von Forschungsaktivitäten.

Zu Nummer 38 (Änderung der Überschrift 4. Abschnitt im siebten Teil)

Die Überschrift wird an die Neuregelung zum Landeswaldverband in § 77 a angepasst.

Zu Nummer 39 (Einfügung des § 77 a)

Der Zweck des Landeswaldverbandes ist ausschließlich der Schutz des Waldes und seiner Funktionen im Sinne des § 1. Der Landeswaldverband stellt zugleich für alle seine Mitglieder eine Informations- und Kommunikationsplattform dar. Der Landeswaldverband soll die Interessen seiner Mitglieder integrieren und bündeln. Darüber hinaus wird dem Landeswaldverband ein Mitwirkungsrecht in den Genehmigungsverfahren bei Waldumwandlungen im Sinne der §§ 9 bis 11 eingeräumt. Um Bagatellfälle auszuschließen ist dies ab einer Umwandlungsfläche von fünf Hektar vorgesehen. Ebenso wird ein Mitwirkungsrecht beim Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausweisung von Schutzwald im Sinne des § 31, Waldschutzgebieten im Sinne des § 32 (Bann- und Schonwald) sowie Erholungswald im Sinne des § 33 eingeräumt.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 79)

Die Aufzählung der Forstschutzbeauftragten wird um die Bediensteten der neu gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg für den Staatswald ergänzt.

Zu Nummer 41 (Änderung des § 80)

Es handelt sich um eine Klarstellung dahingehend, dass sich die Regelung des § 80 ausschließlich auf Privatforstbedienstete nach § 79 Absatz 2 Nummer 2 bezieht. Im Übrigen wurden die Voraussetzungen an die zu verpflichtende Person zur besseren Lesbarkeit inhaltlich unverändert vom bisherigen § 80 Absatz 2 in die neuen Nummern 1 und 2 überführt.

Zu Nummer 42 (Änderung des § 84)

Wegen Wegfalls der Anzeigepflicht in § 38 entfällt als Folgeänderung auch die Bußgeldbewehrung.

Zu Nummer 43 (Änderung des § 88)

Mit der verpflichtenden Einführung des gehobenen technischen Forstdienstes nach § 21 Absatz 4 als Sachkundevoraussetzung für die Leitung eines Forstrevieres bedarf es einer Überleitungsregelung für bestehende Arbeitsverhältnisse im mittleren Forstdienst, welche Bestandsschutz genießen.

Zu Nummer 44 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen durch dieses Gesetz angepasst.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg)

Zu Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 – Gesetzeszweck

§ 1 beschreibt den Zweck des Errichtungsgesetzes. Hiermit wird der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode und den in dessen Folge ergangenen Ministerratsbeschlüssen vom 4. April 2017 beziehungsweise 18. Juli 2017 gesetzestechnisch umgesetzt. Der Staatswald hat dem Gemeinwohl in besonderer Weise zu dienen. Seine Bewirtschaftung und Pflege folgt hohen ökologischen und sozialen Standards. Der Staatsforstbetrieb hat Vorbildfunktion für den Körperschafts- und Privatwald.

Die Nennung des § 45 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll nochmals auf die besondere Allgemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes hinweisen und klarstellen, dass diese Verpflichtung gleichermaßen die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (Anstalt) trifft. Ziel der Bewirtschaftung des Staatswaldes bleibt die nachhaltige Erzeugung wertvollen Holzes bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Es gelten also auch für die Anstalt als vorbildlich arbeitendes Unternehmen die gleichen Vorgaben eines strategischen Nachhaltigkeitsmanagements wie beim ehemaligen Landesbetrieb. Eine Ausrichtung auf einseitig ökonomische Erfolge unter Hintanstellung der ökologischen und sozialen Zieldimensionen ist hiermit ausgeschlossen. Die Anstalt hat aufgrund ihrer besonderen Rechtsform die Zielsetzungen des § 45 LWaldG noch optimaler umzusetzen als dies bislang der Landesbetrieb getan hat.

Zu § 2 – Errichtung, Sitz

Zu Absatz 1

Die Regelung betrifft die Errichtung und den Sitz der Anstalt. Die Anstalt ist mit Inkrafttreten des Gesetzes errichtet und damit als eigene Rechtsperson rechtlich existent, das heißt sie kann ab diesem Zeitpunkt Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Die Bestimmung stellt klar, dass die Anstalt dem nach der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien für Forstwirtschaft zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugeordnet ist. Nähere Regelungen zur Aufsicht über die Anstalt enthält § 5. Satz 3 bestimmt das Recht der Anstalt zur Führung des kleinen

Landeswappens sowie des kleinen Dienstsiegels im Sinne der §§ 3 und 7 des Landeshoheitszeichengesetzes.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird entsprechend den Vorgaben der Landesregierung vom 4. April 2017 nochmals klargestellt, dass es sich bei Forst Baden-Württemberg um eine rechtsfähige Anstalt für den Staatswald handelt, die eigene Rechtspersönlichkeit hat und einen vom Landeshaushalt unabhängigen Wirtschaftsbetrieb darstellt. Satz 2 bestimmt den vorläufigen Sitz der Anstalt, also den räumlichen Sitz der Betriebsleitung.

Satz 3 ermächtigt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, den endgültigen Sitz durch Rechtsverordnung festzulegen. Satz 4 ermöglicht Forst Baden-Württemberg die Gründung regional zuständiger Forstbezirke. Das Nähere bestimmt die Satzung der Anstalt im Rahmen der Regelungen zu Aufbau und Organisation (§ 13 Absatz 2 Nummer 1).

Zu § 3 – Aufgaben

Die forsthoheitlichen Aufgaben einschließlich der Forstaufsicht in allen Waldbesitzarten – und damit auch im Staatswald – verbleiben im dreistufigen Verwaltungsaufbau des Landes (Landesforstverwaltung). Die Anstalt übernimmt hingegen künftig alle Aufgaben der betrieblichen Bewirtschaftung des Staatswaldes sowie weitere nicht betriebliche Aufgaben, die im Gesetz definiert sind.

Für eine klare Trennung von Staatswaldbewirtschaftung und Betreuung im Nichtstaatswald wird auch die Zuständigkeit für die Informationstechnologie der Anstalt und der Landesforstverwaltung getrennt. Die Regelung in Absatz 2 Satz 5 verweist somit deklaratorisch auf die Regelungen des Errichtungsgesetzes BITBW (BITBWG). Forst Baden-Württemberg wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts alleinverantwortlich für ihre Informationstechnologie auch in den Bereichen, die bei den Dienststellen und Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 BITBWG zu den Aufgaben nach § 2 Absatz 1 BITBWG zählen und bei diesen nach § 2 Absatz 2 BITBWG zwingend durch die BITBW erledigt werden. Auch insoweit kann die Anstalt die Leistungen der BITBW nach § 3 Absatz 4 BITBWG nutzen. Dadurch hat die Anstalt im Bereich der IT Gestaltungsmöglichkeiten, die ihrer Stellung als rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Forstbetrieb entsprechen. Forst Baden-Württemberg wird nach § 3 Absatz 4 BITBWG zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW berechtigt sein. Die Landesforstverwaltung als Teil der unmittelbaren Landesverwaltung bleibt wie bisher Pflichtkunde der BITBW.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Kernaufgaben von Forst Baden-Württemberg zunächst grob umrissen. Es wird klargestellt, dass in anderen Rechtsvorschriften geregelte Zuständigkeiten (zum Beispiel behördliche Zuständigkeiten) unberührt bleiben. Die folgenden Absätze beschreiben die Aufgaben näher. Forst Baden-Württemberg bewirtschaftet den Staatswald (zur Definition vergleiche Absatz 6), nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit der umfassenden Daseinsvorsorge im Staatswald wahr. Dies kann im Rahmen der Bewirtschaftung, aber auch durch Unterlassung sichergestellt werden. Darüber hinaus gewährleistet Forst Baden-Württemberg die Aus- und Fortbildung im forstlichen Bereich und nimmt Aufgaben im Bereich der Waldpädagogik wahr.

Der Satzteil „nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes“ lässt bereits erkennen, dass das Gesetz noch besondere Regeln dazu bereithält (zum Beispiel § 3 Absatz 5 oder die Regelungen über die Aufgaben der Organe, die Aufsicht). Daneben gelten für die Bewirtschaftung alle sonst einschlägigen Rechtsvorschriften, insbeson-

dere das Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg, soweit das Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Zu Absatz 2

In erster Linie hat Forst Baden-Württemberg den Staatswald zu bewirtschaften, was in § 3 Absatz 2 zum Ausdruck kommt. Art und Umfang der Bewirtschaftung entsprechen dabei dem bisherigen Tätigkeitsspektrum des Landesbetriebs ForstBW, der Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes im Sinn des Landeswaldgesetzes für Baden-Württemberg. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Gebot der nachhaltigen, multifunktionalen und naturnahen Waldbewirtschaftung zu. Forst Baden-Württemberg ist als vorbildlicher Forstbetrieb ausgestaltet und damit beispielgebend für andere Waldbesitzarten.

Durch das Wort „insbesondere“ in Satz 2 ist klargestellt, dass die Aufzählung der Aspekte der Waldbewirtschaftung in Satz 2 nicht abschließend ist. So können neben den genannten Aufgaben noch weitere hinzukommen, wie zum Beispiel die Instandhaltung des Waldweginventars im Staatswald.

In engem Zusammenhang damit stehen auch die jagdlichen Aufgaben; die spezifischen Regelungen zum Jagdausübungsrecht enthält § 4, zugleich ist dort die Ausübung des staatlichen Fischereirechts geregelt. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, gelten insoweit die Bestimmungen der einschlägigen Fachgesetze, insbesondere das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz und das Fischereigesetz für Baden-Württemberg (vergleiche § 4 Absatz 1 und 4). Satz 4 überträgt Forst Baden-Württemberg beispielhaft die Aufgabe der Aufstellung der jährlichen (§ 51 LWaldG) und periodischen Betriebspläne (§ 50 LWaldG). Schließlich hat Forst Baden-Württemberg die Aufgabe, die forstfachliche Informations- und Kommunikationstechnik für ihre Zwecke zu entwickeln und bereitzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Wald neben seiner ökonomischen Bedeutung in erheblichem Maße auch Funktionen aus dem Bereich der Daseinsvorsorge im Interesse des Gemeinwohls zukommen (§ 1 Nummer 1 LWaldG). Dementsprechend zählt Satz 1 nicht abschließend („insbesondere“) einige wesentliche Aufgaben der Anstalt im Zusammenhang mit der nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Staatswaldes auf, hierzu zählt auch die Bodenschutzkalkung im Staatswald. Forst Baden-Württemberg obliegen daneben die operative Umsetzung des Waldnaturschutzes und der Vollzug von Natura 2000 im Staatswald. Soweit hoheitliche Aufgaben in diesem Bereich wahrzunehmen sind (zum Beispiel Ausweisung von Schutzwäldern und Waldschutzgebieten, Erstellung von Wald-Modulen für FFH-Gebiete) verbleibt es jedoch bei der Zuständigkeit der Landesforstverwaltung.

Absatz 3 hat daher den Zweck,

1. den zuschussfähigen und -bedürftigen Teil der Daseinsvorsorge insbesondere aus haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Gründen von Anfang an von der „forstlichen Produktion“ klar zu trennen; diese besonderen Leistungen werden im Interesse des Gemeinwohls und nicht wegen einer unternehmerischen Interessenlage erbracht,
2. an die aus den bisherigen Wirtschaftsplänen im Staatshaushaltsgesetz bekannte Unterteilung der Geschäftsfelder des Landesbetriebs ForstBW anzuknüpfen,
3. in steuerlicher Hinsicht klarzustellen, dass es sich bei den Maßnahmen betreffend die besonderen Gemeinwohlleistungen nicht etwa um eine entgeltliche (umsatzsteuerpflichtige und Körper- sowie Gewerbesteuer auslösende) Dienstleistung der Anstalt gegenüber dem Land handelt, sondern um eine Aufgabe,

die Forst Baden-Württemberg als Gemeinwohlaufgabe zur Erfüllung übertragen wurde. Bei den hier benötigten Geldern handelt es sich vielmehr um nicht steuerbare Zuschüsse, die im überwiegend öffentlichen Interesse für die Erfüllung eigener Aufgaben der Anstalt gewährt werden.

Zu Absatz 4

Die Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten (Nummer 1), die Fortbildung von Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeistern (Nummer 2), die Laufbahnausbildung des gehobenen und höheren Forstdienstes sowie die Fortbildung zum Erwerb der Sachkunde nach § 21 Absatz 5 Nummer 1 und 2 LWaldG gehören zu den Aufgaben von Forst Baden-Württemberg. Hierbei wird die Verantwortung der Anstalt und somit auch des Landes im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung der forstlichen Nachwuchskräfte sichergestellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift den Bildungsauftrag des § 64 a LWaldG auf und weist Forst Baden-Württemberg die entsprechenden Zuständigkeiten zu.

Zu Absatz 5 Nummer 1

Die operativen Aufgaben der Waldpädagogik im Staatswald umfassen alle, auch mehrtägige Veranstaltungen, die im Wald von Bediensteten von Forst Baden-Württemberg oder deren Beauftragten durchgeführt werden, zum Beispiel Führungen mit Kindergärten und Schulklassen, Waldjugendspiele und ähnliches. Im Mittelpunkt stehen praktische Erfahrung und Erlebnisse, die Neugierde und somit eine Bindung an das Ökosystem Wald fördern.

Zu Absatz 5 Nummer 2

Die konzeptionellen Aufgaben der Waldpädagogik für alle Waldbesitzarten umfassen die Weiterentwicklung von methodischen Ansätzen der Wissensvermittlung und des Kompetenzerwerbs, die Bedienung waldpädagogischer Netzwerke und die daraus abgeleitete strategische Weiterentwicklung im Kontext von Bildung zur nachhaltigen Entwicklung.

Zu Absatz 5 Nummer 3

Forst Baden-Württemberg erhält die Aufgabe, die Ausbildung und Prüfung zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin oder zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen nach Maßgabe der aufgrund von § 64 a Absatz 2 LWaldG zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die gesetzesspezifische Legaldefinition des Begriffs „Staatswald“, die an das Eigentum des Landes Baden-Württemberg anknüpft. Hier wird beschrieben, welche Staatswaldflächen von der Anstalt bewirtschaftet werden.

Zu Absatz 6 Nummer 1

Generell soll die Bewirtschaftung des gesamten bestehenden und künftigen Staatswaldes übergehen, soweit diese bisher dem Landesbetrieb ForstBW obliegt. Von der Bewirtschaftung durch die Anstalt ausgenommen sind die Flächen des Nationalparks Schwarzwald, für die es bei den bestehenden Zuständigkeiten, ins-

besondere der Nationalparkverwaltung nach dem Nationalparkgesetz, verbleibt. Staatswald, der von anderen Landesverwaltungen bewirtschaftet wird (Liegenschaftsverwaltung, Wasserwirtschaftsämter), bleibt in der Hand der zuständigen Verwaltung, sofern ein Aufgabenübergang auf die Anstalt nicht vereinbart wurde. In entsprechende Vereinbarungen tritt die Anstalt mit dem Zeitpunkt Ihrer Errichtung ein.

Zu Absatz 6 Nummer 2

Nummer 2 stellt klar, dass auch Waldflächen, an denen das Land Baden-Württemberg nach Inkrafttreten des Gesetzes Alleineigentum erwirbt, Staatswald im Sinne des Gesetzes sind und daher der Bewirtschaftung durch Forst Baden-Württemberg unterfallen. Auch für Flächen, an denen das Land Miteigentum erwirbt, kann die Anstalt Bewirtschaftungsvereinbarungen abschließen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 zeigt die Möglichkeiten auf, welche der Anstalt im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und bestehender wettbewerbsrechtlicher Grenzen zur Begründung weiterer Aufgaben und Geschäftsfelder hat. Die Regelung im Gesetz soll deutlich machen, dass Forst Baden-Württemberg weitergehende, kaufmännische Freiheiten eingeräumt werden.

Zu § 4 – Jagd und Fischerei

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Nutzung des Jagdrechts nach den Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes auf den landeseigenen Flächen mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks Forst Baden-Württemberg zusteht. Dies umfasst nicht nur Waldflächen, sondern sämtliche Jagdflächen im Eigentum des Landes. Damit verbunden ist die Jagdherreneigenschaft der Anstalt, die im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen das Nähere zur Ausübung der Jagd auf Jagdflächen im Eigentum des Landes bestimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Vorbildfunktion des Staatswaldes bei der Jagd. Hierdurch wird die Möglichkeit gesetzlich verankert, revierlosen Jägerinnen und Jägern die Jagdausübung zu ermöglichen. Dies unterstreicht die Rolle der mithelfenden Jägerinnen und Jäger im Staatswald. Es wird angestrebt, dass geeignete Bedienstete der Landesforstverwaltung und der Anstalt möglichst zu denselben Bedingungen jagen können. Näheres zur Ausübung der Jagd regelt Forst Baden-Württemberg. Die Sicherstellung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen obliegt dem jeweiligen Dienstherrn.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt ein gesetzliches Vertretungsrecht der Anstalt für das Land in gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift überträgt die Nutzung der Fischereirechte der Staatsforstverwaltung auf die Anstalt. Im Übrigen findet das Fischereigesetz von Baden-Württemberg Anwendung.

Zu § 5 – Aufsicht

Die Bestimmung sichert die rechtmäßige und für den Teilbereich der staatlichen Aufgaben auch die zweckmäßige Aufgabenerfüllung durch Forst Baden-Württemberg. Sie trägt den differenzierten Aufgaben der Anstalt Rechnung. Die Anstalt wird dabei – wie andere Anstalten des öffentlichen Rechts auch – einer Rechts- und in Teilen Fachaufsicht des Landes unterworfen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem die Angelegenheiten des Forstwesens zugeordnet sind. In den durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen verwaltet Forst Baden-Württemberg ihre Angelegenheiten nach Artikel 71 der Landesverfassung unter eigener Verantwortung.

Zu Absatz 1

Während es sich bei der Bewirtschaftung der Waldflächen um den eigenen Wirkungskreis von Forst Baden-Württemberg handelt, der von dieser in eigener Verantwortung wahrgenommen werden soll, bleiben die in Satz 1 erster Halbsatz bezeichneten Aufgaben Landesaufgaben, die der Anstalt zur Erfüllung übertragen werden. Entsprechend unterliegt die Anstalt bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen lediglich der Rechtsaufsicht, während das Land im übertragenen Wirkungskreis im Zuge der Fachaufsicht auch die Zweckmäßigkeit ihres Handelns prüft.

Zu Absatz 2

Die Befugnisse der Rechtsaufsicht sind im Gesetz in einem Stufenverhältnis (Informationsrecht – Beanstandungsrecht – Ersatzvornahmerecht) festgelegt. Das Informationsrecht umfasst insbesondere die Befugnis, sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachzuprüfen, Berichte und Akten anzufordern und Geschäftsräume von Forst Baden-Württemberg zu betreten. Die Ausübung der Befugnisse ist an die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgabe geknüpft.

Die Forstaufsicht nach § 65 LWaldG erstreckt sich künftig auch auf den Staatswald. Die Forstaufsicht wird von den Forstbehörden wahrgenommen (§ 67 LWaldG).

Zu Absatz 3

Die gebotene vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes kann nicht allein örtlich beurteilt werden, sondern betrifft Forst Baden-Württemberg als gesamtes Unternehmen. Die Anstalt hat der Aufsichtsbehörde daher jährlich insbesondere einen Nachhaltigkeitsbericht vorzulegen, der eine entsprechende Prüfung ermöglicht.

Zu Absatz 4

Mit dem gesetzlich verankerten jährlichen Bericht an den Landtag von Baden-Württemberg erfüllt Forst Baden-Württemberg über das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in vorbildlicher Weise ihre Berichtspflicht an das Land.

Zu Teil 2 – Organisation

Zu § 6 – Organe

Hier werden die drei Organe der Anstalt – Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat – bezeichnet.

Zu § 7 – Vorstand

Zu Absatz 1

Der Vorstand umfasst zwei Mitglieder, eine Vorstandsvorsitzende oder einen Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Aufgrund der in weiten Teilen forstlich operativen Tätigkeit des Vorstandes, schreibt Satz 3 vor, dass die oder der Vorstandsvorsitzende die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR besitzen muss. Nachdem die Anstalt ein wirtschaftlich eigenständiger Forstbetrieb ist, soll auch die Möglichkeit bestehen wirtschaftswissenschaftlichen Sachverstand in den Vorstand holen zu können. Unter Hinweis auf den Ministerratsbeschluss vom 8. Dezember 1986, nachdem bei bestimmten herausgehobenen Führungsfunktionen in den Besoldungsgruppen A 15 bis B 7 nach Ablauf von fünf Jahren die Umsetzung oder Versetzung auf einen anderen Dienstposten geprüft wird, soll auch auf den Vorstand der Anstalt angewendet werden. Da die Anstalt nicht unter die aufgezählten Führungsfunktionen des vorgenannten Ministerratsbeschlusses subsumiert werden kann, ist die Aufnahme im Gesetzestext erforderlich.

Das Gesetz, die Satzung der Anstalt und deren Geschäftsordnung regeln die Aufgabenverteilung und die Befugnisse des Vorstands und seiner Mitglieder, auch in Abgrenzung zu den Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsrats (§§ 9 ff.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Modalitäten der Auswahl des Vorstands und des oder der Vorstandsvorsitzenden, die grundsätzlich durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag von dessen Vorsitz erfolgt. Abweichend hiervon wird der Vorstand für die erste Amtszeit nach Errichtung der Anstalt vom Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestellt. Diese Regelung ist erforderlich, um sicherstellen zu können, dass die Anstalt unmittelbar nach ihrer Errichtung über einen handlungsfähigen Vorstand verfügt. Die Regelungen nach dem Ernennungsgesetz bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Der Vorstand erhält das Recht und zugleich die Verpflichtung, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin können im Rahmen der gesetzlich definierten Zuständigkeiten des Vorstands und nach näherer Maßgabe der Satzung Regeln zu Arbeitsabläufen innerhalb des Vorstandes getroffen werden.

Zu § 8 – Aufgaben des Vorstands

Zu Absatz 1

Die Aufgaben des Vorstands sind in Anlehnung an die des entsprechenden Organs einer Aktiengesellschaft beschrieben. Der Vorstand hat eine allumfassende Zuständigkeit, die nur dort beschränkt ist, wo das Gesetz oder die aufgrund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Satzung, ausdrücklich anderweitige Zuständigkeiten vorsieht (Entscheidungsbefugnisse und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats).

Zu Absatz 2

Mit der in Absatz 1 statuierten Unabhängigkeit des Vorstands korrespondiert in Absatz 2 Satz 2 dessen Bindung an die (vor allem öffentlich-rechtlichen) Vorschriften und die gebotenen Sorgfaltspflichten als Geschäftsleiter und die Bindung an die Interessen der Anstalt und des Landes Baden-Württemberg als deren Träger.

Zu Absatz 3

Die grundsätzliche gerichtliche und außergerichtliche Vertretung von Forst Baden-Württemberg durch den Vorstand entspricht dessen eigenständiger Leitungsfunktion (Absatz 1). Soweit der Vorstand für Rechtshandlungen zuständig ist, ist er auch befugt, diese namens und in Vertretung von Forst Baden-Württemberg vorzunehmen. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten für die Anstalt. Der Grundsatz der Vertretungsbefugnis des Vorstands gilt jedoch vorbehaltlich abweichender Regelungen. Dies gilt insbesondere für Zuständigkeitsabgrenzungen und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. So ist beispielsweise in § 10 Absatz 2 geregelt, dass Forst Baden-Württemberg gegenüber dem Vorstand durch den Aufsichtsrat vertreten wird. Überdies erfolgt nach § 10 Absatz 3 Nummer 5 die Bestellung des Abschlussprüfers beziehungsweise der Abschlussprüferin durch den Aufsichtsrat und nicht durch den Vorstand, der insoweit lediglich ein Vorschlagsrecht besitzt. Schließlich enthält § 10 Absatz 4 Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen. Teilweise ist der Zustimmungsvorbehalt an die Überschreitung einer in der Satzung der Anstalt festzulegenden Wertgrenze geknüpft (vergleiche § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 3). Die Regelung in § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ermächtigt den Aufsichtsrat darüber hinaus, in der Satzung der Anstalt weitere Angelegenheiten dem Zustimmungsvorbehalt zu unterstellen, soweit diese von vergleichbarer Bedeutung sind.

Die Regelung in Satz 3 ist erforderlich, da der Vorstandsvorsitzende, soweit er persönlich betroffen ist, die Anstalt nicht vertreten kann und aufgrund des Unterstellungsverhältnisses die Vertretung nicht dem stellvertretenden Vorstandsmitglied übertragen kann.

Zu Absatz 4

Dem Aufsichtsrat steht aufgrund seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion (§ 10 Absatz 1) in Anlehnung an gesellschaftsrechtliche Bestimmungen (vergleiche § 111 AktG) ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Hiermit korrespondiert die entsprechende Verpflichtung des Vorstands zur Information und Unterrichtung des Aufsichtsrats.

Zu § 9 – Aufsichtsrat

Zu Absatz 1

Die Zusammensetzung des aus zehn Personen bestehenden Aufsichtsrats beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Zur Berücksichtigung zentraler Belange des Anstalts- und Gewährträgers (Land Baden-Württemberg) sowie aus rechtlichen Gründen (Demokratieprinzip) erhält das Land Baden-Württemberg mit der oder dem für Forsten zuständigen Fachministerin oder Fachminister als Vorsitzender oder Vorsitzendem (Nummer 1), den beiden Mitgliedern des Landtags (Nummer 2), einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Forsten zuständigen Fachministeriums als Stellvertretung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden (Nummer 3), einer weiteren Vertretung des für Forsten zuständigen Fachministeriums (Nummer 4 a), einer Vertretung des Finanzministeriums (Nummer 4 b) und einer Vertretung des für Naturschutz zuständigen Fachministeriums (Nummer 4 c) die Mehrheit der Stimmen im Aufsichtsrat.
2. Die Beschäftigten von Forst Baden-Württemberg werden mit zwei Sitzen im Aufsichtsrat beteiligt (Nummer 5). Damit räumt der Gesetzgeber den Beschäftigten über die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)

Baden-Württemberg hinaus die Möglichkeit zur Mitwirkung bei grundlegenden Unternehmensentscheidungen ein. Eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung, Beschäftigte in den Aufsichtsrat aufzunehmen, besteht nicht.

3. Die in Nummer 6 vorgesehene Vertretung aus der Wirtschaft soll die privatwirtschaftliche Sichtweise in das Gremium einbringen.

Durch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird somit gewährleistet, dass die fachlichen und finanziellen Interessen des Landes, aber auch die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forst Baden-Württemberg sowie wirtschaftliche Belange bei den Grundsatzentscheidungen der Anstalt berücksichtigt werden.

Der Vorsitz des Aufsichtsrats und die Stellvertretung sind durch das Gesetz festgelegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Modalitäten der Bestellung und Abberufung sowie die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Bestellung erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, wobei in bestimmten Fällen ein Vorschlagsrecht anderer Einrichtungen besteht.

Satz 4 bindet die Tätigkeit im Aufsichtsrat an die hauptamtliche Tätigkeit bei der vorschlagsberechtigten Stelle (Ministerien, Forst Baden-Württemberg, Landtag). Diese haben nach Satz 6 auch das Recht, die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter zu verlangen. Gleiches gilt für die Vertreterinnen und Vertreter selbst. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens einer Vertretung wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge bestellt. Dies stellt sicher, dass innerhalb des Gremiums eine einheitliche Amtszeit besteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Mitglieder des Aufsichtsrats bei Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandates zur Berücksichtigung der Interessen der Anstalt und des Landes. Durch das Wort „berücksichtigen“ ist klargestellt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auch die sonstigen Interessen der sie entsendenden Stellen in ihre Arbeit im Aufsichtsrat einfließen lassen können und sollen. Dies wird beispielhaft an den Vertretungen der Beschäftigten deutlich (vergleiche die Begründung zu Absatz 1 Nummer 2).

Zu Absatz 4

Der Aufsichtsrat gibt sich – wie auch der Vorstand – im Rahmen von Gesetz und Satzung eine eigene Geschäftsordnung, die die Arbeitsabläufe regelt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Sonderbestimmung für die erste Einberufung des Aufsichtsrats nach Inkrafttreten des Gesetzes. Diese erfolgt durch das Ministerium. Das Nähere zum Geschäftsgang des Aufsichtsrats ist in der Satzung zu regeln (§ 13).

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Reisekostenvergütung für die Teilnahme an den Aufsichtsratsitzungen. Die Möglichkeit für eine Vergütung der Sitzungstätigkeit wird eingeräumt.

Zu § 10 – Aufgaben des Aufsichtsrats

Zu Absatz 1

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, also die Tätigkeit des Vorstands von Forst Baden-Württemberg. Eine Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden. Daneben hat der Aufsichtsrat nach Absatz 1 auch eine Beratungsfunktion für den Vorstand.

Zu Absatz 2

Abweichend vom Grundsatz der (Allein-)Vertretung von Forst Baden-Württemberg durch den Vorstand (§ 8 Absatz 3) wird diese gegenüber dem Vorstand zum Beispiel in personalrechtlichen Angelegenheiten durch den Aufsichtsrat vertreten.

Zu Absatz 3

Die Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats sind im Gesetz geregelt. Es handelt sich dabei um Kernentscheidungen, die typischerweise in die Kompetenz eines Aufsichtsrats fallen. Der Aufsichtsrat kann hier aktiv gestalten. In der Regel handelt er auf Grundlage entsprechender Vorbereitung des Vorstands.

Zu Absatz 4 Satz 1

Für die hier genannten Fälle bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Zustimmungspflichtig sind hiernach insbesondere solche Angelegenheiten der Geschäftsführung durch den Vorstand, die das Vermögen und grundsätzliche Fragen der Unternehmensführung betreffen.

Zu Absatz 4 Nummer 1

Die Nummer 1 betrifft insbesondere Grundstücksgeschäfte, und zwar auch dann, wenn die Anstalt namens und im Auftrag des Landes Baden-Württemberg handelt. Begründet ist das, weil die Bedeutung des Geschäfts etwa auch unter dem Gesichtspunkt der für das Unternehmen wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu beurteilen ist.

Der Aufsichtsrat legt in der Satzung der Anstalt eine Wertgrenze fest, bis zu der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen, Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen nicht seiner Zustimmung bedürfen. In allen Fällen unterhalb dieser Wertgrenze, also von geringerer Bedeutung, wäre eine Zustimmung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall zu aufwändig und bürokratisch.

Zu Absatz 4 Nummer 2

Die Nummer 2 betrifft die Gründung von Tochterunternehmen, den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie die Ausgliederung von Unternehmen oder Unternehmensteilen aus der Anstalt.

Zu Absatz 4 Nummer 3

Die Nummer 3 betrifft Vertragsabschlüsse und -aufhebungen sowie Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen. Diese Fälle sind vom Aufsichtsrat näher in der Geschäftsordnung zu bestimmen. Kaufverträge über Holzprodukte, Werk- und Dienstverträge, Gestattungs-, Miet- und Pachtverträge sind von vorn-

herein ausgenommen. Das dient zugleich als Orientierung dafür, dass als besonders bedeutsame Fälle im Wesentlichen solche anzusehen sind, die nach dem Vertragsinhalt als eher atypische oder außergewöhnliche Geschäfte anzusehen sind. In Betracht kommen ferner hohe Wertgrenzen oder ungewöhnlich lange Vertragslaufzeiten. Auch in diesen Fällen kann eine Wertgrenze festgelegt werden.

Zu Absatz 4 Nummer 4

Die Nummer 4 ermächtigt den Aufsichtsrat, sich für weitere Fälle von vergleichbarer Bedeutung per Satzung seine Zustimmung vorzubehalten.

Zu Absatz 4 Satz 2

Satz 2 sieht das Recht des Aufsichtsrats vor, seine Zustimmung für bestimmte Arten der in den vorigen Ziffern genannten Geschäfte generell, das heißt vorab und ohne Ansehung des konkreten Geschäfts zu erteilen. Eine einmal erteilte generelle Zustimmung kann mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder beschränkt werden.

Zu Absatz 5

Bezüglich Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten die für den Vorstand geltenden Regelungen unter Beachtung der beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß (vergleiche § 8 Absatz 2).

Zu § 11 – Beirat

Zu Absatz 1

Auf den Staatswald sind vielfältige, auch gegensätzliche, gesellschaftliche Interessen gerichtet. Um diese zu fokussieren und dem Aufsichtsrat nahe zu bringen, wird ein Beirat als beratendes Organ errichtet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Besetzung des Beirats. Darin sind insbesondere Verbände aus den Bereichen Forst und Holz, Jagd, Naturschutz, Wirtschaft und Forschung und Lehre vertreten. Die Verbände erhalten eine Beteiligungsmöglichkeit im Beirat, der eng mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeitet und diesen bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt. Hierdurch wird innerhalb von Forst Baden-Württemberg den berechtigten Interessen der Verbände zusätzlich zu den Vorgaben der vorbildlichen Waldbewirtschaftung eine besondere Stellung eingeräumt.

Zu Absatz 3

Für die Auswahl der Mitglieder des Beirats sieht der Gesetzentwurf zwei Wege vor. Einige Mitglieder des Beirats werden unmittelbar durch den Gesetzgeber bestimmt (Absatz 2 Nummer 1 bis 16), weitere Mitglieder können auf Antrag durch den Aufsichtsrat in den Beirat berufen werden. Um die Handlungsfähigkeit sicherzustellen, soll die Mitgliederzahl nicht mehr als 25 betragen.

Zu Absatz 4

Die Regelung betrifft den Vorsitz des Beirats und dessen Stellvertretung. Beide werden aus der Mitte des Gremiums gewählt. Das Weitere bestimmt die Geschäftsordnung des Beirats.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Einberufung des Beirats durch dessen Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzenden. Satz 3 gibt den Mitgliedern des Vorstandes ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Beirats.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit des Beirats vor. Daher werden für die Teilnahme an dessen Sitzungen lediglich Reisekosten in entsprechender Anwendung reisekostenrechtlicher Bestimmungen erstattet.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermächtigt den Beirat zum Erlass einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Zu § 12 – Verschwiegenheitspflicht

Zu Absatz 1

Für die Verschwiegenheitspflicht der Organe von Forst Baden-Württemberg (erfasst sind gemäß § 6 die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats) erklärt Absatz 1 die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamtStG) für entsprechend anwendbar. Unter die „sonst mit Angelegenheiten von Forst Baden-Württemberg befassten Personen“ können auch Dritte fallen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in der beziehungsweise für die Anstalt dienstliche Angelegenheiten wahrnehmen. Für die Beschäftigten von Forst Baden-Württemberg gelten die beamten- und tarifrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gegebenenfalls unmittelbar. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise auf diese Verpflichtungen hinzuweisen.

Satz 2 stellt Mitteilungen, die in Erfüllung sonstiger Informationspflichten innerhalb von Forst Baden-Württemberg sowie im Verhältnis zu den Aufsichts- und Prüfungsbehörden erfolgen, ausdrücklich den gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BeamtStG von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommenen Mitteilungen im dienstlichen Verkehr gleich. Daneben sind auch die weiteren in § 37 BeamtStG enthaltenen Vorschriften anwendbar, insbesondere zur Fortwirkung der Verschwiegenheitspflicht nach Ende der Tätigkeit im jeweiligen Organ beziehungsweise für Forst Baden-Württemberg (§ 37 Absatz 6 BeamtStG).

Zu Absatz 2

Durch die entsprechende Anwendbarkeit der genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes und die Ausnahme hiervon wird gewährleistet, dass beispielsweise solche Mitteilungen im Rahmen des Berichtswesens der Anstalt nach diesem Gesetz und der Satzung von Forst Baden-Württemberg sowie Berichte an die von Mitgliedern des Aufsichtsrats vertretenen Körperschaften zulässig bleiben.

Zu § 13 – Satzung

Zu Absatz 1

Grundsätzliche Angelegenheiten von Forst Baden-Württemberg werden in diesem Gesetz geregelt. Die Vorschrift regelt das Recht der Anstalt Einzelheiten zur inneren Struktur sowie zur Wahrnehmung der Geschäfte eigenständig durch eine Satzung zu regeln, für deren Erlass gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 1 der Aufsichtsrat zuständig ist (Satzungsautonomie).

Zu Absatz 2

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann Forst Baden-Württemberg in der Satzung die detailliertere Gestaltung von Aufgaben, innerer Organisation, Abgrenzung von Kompetenzen und so weiter selbst regeln. Die Aufzählung im Gesetz ist nur beispielhaft und lässt den nötigen Spielraum, gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Punkte zu regeln. Beispielsweise können in der Satzung die Frage weiterer regionaler oder sachlicher Untergliederungen (Regionalbetriebe) geregelt werden.

Dabei bilden dieses Gesetz sowie sonstige Rechtsvorschriften den Rahmen und zugleich die Grenze der Satzungsautonomie. Die Satzung kann daher von Bestimmungen des Gesetzes nur insoweit abweichen, als ihr dies durch das Gesetz ausdrücklich erlaubt wird. Neben den in Nummer 1 bis 8 genannten Regelungsgegenständen enthalten auch andere Vorschriften Regelungen zur Satzung. So erfolgt gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 die Festlegung der Höhe des Grundkapitals der Anstalt durch die Satzung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht für den (erstmaligen) Erlass sowie alle späteren Änderungen und Ergänzungen der Satzung einen Genehmigungsvorbehalt durch das für Forsten zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vor. Dieser ist vor dem Hintergrund der Eigenständigkeit von Forst Baden-Württemberg gerechtfertigt, da die Satzung das Wesen und die Tätigkeit der Anstalt wesentlich mitbestimmt und eine Beteiligung der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde und damit zugleich des Landes Baden-Württemberg als Träger der Anstalt daher erforderlich macht.

Alle Änderungen und Ergänzungen der Satzung sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg als dem Verkündungsorgan der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

Zu Teil 3 – Wirtschaftliche Grundlagen und Finanzen

Zu § 14 – Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die Übertragung des Betriebsvermögens des bisher für die Staatswaldbewirtschaftung zuständigen Landesbetriebs in die Anstalt vor. Da bisher Personal des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der beiden Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen (jeweils Abteilungen 8 und Querschnittspersonal) sowie Personal der Stadt- und Landkreise für die Aufgaben erledigung des Staatsforstbetriebs tätig waren, ist auch hierfür die Sach- und Mitteleinrichtung, vor allem die Geschäftsausstattung sowie die sächlichen Verwaltungskosten, in die Anstalt zu übertragen.

Zu Absatz 2

Zur Aufgabenerledigung wird neben den Standorten der Forstbezirke auch der direkte Zugriff auf bisher bereits für forstbetriebliche Zwecke genutzte Immobilien des dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums zugeordneten allgemeinen Finanzvermögens des Landes benötigt. Dazu gehören beispielsweise die Waldschulheime, die forstlichen Stützpunkte, Hauptstützpunkte, Ausbildungsstätten sowie Wildkammern. Die Eigentumsübertragung ermöglicht es Forst Baden-Württemberg, zusammen mit entsprechend zu übertragenden Mitteln für Bewirtschaftung, Bauunterhalt und Ersatzbauten (Bauherreneigenschaft), mit der notwendigen Flexibilität auf betriebliche Anforderungen einzugehen. Sowohl für die Eigentumsübertragung als auch für die Einräumung eines Nutzungsrechtes wird innerhalb von sechs Monaten eine Auflistung erstellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt die Rechtsnachfolge durch die Anstalt für das Land in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 bis 5. Diese erstreckt sich nicht auf die verbleibenden Aufgaben der Landesforstverwaltung. Zur eindeutigen Bestimmung der übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich aller finanzrelevanten und bekannten bestehenden Dauer-schuldverhältnisse sowie sonstigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse, stellt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz diese innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung von Forst Baden-Württemberg fest.

Zu § 15 – Kapitalausstattung und Finanzierung

Zu Absatz 1

Das Grundkapital soll nicht im Gesetz, sondern in der Satzung festgelegt werden. Das bietet größere Flexibilität im Falle einer notwendigen Änderung. Die Einstellung des die Höhe des Grundkapitals übersteigenden Vermögens in die Kapitalrücklage dient der Klarstellung und entspricht dem üblichen Vorgehen eines Wirtschaftsunternehmens. Eine dauerhafte gesetzliche Bindung des Differenzbetrages in der Kapitalrücklage ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Die Anstalt soll wirtschaftlich eigenständig agieren und muss deshalb grundsätzlich selbst dafür sorgen, dass sie in den genannten Aufgabenbereichen ihren betrieblichen Aufwand aus den erwirtschafteten Erträgen deckt.

Zu Absatz 3

Die hier genannten Aufgaben von Forst Baden-Württemberg sind Aufgaben der Daseinsvorsorge, Waldpädagogik sowie Aufgaben der Aus- und Fortbildung für Dritte. Diese zählen nicht zu den originären Aufgaben eines forstwirtschaftlichen Unternehmens. Diese vom Land beauftragten Zusatzaufgaben liegen im Interesse des Allgemeinwohls und bedürfen einer dauerhaften, von der Ertragslage der Anstalt unabhängigen Finanzierung. Deshalb erhält die Anstalt für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zuführung aus dem Landeshaushalt.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung der Anstaltslast. Durch die Regelungen des Gesetzes, etwa über die Vermögensausstattung und die Finanzierung, müssen der Anstalt deshalb Mittel und Instrumente an die Hand gegeben werden,

damit sie am Markt in der gewollten eigenverantwortlichen und flexiblen Weise dauerhaft und nachhaltig agieren kann.

Die überbetriebliche Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten ist derzeit Aufgabe des Forstlichen Bildungszentrums Königsbronn und des Forstlichen Ausbildungszentrums (FAZ) Mattenhof. Die überbetriebliche Ausbildung soll künftig Aufgabe der höheren Forstbehörde werden. Durch die geplante Zuordnung des Forstlichen Bildungszentrums Königsbronn zu Forst Baden-Württemberg, ist dieses künftig nicht mehr Teil der Landesforstverwaltung. Die Fortführung der Ausbildung auf dem derzeitigen Niveau – qualitativ wie quantitativ – ist erklärtes Ziel. Da die derzeitigen Kapazitäten des FAZ Mattenhof allein nicht ausreichen, um alle Auszubildenden überbetrieblich auszubilden, soll auch die Anstalt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegen Kostenerstattung in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 4

Als Ersatz für die entstehenden Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen benötigt die Anstalt eine Zuführung in entsprechender Höhe aus dem Landeshaushalt.

Zu Absatz 5

Es sollen Rücklagen gebildet werden, um für wirtschaftlich schwierige Zeiten, insbesondere als Folge von Forstkalamitäten und einem Preisverfall auf den Holzmärkten, vorzusorgen.

Zu Absatz 6

Forst Baden-Württemberg soll mindestens die betrieblichen Aufwendungen durch ihre Erträge finanzieren. Ein positives Betriebsergebnis wird angestrebt. In diesem Fall wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, in welcher Höhe ein darüberhinausgehender Jahresüberschuss an den Landeshaushalt abzuführen ist.

Zu Absatz 7

Mit dieser Regelung wird Forst Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet, bei Bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kredite aufzunehmen. Diese Möglichkeit wird begrenzt. Kreditfinanzierte Verlustausgleiche sollen vermieden werden.

Zu Absatz 8

Kassenverstärkungskredite sollen lediglich kurzfristig die Zahlungsfähigkeit zur Erfüllung laufender Verpflichtungen sichern und sind in der Höhe begrenzt.

Zu § 16 – Nutzung des Staatswaldes

Zu Absatz 1

Das in § 16 eingeräumte Nutzungsrecht am Staatswald ist das Pendant zur öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftungspflicht gemäß § 3 Absatz 1. Pflicht und Recht sind zeitlich nicht begrenzt.

Das Forst Baden-Württemberg eingeräumte Nutzungsrecht versetzt die Anstalt in die Lage, die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, ohne dass das Waldeigentum des Landes auf die Anstalt übergeht. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf

sämtliche Fälle, in denen dem Landesbetrieb ForstBW nach § 3 des Gesetzes die Bewirtschaftung obliegt.

Forst Baden-Württemberg ist berechtigt, die Grundstücke zur Sicherung ihres Wirtschaftszieles uneingeschränkt zu nutzen. Das Nutzungsrecht erfolgt in vielfältiger Weise, wie bisher durch den Landesbetrieb ForstBW. Dies umfasst insbesondere die Nutzung und Verwertung des Holzes und sonstiger Walderzeugnisse, die Nutzung der Grundstücke durch Vermietung, Verpachtung, Gestattungen und so weiter. Es umfasst ebenso die Nutzung der forstlichen Beteiligungen des Forstvermögens. Das Recht zur Jagd- und Fischereinutzung ergibt sich bereits aus § 4.

Zu Absatz 2

Der Anstalt obliegt ebenso wie bisher dem Landesbetrieb ForstBW die Verwaltung des Forstvermögens, einschließlich der forstlichen Beteiligungen, das Immobilienmanagement an den zur Bewirtschaftung zugewiesenen Flächen, hierzu zählt auch die Verwaltung und Bewirtschaftung des Forstgrundstocks als Sondervermögen des Landes. Daher enthält Absatz 2 eine gesetzliche Bevollmächtigung der Anstalt zur Vertretung des Landes. Faktisch sind das Immobilienmanagement und die Verwaltung und Bewirtschaftung des Forstgrundstocks untrennbar miteinander verbunden. Die Anstalt wickelt im Rahmen des Immobilienmanagements auch die entsprechenden Grundstücksankäufe und Grundstücksverkäufe und sonstige Grundstücksgeschäfte namens und im Auftrag des Eigentümers Land Baden-Württemberg ab. Im Rahmen des Immobilienmanagements kann die Anstalt das Waldvermögen des Landes mehren. Dies dient dem besonderen Allgemeinwohl als Aufgabe der Anstalt. Auf dem Gebiet einzelner Stadt- und Landkreise sind Flächenanpassungen oder Arrondierungen zur Verbesserung der Waldstruktur oder der Waldbewirtschaftung zwischen dem Land und den Kreisen möglich. Größere An- und Verkäufe unterliegen wie bisher dem Genehmigungsvorbehalt des Landtags.

Zu Absatz 3

Die Grundstücke des Staatswalds sind als Produktionsstätte Grundlage der unternehmerischen Tätigkeit von Forst Baden-Württemberg. Sie werden von der Anstalt in langfristige Bewirtschaftungskonzepte einbezogen. Investitionen in den Wald werfen erst nach Generationen Erträge ab. Das Land Baden-Württemberg als Eigentümer der Grundstücke wie auch als Träger der Anstalt hat hierauf Rücksicht zu nehmen. Durch die Benehmensregelung wird sichergestellt, dass die Anstalt ihre Belange einbringen kann, bevor das Land Baden-Württemberg über eine Veräußerung, Belastung oder Nutzungsänderung entscheidet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Erlöschen des gesetzlichen Nutzungsrechts der Anstalt an Staatswaldflächen, die von der Anstalt oder dem Land Baden-Württemberg im Benehmen mit der Anstalt veräußert werden.

Zu Absatz 5

Der Staatswald wird im öffentlichen Interesse für forstbehördliche Aufgaben sowie für wissenschaftliche Zwecke genutzt. Hierzu zählen beispielsweise Versuchsflächen, die Aufgabe der Waldpädagogik oder auch das Wildtiermanagement, sofern sie von den Forstbehörden wahrgenommen werden. Solche Nutzungen werden auch künftig möglich sein. Die Einzelheiten werden zweckmäßig durch Vereinbarungen geregelt. Soweit Forst Baden-Württemberg durch derartige Beanspruchungen Kosten (etwa für Personal, Einrichtungen oder zusätzliche Be-

wirtschaftungsnotwendigkeiten, -erschwerisse oder Nutzungsausfälle) entstehen, ist deren Erstattung ebenfalls in den Vereinbarungen zu regeln. Das Betretensrecht für diese Sonderaufgaben ist Teil der genannten Vereinbarungen.

Zu § 17 – Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in Satz 1 die Verpflichtung auf die kaufmännischen Grundsätze und die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung. Aufwendungen und Erträge für besondere Leistungen der Daseinsvorsorge sind zum einen aus EU-beihilferechtlichen Gründen aber auch zum Nachweis der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber Land getrennt nachzuweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt das Wirtschaftsjahr abweichend vom Kalenderjahr fest. Die Abkopplung des Wirtschaftsjahrs vom Kalenderjahr entzerrt die Verwaltungsgeschäfte und steht im Einklang mit dem forstwirtschaftlichen Geschehen und der Praxis privater Wirtschaftsbetriebe. Die Aufstellung eines Wirtschaftsplans ergibt sich aus § 26 LHO.

Zu Absatz 3

Die Aufstellung eines Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht einschließlich deren Prüfung, lehnen sich an entsprechende Regelungen für andere wirtschaftlich ausgerichtete Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an das Handelsgesetzbuch an. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz stellt weitergehende Anforderungen; die Bestimmung gilt nach § 55 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts entsprechend. Das nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorausgesetzte „Verlangen“ ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung selbst. Im Übrigen wird von der Anwendung weiterer haushaltsrechtlicher Bestimmungen abgesehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die durch die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg anzuwendenden Bereiche der Landeshaushaltsordnung.

Zu § 18 – Haftung und Gewährträgerschaft

Zu Absatz 1

Die Anstalt haftet mit ihrem ganzen Vermögen in erster Linie selbst. Das Land Baden-Württemberg tritt nachrangig ein, wenn die Anstalt dazu nicht mehr in der Lage ist. Eine Insolvenz von Forst Baden-Württemberg ist wegen § 45 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Die Anstalt kann auf der Grundlage von Risikoabwägungen und wirtschaftlicher Kalkulation selbst entscheiden, ob sie ganz oder teilweise die Risikokosten auf private Versicherungsunternehmen überträgt, oder diese entsprechend aus ihrem Vermögen trägt.

Zu Absatz 3

Hiernach übernimmt das Land Baden-Württemberg die Kosten, die durch Altlasten auf Grundstücken (zum Beispiel Schießplätze, alte Deponien) entstehen, soweit entsprechende Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung notwendig sind; das ist durch Bescheid der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde nachzuweisen. Dies ist eine Folge der Nutzungsrechtübertragung bei der die Anstalt nicht Eigentümerin der Liegenschaften wird.

Zu Teil 4 – Personal

Zu § 19 – Personal

Zu Absatz 1

Forst Baden-Württemberg wird die Dienstherrenfähigkeit für alle ihre Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitgebereigenschaft für alle privatrechtlich Beschäftigten übertragen.

Bei den Beamtinnen und Beamten kann die Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum Beispiel selbstständig Ernennungen vornehmen.

Für die Tarifbeschäftigten, einschließlich der Auszubildenden, wird Forst Baden-Württemberg das Recht der Tarifhoheit eingeräumt. Bei Bedarf ist die Anstalt berechtigt auch eigene Tarifverträge abzuschließen. Zum Zeitpunkt der Errichtung von Forst Baden-Württemberg ist dies aber (noch) nicht möglich. Die Festlegung auf den Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg ermöglicht eine einfache und für die Beschäftigten vorteilhafte Überleitung.

Zur Gewinnung von besonders qualifiziertem und spezialisiertem Personal wird Forst Baden-Württemberg die Möglichkeit eingeräumt, über- und außertarifliche Leistungen zu gewähren. Dies bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Insoweit ist im Gesetz eine Ausnahme vom allgemeinen Besserstellungsverbot des Landes erteilt. Soll besonders qualifiziertes oder spezialisiertes Personal für Forst Baden-Württemberg gewonnen werden, das bisher im Beamtenverhältnis beim Land im Dienst gewesen ist und soll die Beschäftigung bei Forst Baden-Württemberg nicht dauerhaft angelegt werden, soll es möglich sein, diese Beamtinnen und Beamte beurlauben zu können, auch wenn die Bezahlung bei Forst Baden-Württemberg für diesen Zeitraum höher ist als im Beamtenverhältnis.

Um jederzeit seine Aufgaben entsprechend den Gesetzvorgaben in hoher Qualität erfüllen zu können, ist die Anstalt von der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre ausgenommen.

Zu Absatz 2

Es wird festgelegt, dass Forst Baden-Württemberg für die Beamtinnen und Beamte in ihrem Zuständigkeitsbereich die oberste Dienstbehörde ist. Damit ist Forst Baden-Württemberg zum Beispiel die Dienstvorgesetztenfunktion nach § 6 Absatz 1 Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung für alle Beamtinnen und Beamte übertragen. Die Anstalt kann somit die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach den §§ 69, 70, 72 und 73 LBG sowie für Elternzeit nach dem 5. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung für alle ihre Beamtinnen und Beamte vornehmen. Ohne diese Regelung wäre das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung, Urlaub und Elternzeit derjenigen Beamtinnen und Beamte zuständig, die in der Ernennungszuständigkeit des Ministerpräsidenten liegen würden. Gleichwohl entscheidet die Anstalt als oberste Dienstbehörde nach § 10 Absatz 2 Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung über die Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeam-

ten, früheren Beamten des Landes und ihrer Hinterbliebenen, wenn sie diese selbst erlassen oder zu erlassen abgelehnt hat. Eine zusätzliche Aufnahme der Anstalt in die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung ist damit nicht notwendig.

Der oder dem Vorstandsvorsitzenden wird die Dienstvorgesetztenfunktion und die Ernennungszuständigkeit übertragen. Als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die oder der Vorstandsvorsitzende für die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig. Zudem erhält die oder der Vorstandsvorsitzende die Zuständigkeit nach dem Ernennungsgesetz und kann zum Beispiel Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 16 einstellen, diese in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und befördern. Eine Delegation der Dienstvorgesetztenfunktion und für Zuständigkeiten nach dem Ernennungsgesetz ist möglich und soll in der Satzung der Anstalt geregelt werden.

Zu Absatz 3

In diesem Absatz wird der oder dem Vorstandsvorsitzenden die Vorgesetztenfunktion übertragen. Vorgesetzte sind befugt, dienstliche Anordnungen erteilen zu können. Der oder die Vorstandsvorsitzende kann innerhalb von Forst Baden-Württemberg auch anderes Leitungspersonal mit Vorgesetztenfunktionen ausstatten. Das Nähere soll in der Satzung der Anstalt festgehalten werden.

Zu Absatz 4

Mit der Übertragung der Arbeitgeberfunktion auf die oder den Vorstandsvorsitzenden kann diese oder dieser Beschäftigte (einschließlich der Auszubildenden) zum Beispiel einstellen und höhergruppieren. Die Delegation von Befugnissen aus der Arbeitgeberfunktion kann vorgenommen werden. Die Einzelheiten sollen in der Satzung der Anstalt geregelt werden.

Zu Absatz 5

Durch diese Regelung verpflichten sich die Anstalt, das Land Baden-Württemberg sowie die Stadt- und Landkreise bei einem unmittelbaren Wechsel von Tarifbeschäftigten die tarifrechtlich erreichten Beschäftigungszeiten jeweils gegenseitig anzuerkennen.

Zu § 20 – Versorgungs- und Beihilfeleistungen

Zu Absatz 1

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der Landesforstverwaltung, deren Angehörige und Hinterbliebene weiterhin vom Land Baden-Württemberg getragen werden und die Anstalt damit nicht belastet wird. Unter Versorgungsleistungen im Sinne des Absatz 1 ist auch das Alters- oder Hinterbliebenengeld zu verstehen.

Zu Absatz 2

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Anstalt im Rahmen ihrer Dienstherrenfähigkeit grundsätzlich für die Versorgungs- und Beihilfeleistungen ihrer Beamtinnen und Beamten verantwortlich. Die Versorgungs- und Beihilfeleistungen sollen jedoch auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land Baden-Württemberg

berg getragen werden. Zum Ausgleich führt Forst Baden-Württemberg ab 1. Januar 2020 hierzu einen jährlichen Versorgungszuschlag entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von 45,6 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie eine Jahrespauschale für Beihilfeleistungen entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von 2 610 Euro pro aktiver Beamtin und aktivem Beamten an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg ab. Die Jahrespauschale ist erforderlich, da die Beihilfeleistungen der aktiven Beamtinnen und Beamten nicht durch den Versorgungszuschlag abgedeckt werden.

Für die versorgungsrechtlichen und beihilferechtlichen Vorgänge ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zuständig.

Zu Absatz 3

Dadurch, dass das Land Baden-Württemberg bisher die Versorgungslast der zu Forst Baden-Württemberg wechselnden Personen getragen und der Zahlung des Versorgungszuschlags durch die Anstalt an das Land Baden-Württemberg zugestimmt hat, entfällt bei einem Dienstherrnwechsel zwischen der Anstalt und dem Land Baden-Württemberg die Versorgungslastenteilung. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte von Forst Baden-Württemberg, welche zu einem Stadt- oder Landkreis wechseln und nach der Vereinbarung über die Erstattung der Versorgungsbezüge und Beihilfen nach § 11 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz in die Aktivenliste aufgenommen werden sowie für Beamtinnen und Beamte der Stadt- und Landkreise, wenn sie auf der Aktivenliste geführt wurden und zum Dienstherrn Forst Baden-Württemberg wechseln.

Leistungen, welche Forst Baden-Württemberg nach dem 11. Abschnitt des zweiten Teils und dem 4. Abschnitt des 4. Teils des LBeamtVGBW beziehungsweise nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhalten würde, stehen dem Land zu, da dieses auch später die Versorgungslast trägt. Die jeweilige Forderung gilt als an das Land (Landesamt für Besoldung und Versorgung) abgetreten.

Zu Absatz 4

Eine Regelung zur Anpassung des Prozentsatzes des Versorgungszuschlags und der Jahrespauschale ist erforderlich um auf Kostenveränderungen reagieren zu können.

Zu Teil 5 – Schlussvorschriften

Zu § 21 – Bekanntmachungen, Veröffentlichungen

Die Vorschrift regelt das Bekanntmachungswesen von Forst Baden-Württemberg. Soweit keine besonderen Vorschriften für Bekanntmachungen bestehen, zum Beispiel hinsichtlich der Bekanntmachung von Rechtsverordnungen im Verkündungsgesetz, erfolgen diese im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GBl.) als dem amtlichen Bekanntmachungsorgan des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Dies betrifft insbesondere die Bekanntmachung der Satzung der Anstalt (§ 13 Absatz 3). Soweit eine elektronische Fassung des GBl. herausgegeben wird, erfolgt die Bekanntmachung auch in dieser, wobei Satz 2 im Interesse der Rechtsklarheit klarstellt, dass nur der in der gedruckten Fassung des GBl. veröffentlichten Fassung Rechtsverbindlichkeit zukommt. Überdies veröffentlicht Forst Baden-Württemberg ihre Bekanntmachungen auch über ihre Internetseite. Dies dient der größeren Transparenz sowie der Bürgerfreundlichkeit und erfüllt zugleich eine Verpflichtung aus dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg.

Zu § 22 – Abgaben- und Kostenfreiheit

Die Vorschrift regelt die Abgaben- und Kostenfreiheit amtlicher Handlungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt und der Übertragung von Vermögensgegenständen und sonstigen Rechten.

Zu § 23 – Auflösung

Der Paragraph zeigt auf, dass im Falle einer Auflösung der Anstalt deren Vermögen (wieder) an das Land Baden-Württemberg zurückfällt. Des Weiteren wird die Übernahme des beschäftigten Personals geregelt. Da eine Auflösung ohnehin gesetzlicher Regelung bedürfte, sind weitergehende Regelungen für diesen Fall nicht nötig.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg)

Zu Teil 1 – Personal

Zu § 1 – Übernahme von Beamtinnen und Beamten

Zu Absatz 1 bis 5

Die Vorschrift regelt die statusgleiche Übernahme von Beamtinnen und Beamten des Landes und der Stadt- und Landkreise in die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (Anstalt). Die Übernahme erfolgt im Umfang der Aufgabenübertragung an die Anstalt. Der Übernahme sind landeseinheitliche Personalauswahlverfahren vorgelagert, die mit dem Städte- und Landkreistag abgestimmt worden sind. Die Beamtinnen und Beamten der kommunalen Holzverkaufsstellen, die aufgrund des Erlasses der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts eingerichtet worden sind, werden in dieses Auswahlverfahren einbezogen. Die Übernahme von kommunalen Beamtinnen und Beamten der unteren Forstbehörden erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Stadt- und Landkreisen; bei Beamtinnen und Beamten des Landes der unteren und höheren Forstbehörden im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Beamtinnen und Beamten die nicht übernommen werden, verbleiben bei ihren bisherigen Dienststellen.

Im Fall der Übernahme wird das jeweilige Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn besitzstandswahrend fortgesetzt. Das bedeutet, dass alle bestehenden Rechte aus dem Beamtenverhältnis, zum Beispiel Teilzeitbeschäftigung, Alterszeit, Urlaub und Beurlaubung usw., auch beim neuen Dienstherrn fortgelten.

Zu Absatz 6

Nach § 11 Absatz 5 FAG erstattet das Land dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg die von ihm durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte. Das Nähere wird durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, den Landkreisen und Stadtkreisen von Baden-Württemberg vom 29. Juni 2017 geregelt. Bei der Übernahme von kommunalen Beamtinnen und Beamte, die unter die vorgenannte Regelung fallen, ist keine Zustimmung zur Versorgungslastenteilung gemäß § 79 LBeamVGBW einzuholen, weil das Land Baden-Württemberg in diesen Fällen sowieso für die Erstattung der Versorgungsbezüge aufkommt. Soll-

ten darüber hinaus auch noch kommunale Beamtinnen und Beamte übernommen werden, für die das Land Baden-Württemberg nicht erstattungspflichtig ist und bei denen ein landesinterner Dienstherrwechsel zu Forst Baden-Württemberg stattfindet, muss nach § 79 LBeamtVGBW der abgebende Dienstherr vor dem Wirksamwerden des Dienstherrwechsels schriftlich die Zustimmung zur Versorgungslastenteilung erklären. Um bei dem zu erwartenden Zeitdruck und wegen der Komplexität der Personalübergänge nicht in jedem betroffenen Einzelfall die schriftliche Zustimmung einholen zu müssen, soll bei Übernahme dieser kommunalen Beamtinnen und Beamten gesetzlich geregelt werden, dass die Zustimmung zur Versorgungslastenteilung als erteilt gilt.

Zu Absatz 7

Die Regelung dient der Fortführung bereits bewilligter Vereinbarungen. Sie ist erforderlich, um beispielsweise beim Übergang von Personen, denen Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsphase (Sabbatjahr) nach § 69 Absatz 5 LBG bewilligt wurde, diese Bewilligung nicht gemäß § 69 Absatz 7 LBG widerrufen zu müssen, sondern bei der Anstalt als neuem Dienstherrn fortführen zu können.

Zu § 2 – Übernahme von Tarifbeschäftigten

Zu Absatz 1 und 2

Die Übernahme der Tarifbeschäftigten des Landes und der Kommunen erfolgt nach Unterbreitung eines Vertragsangebots besitzstandswahrend und unter einer tarifgerechten Aufgabenübertragung. Die Übernahme erfolgt im Umfang der Aufgabenübertragung an die Anstalt. Der Übernahme sind landesweit einheitliche Personalauswahlverfahren vorgelagert, die mit dem Städte- und Landkreistag abgestimmt worden sind. Tarifbeschäftigte der kommunalen Holzverkaufsstellen, die aufgrund des Erlasses der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts eingerichtet worden sind, sind in dieses Auswahlverfahren einzubeziehen. Die Übernahme von kommunalen Tarifbeschäftigten der unteren Forstbehörden erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Stadt- und Landkreisen; bei Tarifbeschäftigten des Landes der unteren und höheren Forstbehörden im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Tarifbeschäftigte, die nicht übernommen werden, verbleiben bei ihrer bisherigen Dienststelle.

Zu Absatz 3

Soweit mit den nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Tarifbeschäftigten ein neues Arbeitsverhältnis geschlossen wird, um sie bei der Anstalt zu übernehmen, soll sich das Arbeitsverhältnis an den arbeitsvertraglichen Konditionen ausrichten, die im Zeitpunkt der Übernahme bestanden. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die bisherige Tätigkeit unverändert und ununterbrochen bei Forst Baden-Württemberg weitergeführt wird. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD beziehungsweise TVöD-Wald BaWü) hat insbesondere bei der Gehaltsstruktur andere und meist für die Tarifbeschäftigten vorteilhaftere Regelungen als die beim Land geltenden Tarifverträge (TV-L beziehungsweise TV-L-Forst). Da die überwiegende Mehrzahl der künftigen Tarifbeschäftigten der Anstalt aktuell nach den Maßgaben des TVöD beziehungsweise TVöD-Wald BaWü beschäftigt ist, wären sehr aufwändige und individuelle Regelungen zur Besitzstandswahrung notwendig. Diese würden insbesondere aufgrund der fehlenden Möglichkeiten der leistungsorientierten Bezahlung im TV-L beziehungsweise TV-L-Forst trotz allem in vielen Fällen eine relative Verschlechterung der Tarifbeschäftigten zur Folge haben. Die Tarifbeschäftigten sollen durch den Wechsel zu Forst Baden-Württemberg aber nicht schlechter gestellt werden, deshalb soll für die Beschäf-

tigten von Forst Baden-Württemberg bis auf weiteres der TVöD beziehungsweise der TVöD-Wald BaWü Anwendung finden. Hierzu wird die Anstalt dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg beitreten. Die kleinere Anzahl von Tarifbeschäftigten, die bisher nach dem TV-L beziehungsweise TV-L-Forst beschäftigt waren, müssen in den TVöD beziehungsweise TVöD-Wald BaWü überführt werden. Auf diesem Wege soll eine durch den Wechsel zu der Anstalt gegebenenfalls eintretende Schlechterstellung dieser Tarifbeschäftigten vermieden werden.

Satz 2 stellt nur eine Übergangsregelung dar, die die Anstalt nicht daran hindert gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt einem anderen Arbeitgeberverband beizutreten oder eigene Tarifverträge abzuschließen.

Zu Absatz 4

Diese Regelung gewährleistet den besitzstandswahrenden Übergang in der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe, sowohl für die regulären Entgeltgruppen als auch für die Überleitungs-Entgeltgruppen.

Zu Absatz 5

Diese Besitzstandsregelung würde dann greifen, wenn die Tabellenentgelte im TVöD beziehungsweise TVöD-Wald BaWü zum Zeitpunkt des Personalübergangs niedriger sein sollten als die Tabellenentgelte im TV-L beziehungsweise TV-L Forst.

Zu Absatz 6

Unter diese Besitzstandsregelung fallen alle anderen tariflichen Leistungen, sofern diese zum Zeitpunkt des Personalübergangs zu einer finanziellen Schlechterstellung führen sollten. Dies trifft nur auf die Jahressonderzahlung zu.

Zu Absatz 7

Mit dieser Regelung werden die Stufenlaufzeiten und Beschäftigungszeiten, die bei den Land- und Stadtkreisen, bei der ehemaligen Landesforstverwaltung oder zum Beispiel bei Gemeinden behandelt, als wären sie bei der Anstalt erbracht worden. Alle damit verbundenen tariflichen Ansprüche bleiben somit erhalten.

Zu Absatz 8

Die im Zuge der Verwaltungsreform 2005 eingeführten Besitzstandszulagen werden zu den bisherigen Bedingungen weitergezahlt, solange die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Zu Absatz 9

Um Nachteile bei der betrieblichen Altersversorgung auszuschließen, sollen die Versicherungsverhältnisse bei der bisherigen Zusatzversorgungskasse, längstens bis zum rentenbedingten Ausscheiden der jeweiligen Versicherten, durch die Anstalt fortgeführt werden. Die Modalitäten sind von der Anstalt zu klären und mit den beiden Zusatzversorgungskassen zu vereinbaren. Von Forst Baden-Württemberg neu eingestellte Beschäftigte sollen bei einer Zusatzversorgungseinrichtung in Trägerschaft der öffentlichen Hand versichert werden.

Zu Absatz 10

Die Regelung dient der Fortführung bereits bewilligter Vereinbarungen.

Zu Absatz 11

Tariffbeschäftigte des Landes haben einen Beihilfeanspruch auf der Grundlage der Beihilfetarifverträge vom 26. Mai 1964 (GBl. S.474, 528), wenn sie vor dem 1. Oktober 1997 in einem Arbeitsverhältnis zum Land gestanden haben und dieses ununterbrochen fortbesteht. Der Arbeitgeberwechsel im Zuge der Kommunalisierung zum 1. Januar 2005 oder die in Verbindung mit den Überleitungstarifverträgen TVÜ-Forst und TVÜ-Wald BaWü erfolgten Tarifwechsel sind unschädlich. Dies gilt unter dem Grundsatz der besitzstandswahrenden Überleitung auch für den Wechsel zur Anstalt.

Da die gekündigten Beihilfetarifverträge nur noch im Wege der Nachwirkung weitergelten, sind sie auf alle nach dem 30. September 1997 begründeten Arbeitsverhältnisse zum Land nicht mehr anzuwenden mit der Folge, dass diesen Tarifbeschäftigten des Landes keine Beihilfe gewährt werden kann.

Für kommunale Tarifbeschäftigte ist gegebenenfalls eine gesonderte Stichtagsregelung zu beachten.

Zu Absatz 12

Ein noch bestehender Urlaubsanspruch aus dem Urlaubsjahr 2019 wird in das Jahr 2020 übertragen und kann im Beschäftigungsverhältnis zur Anstalt innerhalb der dort geltenden Übertragungsfrist genommen werden.

Zu Absatz 13

Sofern von gesetzlichen Regelungen durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarungen abgewichen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn die abweichende Regelung zu Gunsten der Betroffenen beziehungsweise Beschäftigten erfolgt.

Zu Absatz 14

Dieser Verweis sichert die entsprechende Anwendung der für die Beamten geltenden Regelung, dass bereits bestehende Einzelvereinbarungen zur Teilzeitbeschäftigung, zum Freistellungsjahr, zur Altersteilzeit oder zum Sonderurlaub ohne Entgeltfortzahlung von der Anstalt fortgeführt werden.

Zu Absatz 15

Durch diese Regelung werden auch Beschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 von Forst Baden-Württemberg übernommen. Liegt einem befristeten Arbeitsverhältnis der Befristungsgrund „wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht“ nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz zugrunde, kann dieses Arbeitsverhältnis nur dann berücksichtigt werden, wenn auch nach der Aufgabenübertragung an die Anstalt der Befristungsgrund weiterhin besteht. Wenn dieser Befristungsgrund nicht mehr gegeben sein sollte und das befristete Arbeitsverhältnis dennoch weitergeführt werden würde, wäre die Befristung unwirksam. Die Folge wäre, dass zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer dann kein befristetes, sondern ein echtes unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehen würde.

Gleichwohl sollen die Regelungen auch auf Saisonarbeitskräfte angewendet werden können, bei denen zum Zeitpunkt der Errichtung von Forst Baden-Württemberg kein Arbeitsverhältnis vorliegt – wie zum Beispiel bei Beschäftigten in der Waldarbeit, die in der Regel von Oktober bis März in der Holzernte tätig sind.

Zu Absatz 16

Mit dieser Regelung verpflichtet sich Forst Baden-Württemberg, Ausbildungsverhältnisse, die vor Errichtung der Anstalt durch den Landesbetrieb ForstBW finanziert worden sind, besitzstandswahrend fortzuführen. Damit ist gewährleistet, dass, unabhängig von der Forstneuorganisation, begonnene Ausbildungen zu Ende geführt werden können.

Zu Absatz 17

Es soll sichergestellt werden, dass Arbeitsverhältnisse, die nicht tarifgebunden oder nur durch die teilweise Anwendung von Tarifverträgen abgeschlossen worden sind, auch unter die Überleitungsvorschriften fallen.

Zu § 3 – Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen oder Übernahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskosten gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel). Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Regelungen im Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994, im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004, im Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14. Oktober 2008, im Polizeistrukturreformgesetz vom 23. Juli 2013 und im Errichtungsgesetz BITBW vom 12. Mai 2015.

Zu § 4 – Sicherstellung der mittelfristigen Personalentwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung soll die Durchgängigkeit und der Austausch zwischen der Anstalt und Landesforstverwaltung für die Beschäftigten von Forst Baden-Württemberg in die Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen für die nächsten 15 Jahre gewährleistet werden. Dadurch bleiben die Personalentwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten weitgehend erhalten. Bei Auswahlentscheidungen ist der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes zu beachten.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung unter Nummer 1 soll die Durchlässigkeit zwischen der Anstalt und Landesforstverwaltung für die Beschäftigten der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen zu Forst Baden-Württemberg und innerhalb aller Ebenen der Landesforstverwaltung sichergestellt werden. Auf diese Weise können durch die Neuorganisation entstehende

Härtefälle zum Beispiel durch den Verlust von Staatswaldrevieren in räumlicher Nähe mittelfristig abgemildert werden. Mit der Regelung unter Nummer 2 werden Beschäftigte die zum Stichtag 31. Dezember 2019 im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Aufgaben für die Landesforstverwaltung wahrgenommen haben (insbesondere Referat 36) ebenfalls in den Kreis derjenigen Beschäftigten aufgenommen, für die die Regelungen der Durchlässigkeit zwischen der Anstalt und Landesforstverwaltung gelten.

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung wird die Durchlässigkeit für die Beschäftigten der kommunalen Holzverkaufsstellen sichergestellt. Dies ist notwendig, da diese Beschäftigten durch die Einrichtung der Holzverkaufsstellen bei den Stadt- und Landkreisen nicht mehr zum Kreis der Beschäftigten der Landesforstverwaltung gehören. Sie sollen durch die Übernahme dieser Aufgabe nicht schlechter gestellt werden.

Zu Absatz 4

Diese Regelung soll die Information aller Interessierten bei Stellenausschreibungen in der Praxis sicherstellen. Es soll erreicht werden, dass Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten, die durch Wegfall von Betreuungsaufgaben im Körperschafts- und Privatwald ihre seitherige Aufgabe verloren haben, schnell wieder ein dauerhafter Dienstposten beziehungsweise Arbeitsplatz in zumutbarer Entfernung zum bisherigen Dienstort übertragen werden kann. Damit soll zum einen dem Anspruch auf amtsangemessene beziehungsweise tarifgerechte Verwendung genüge getan werden, zum anderen sollen die finanziellen Risiken des Landes und der Kreise durch einen Personalüberhang aufgrund von wegfallenden Aufgaben minimiert werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass im Zuge der Umorganisation zunächst mehr Personal als planmäßige Dienstposten vorhanden ist. Für die betroffenen Personen werden übergangsweise zusätzliche Dienstposten eingerichtet, die im Zuge von Fluktuationen wieder abgebaut werden. Diesen Personen können bei entsprechender Eignung planmäßige Dienstposten ohne Ausschreibung übertragen werden.

Für die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen gilt ein anderes Verfahren.

Zu Absatz 5

Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass eine ausreichende Anzahl an freiwerdenden Stellen, die unter diese Regelungen fallen, für die Entwicklung der Beschäftigten zur Verfügung steht.

Zu § 5 – Verpflichtungen bei Personalüberkapazität durch Aufgabenentfall bei den Landkreisen

Die forstlichen Betreuungstätigkeiten als gesetzliche Aufgabe der unteren Forstbehörden im Körperschafts- und Privatwald sind künftig zu kostendeckenden Sätzen zu erbringen. Für die Bereitstellung von Personal für diesen Aufgabenbestandteil ist in der Übergangsphase eine organisatorische und oder finanzielle Absicherung für die Landratsämter notwendig, da diese das Angebot zur forstlichen Betreuung im Auftrag des Landes zwar aufrechterhalten, aber dieses von den Waldbesitzenden nicht in Anspruch genommen werden muss.

Um die bei den Landratsämtern entstehende Belastung durch eventuellen Wegfall der (Betreuungs-)Aufgabe bei gleichzeitigem Verbleib der Personalkosten zu re-

duzieren, wurde ein Stufenmodell über einen Ausgleich entwickelt, welches in einer ersten Stufe, die in § 5 dargestellt ist, organisatorische, personalwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb des „Paktes für Beschäftigung“ und in einer zweiten Stufe, die in § 6 dargestellt wird, einen finanziellen Ausgleich vorsieht. Absatz 1 verpflichtet die Stadt- und Landkreise in ihrem eigenen Aufgabenbereich nach alternativen Einsatzmöglichkeiten für das freiwerdende Personal, das neben der Revierleitung auch den forstlichen Innen- und Verwaltungsdienst umfasst, zu suchen. In Absatz 2 wird diese Verpflichtung auf die oberste und höhere Forstbehörde sowie die Anstalt ausgedehnt. Ziel der Regelungen ist es, betroffenen Personen möglichst zeitnah einen forstlichen Dienstposten übertragen zu können.

Zu § 6 – Risikobeteiligung durch das Land bei Aufgabenentfall bei den Landkreisen

§ 6 regelt den finanziellen Ausgleich, sofern die unter § 5 geregelten organisatorischen Maßnahmen nicht greifen.

Das Risikobewertungsmodell umfasst einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Januar 2020, in welchem der Aufgabenwegfall bei den Kreisen reformbedingt in größerem Umfang eintreten kann. Für den Ausgleich wird eine Wesentlichkeitsschwelle von 1 200 Hektar vertraglich betreuter forstlicher Betriebsfläche im Körperschaftswald und im vergleichbar betreuten Privatwald (entspricht einer Vollzeitstelle) festgelegt. Als vergleichbar gelten Privatwaldbetriebe mit vorliegendem periodischen Betriebsgutachten oder periodischem Betriebsplan. Der finanzielle Ausgleich erfolgt oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle entsprechend den Anteilen einer Vollzeitstelle, zum Beispiel 1,25 Stellen bei 1 500 Hektar entfallender betreuter Betriebsfläche.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt als degressive Anteilsfinanzierung für die nicht durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen auszugleichende Belastung oberhalb des definierten Schwellenwertes.

Die oberste, die höhere Forstbehörde und auch Forst Baden-Württemberg können ebenfalls von dieser Finanzierung durch das Land Gebrauch machen, wenn sie freiwerdendes Personal der Kreise übernehmen. Während die oberste und höhere Forstbehörde die Kosten über maximal vier Jahre in voller Höhe erstattet bekommen, erhält die Anstalt die für die Landratsämter geltende degressive Anteilsfinanzierung.

Zu Teil 2 – Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit

Zu § 7 – Übergangspersonalrat

Allgemeines

Der § 7 sieht Regelungen vor, die besonders in der Anfangsphase nach Errichtung der Anstalt relevant sein werden. Durch die Bildung eines Übergangspersonalrats soll eine lückenlose und effektive Vertretung der Interessen des gesamten Personals der Anstalt vom ersten Tag an sichergestellt werden.

Zu Absatz 1

Die Möglichkeit der Bildung eines Übergangspersonalrats unmittelbar aufgrund von § 113 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) besteht vorliegend nicht, da organisationsrechtlich weder eine Eingliederung (es werden keine Dienststellen in eine andere Dienststelle eingegliedert) noch ein Zusammen-

schluss (es werden keine Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen, sondern Aufgabenbereiche von Dienststellen in einer neuen Dienststelle vereint) im Sinne von § 113 Absatz 1 LPVG vorliegt. Es besteht jedoch eine der Regelung in § 113 LPVG zugrunde liegende vergleichbare Interessenlage.

Mit Errichtung von Forst Baden-Württemberg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts werden rund 1 700 Personen bei der neu errichteten Anstalt beschäftigt sein, denen aufgrund der Übernahme keine Personalvertretung aus regelmäßigen Personalratswahlen zur Verfügung stehen würde. Gerade in der dienst- und organisationsrechtlich intensiven Anfangsphase nach Errichtung der Anstalt erscheint deshalb die Bildung eines Übergangspersonalrats in handlungsfähiger Größe sachgerecht und notwendig. So bestünde ein Gremium, das die Interessen aller Beschäftigten von Forst Baden-Württemberg unmittelbar nach Errichtung der Anstalt auf angemessene Art und in dem erforderlichen Umfang vertreten kann. Eine nahtlose Vertretung der Interessen des gesamten Personals wäre gewährleistet. Deshalb soll mit Absatz 2 in der Anstalt nach deren Errichtung ein Übergangspersonalrat kraft Gesetzes mit 19 Mitgliedern gebildet werden. Die Mitgliederzahl lehnt sich an die Normzahlen des § 10 LPVG an. Für die Wahl des Übergangspersonalrats gilt auch das LPVG. Wird auch nach dem in Absatz 3 beschriebenen Wahlverfahren die angestrebte Mitgliederzahl von 19 Übergangspersonalräten nicht erreicht, nimmt der Übergangspersonalrat die Arbeit mit der geringeren Mitgliederzahl auf.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung soll festgelegt werden, welche Beschäftigten von der Anstalt Mitglied im Übergangspersonalrat werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Wahlgrundsätze für den Übergangspersonalrat fest, soweit eine Wahl stattfinden muss. Das lebensälteste Mitglied oder Ersatzmitglied ruft spätestens sechs Arbeitstage nach Errichtung der Anstalt zur Wahlversammlung ein.

Zu Absatz 4

Auch für den Übergangspersonalrat wird das LPVG für anwendbar erklärt.

Satz 1 soll bestimmen, dass der Übergangspersonalrat alle Rechte und Pflichten eines gewählten Personalrats besitzt. Für ihn gelten deshalb unter anderem dieselben Konstituierungsregeln (§§ 28, 29 LPVG), Geschäftsführungsbestimmungen (§§ 30 ff. LPVG), Schutzrechte (§§ 43 ff. LPVG) und Beteiligungsbefugnisse und -rechte (Teile 8 bis 11 LPVG). Auch Personalversammlungen wird der Übergangspersonalrat bedarfsgerecht anberaumen müssen, was besonders zum Zusammenführen des Personals ein wichtiges Instrument sein kann.

Satz 2 soll die Aufgaben des Wahlvorstands nach § 19 LPVG, das heißt, zur konstituierenden Sitzung des Übergangspersonalrats einzuladen und sie so lange zu leiten, bis der Übergangspersonalrat eine Leitung zur Durchführung der personalratsinternen Wahlen bestellt hat, dem lebensältesten Mitglied des Übergangspersonalrats übertragen. Dies soll in Anlehnung an § 113 Absatz 1 Satz 4 LPVG erfolgen.

Zu Absatz 5

Der Übergangspersonalrat wird bis zur Neuwahl des Personalrats, längstens bis zum 31. Dezember 2020 amtieren. Die Neuwahl kann der Übergangspersonalrat jederzeit einleiten, spätestens rechtzeitig vor dem Ablauf seiner Amtszeit muss er

dies durch Bestellung eines Wahlvorstands veranlassen. Der Zeitraum von fast einem Jahr wird als ausreichend angesehen, die Anlaufphase der Anstalt zu begleiten, die Gesamtbelegschaft zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen und die Neuwahl eines Personalrats bei Forst Baden-Württemberg durchzuführen. Die Amtszeit des Übergangspersonalrats von längstens einem Jahr entspricht im Übrigen der Dauer der Amtszeit von Übergangspersonalräten nach § 113 Absatz 2 Satz 1 LPVG.

Zu § 8 – Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Allgemein

Der § 8 sieht Regelungen vor, die besonders in der Anfangsphase nach Errichtung der Anstalt von Forst Baden-Württemberg relevant sein werden. Durch die Bildung einer Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung soll eine lückenlose und effektive Vertretung der Interessen des gesamten Personals der Anstalt vom ersten Tag an sichergestellt werden.

Zu Absatz 1 und 2

Es soll festgelegt werden, wer der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung angehören kann. Danach sollen diejenigen Beschäftigte der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung angehören, die mit Errichtung der Anstalt dorthin gewechselt sind und am Tag vor Errichtung der Anstalt bereits Mitglied in einer Jugend- und Auszubildendenvertretung waren. Eine konkrete Mitgliederzahl der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung soll nicht festgelegt werden, weil nicht abzuschätzen ist, wie viele Beschäftigte die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass nur wenige Beschäftigte dafür in Betracht kommen.

Zu Absatz 3

Die Amtszeit der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung soll der des Übergangspersonalrats entsprechen.

Zu § 9 – Übergangsschwerbehindertenvertretung

Allgemeines

§ 9 sieht Regelungen vor über die übergangsweise Wahrnehmung der Interessen schwerbehinderter Menschen in der neu gebildeten Anstalt.

Die Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) unterfallen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes). Teil 3 Kapitel 5 des SGB IX enthält in den §§ 176 bis 180 Regelungen über die Schwerbehindertenvertretungen. Übergangsregelungen für den Fall der Umbildung von Dienststellen (Eingliederung einer Dienststelle in eine andere oder Zusammenlegung mehrerer Dienststellen oder Teile davon zu einer neuen Dienststelle) enthält das Gesetz nicht. Eine Notwendigkeit hierfür kann sich daraus ergeben, dass mit der Errichtung einer Dienststelle im Zuge einer Behördenneuorganisation noch keine regulär gewählte Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist. Zwar können die Interessen schwerbehinderter Menschen in der Übergangszeit bis zur Neuwahl einer Vertretung, die nach § 177 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 SGB IX möglich ist, jedenfalls von der Hauptschwerbehindertenvertretung wahrgenommen werden (§ 180 Absatz 6 Satz 1 2. Alternative SGB IX). Bei großen Verwaltungen oder

neuen Dienststellen mit entsprechend vielen Betroffenen ist eine solche Vertretung jedoch nicht immer von vornherein praktikabel.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung steht dem Land eine eigene Gesetzgebungsbefugnis nur zu, wenn und soweit der Bund von seiner vorrangigen Kompetenz nicht bereits durch Gesetz erschöpfend Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Wann eine bundesrechtliche Regelung insoweit als erschöpfend anzusehen ist, folgt aus einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes. Maßgeblich ist, ob ein bestimmter Sachbereich tatsächlich umfassend und lückenlos geregelt ist oder nach dem aus Gesetzgebungsgeschichte und -materialien ablesbaren objektivierten Willen des Gesetzgebers abschließend geregelt werden sollte (BVerfG, Beschluss vom 29. März 2000 – 2 BvL 3/96 – Abs.-Nr. 83).

Ob dies in Bezug auf die Einrichtung von Übergangsvertretungen im Falle von Organisationsveränderungen der Fall ist, der Bundesgesetzgeber also unausgesprochen landesrechtliche Übergangsregelungen ausgeschlossen hat, kann hier indes dahingestellt bleiben. Eine Gesetzgebungsbefugnis des Landes besteht jedenfalls nach Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes. Danach können die Länder „die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren“ abweichend vom Bund regeln.

Das SGB IX wird in landeseigener Verwaltung ausgeführt. Die „Einrichtung der Behörden“ umfasst die Errichtung neuer und Umgestaltung bestehender Behörden, ihre Zuordnung zu einem Rechtsträger, ihre Rechtsstellung im Verhältnis zu anderen Behörden, insbesondere ihre Aufsichtsverhältnisse, ihre Binnenorganisation und Gliederung, ihre Ausstattung mit Personal und Sachmitteln, die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die in ihnen tätigen Amtswalter sowie die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen, insbesondere die Festlegung der Zuständigkeit für die Gesetzesausführung. Das „Verwaltungsverfahren“ betrifft demgegenüber die Art und Weise sowie die Form des Verwaltungshandelns einschließlich der dabei zur Verfügung stehenden Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge. Umfasst sind die Regeln über die Abgrenzung von Zuständigkeiten, die Beteiligung anderer am Verfahren, die formellen Rechte und Pflichten der Beteiligten und Dritter, die Kommunikation zwischen Behörden, Beteiligten und Dritten, die Sachentscheidungsvoraussetzungen, die zeitliche und inhaltliche Steuerung des Verfahrens, die Formen und Förmlichkeiten des Verwaltungshandelns mit den daran geknüpften Rechtsfolgen, die Durchsetzung und Verwirklichung von Entscheidungen. Der Begriff des Verwaltungsverfahrens ist bei alledem dem Begriff der Verwaltung im materiellen Sinne zuzuordnen. Entscheidend ist, ob – zumindest auch – eine hinreichend konkrete und konstitutive Festlegung des Verwaltungshandelns durch die Regelung erfolgt (vergleiche BSG, Urteil vom 11. Dezember 2008 – B 9 VS 1/08 R – Abs.-Nr. 39, 40 m. w. N.).

Bei der Errichtung von Übergangsschwerbehindertenvertretungen im Rahmen einer Behördenneuorganisation geht es in erster Linie um Fragen der Ausgestaltung und damit der Binnenorganisation einer Behörde. Die Vertretung soll als Teil einer Behörde eingerichtet und dieser damit organisatorisch zugerechnet werden (vergleiche Henneke in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG Kommentar, 11. Auflage 2008, Artikel 84 Randnummer 14). Demgegenüber stellt die – mittels Anordnung der entsprechenden Geltung der einschlägigen Vorschriften im SGB IX – Einräumung von Mitwirkungsrechten der Übergangsschwerbehindertenvertretung eine Verfahrensregelung dar.

Demzufolge ist das Land bundesrechtlich nicht gehindert, ergänzend zu §§ 176 ff. SGB IX durch Gesetz Übergangsschwerbehindertenvertretungen zu errichten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundnorm über die Errichtung einer Übergangsschwerbehindertenvertretung bei der Anstalt.

Zu Absatz 2

Die Übergangsschwerbehindertenvertretung setzt sich aus Beschäftigten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewählte Vertrauenspersonen an ihrer bisherigen Dienststelle waren und von der Anstalt übernommen worden sind, zusammen. Dabei sollen die Vertrauenspersonen innerhalb von zwei Wochen aus ihrem Kreis heraus eine neue Vertrauensperson wählen, die den Vorsitz der Übergangsschwerbehindertenvertretung ausübt; die nicht gewählten Vertrauenspersonen werden stellvertretende Mitglieder. Die Übergangsschwerbehindertenvertretung endet mit der regulären Wahl der Schwerbehindertenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Zu Absatz 3

Ist die Bildung einer Übergangsschwerbehindertenvertretung nicht möglich, weil zum Beispiel sich unter dem übernommenen Personal keine Beschäftigten befinden, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewählte Vertrauenspersonen an ihrer bisherigen Dienststelle waren, soll die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung durch die Hauptschwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erfolgen. Dies entspricht im Übrigen auch der Regelung in § 180 Absatz 6 Satz 1 und 2 SGB IX. Die Übergangsregelung durch die Hauptschwerbehindertenvertretung ist begrenzt bis zur Neuwahl einer Schwerbehindertenvertretung, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Die Neuwahl soll frühestens sechs Monate nach Errichtung der Anstalt vorgenommen werden, da die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung bei der neuen Anstalt eine gewisse Integration der Beschäftigten voraussetzt und entsprechende Vorbereitung erfordert. Die Möglichkeit, außerhalb der regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretung, vorzeitig eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen, folgt aus § 177 Absatz 5 SGB IX.

Zu Absatz 4

In diesem Absatz wird festgelegt, dass für die Übergangsschwerbehindertenvertretung die Vorschriften des SGB IX insbesondere Kapitel 5 entsprechend angewendet werden müssen.

Zu § 10 – Übergangsregelung Beauftragte für Chancengleichheit

Zu Absatz 1

Die Regelung dient dazu, für die Übergangsphase unmittelbar nach Errichtung der Anstalt die Wahrnehmung der der Beauftragten für Chancengleichheit obliegenden Aufgaben sicherzustellen.

Zu Absatz 2

In den ersten sechs Monaten nach Gründung der Anstalt bestellt der Vorstand von Forst Baden-Württemberg einen Wahlvorstand aus drei Beschäftigten der Anstalt und überträgt einer Person davon den Vorsitz. Dem Wahlvorstand soll mindestens

eine Frau angehören. Der Wahlvorstand bereitet die Wahl zur Beauftragten für Chancengleichheit und deren Stellvertreterin aus den vorhandenen weiblichen Beschäftigten nach dem Chancengleichheitsgesetz und der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit vor und führt sie auch durch. Mit der Bestellung der neu gewählten Beauftragten für Chancengleichheit und deren Stellvertreterin endet die Übergangsregelung, die spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet sein muss.

Zu Artikel 4 (Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 34)

Forst Baden-Württemberg ist für die staatlichen Eigenjagdbezirke mit Ausnahme des Nationalparks Schwarzwald untere Jagdbehörde; die Anstalt übernimmt diese Aufgabe von der unteren Forstbehörde. Es ist daher folgerichtig, ihr in diesem Zuge auch die Aufgabe zur Erstellung des forstlichen Gutachtens zu übertragen. Für Flächen, auf denen das Jagdrecht dem Land zusteht und die Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind, verbleibt die Aufgabe der Erstellung des forstlichen Gutachtens bei der unteren Forstbehörde, da für diese auch die untere Jagdbehörde bei den Stadt- und Landkreisen zuständig ist.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 65)

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Buchstabe a legt fest, dass das Jagdrecht in den Eigenjagdbezirken des Landes künftig in der Regel von Forst Baden-Württemberg ausgeübt wird. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung des Jagdrechts auf den landeseigenen Flächen des Nationalparks Schwarzwald gemäß § 4 ForstBWG.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und c

Durch das ForstBW-Gesetz geht der unmittelbare Zugriff auf die Jagdflächen des Landes von den unteren Forstbehörden auf Forst Baden-Württemberg über. Entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse werden die Befugnisse der unteren und oberen Jagdbehörden im Rahmen des § 65 Absatz 2 JWMG auf Forst Baden-Württemberg übertragen. Da Forst Baden-Württemberg insofern hoheitlich handelt, erfordert dies die Errichtung einer Sonderbehörde durch Gesetz (vergleiche Artikel 10).

Von den übergebenen Befugnissen an Forst Baden-Württemberg ausgenommen bleiben weiterhin Befugnisse nach den §§ 15 bis 18 a des Bundesjagdgesetzes betreffend das Recht der Jagdscheine, sowie Befugnisse im Zusammenhang mit der Gestaltung von Jagdbezirken gemäß § 12 JWMG und der Jägerprüfung gemäß § 26 JWMG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesgeodatenzugangsgesetzes)

§ 11 des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG) regelt die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten für die Öffentlichkeit und geodatenhaltende Stellen. Die Vorschrift setzt damit Vorgaben aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25. April 2007, S. 1) um.

Geodaten enthalten jedoch auch personenbezogene Daten, sobald ihr Individualisierungsgrad dazu ausreicht, auf eine natürliche Person schließen zu können. Da-

mit der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet werden kann, ist bislang in § 11 Satz 2 LGeoZG ein Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz enthalten. Dieser soll sicherstellen, dass Geodaten und Geodatendienste nur dann bereitgestellt werden müssen und dürfen, wenn dies mit dem nationalen Datenschutzrecht, das heißt bislang mit dem Landesdatenschutzgesetz in Einklang steht.

Anders als vor den grundlegenden Änderungen im Datenschutzrecht der EU durch die Datenschutz-Grundverordnung beinhaltet das am 21. Juni 2018 in Kraft getretene neue Landesdatenschutzgesetz nur noch ergänzende Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung. Der Verweis in § 11 Satz 2 LGeoZG auf das Landesdatenschutzgesetz ist daher nicht mehr ausreichend, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden und bedarf einer Änderung.

Die vorgesehene neue Formulierung von § 11 Satz 2 LGeoZG ist weit gefasst und schließt damit sämtliche geltenden Datenschutzbestimmungen, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, ein. Eine gesonderte Erwähnung der besonderen Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, wie sie bisher in § 11 Satz 3 LGeoZG a. F. enthalten war, erübrigt sich damit.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 14)

Die Förderung wird zukünftig nur noch dem Grunde nach und nicht mehr der Höhe nach gewährt. Durch diese Änderung kann das Förderverfahren flexibler gestaltet und der Förderzweck noch besser umgesetzt werden. Die Förderintensität erfährt durch die Änderung keine Beeinträchtigung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 29 a)

Die Änderung in § 29 a Absatz 3 ist redaktioneller Natur und stellt eine Berichtigung dar.

Zu Artikel 7 (Änderung des Ernennungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Bildung eines Vor-Ort-Regierungspräsidiums im Bereich der Landesforstverwaltung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4)

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Bildung eines Vor-Ort-Regierungspräsidiums im Bereich der Landesforstverwaltung.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung des Ernennungsgesetzes, nachdem in Baden-Württemberg keine Forstreferendare mehr ausgebildet werden. Die Nachwuchsgewinnung für die Forstverwaltung wurde im Jahr 2008 auf das Trainee-Programm umgestellt.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Durch die Bündelung der Zuständigkeit der höheren Forstbehörde auf das Vor-Ort-Regierungspräsidium Freiburg, müssen diesem Regierungspräsidium auch die Rechte nach § 2 des Ernennungsgesetzes für die Beamten der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Forstdienstes an den Landratsämtern in allen Regierungsbezirken übertragen werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe e

Damit werden Forst Baden-Württemberg die in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte umfassend für den mittleren, den gehobenen und den höheren Dienst bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 übertragen. Diese Rechte beinhalten insbesondere:

1. Beamte einzustellen, diese in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen und zu befördern,
2. Beamte auf Widerruf zu Beamten auf Probe zu ernennen,
3. einem Beamten beim Wechsel der Laufbahngruppe ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung zu verleihen und
4. Beamte zu einem anderen Dienstherrn zu versetzen und das Einverständnis zur Versetzung von anderen Dienstherrn an die eigene Dienststelle erklären zu dürfen.

Maßnahmen nach Nummer 1 bis 3 unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Forstbehörde.

Zu Nummer 2 Buchstabe f

Durch den Einschub der neuen Nummer 9 verschieben sich alle folgenden Nummern um eine Position nach hinten.

Zu Nummer 2 Buchstaben g bis h und Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Bereinigungen und Anpassungen an Binnenverweisungen infolge der Einfügung der neuen Nummer 9.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Die Ämter des Vorstands der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg sollen wie vergleichbare Ämter mit leitender Funktion als Führungsfunktionen auf Probe übertragen werden. Deshalb ist die Aufnahme in den Anhang des Landesbeamtengesetzes, in dem alle Ämter mit leitender Funktion aufgeführt sind, notwendig. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verkürzung der Probezeit kann von der obersten Dienstbehörde zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht möglich.

Zu Artikel 9 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die besoldungsrechtliche Einstufung der neuen Führungsämter in der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg erfolgt entsprechend ihrer Aufgabenstellung und Bedeutung.

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die wirtschaftliche und personelle Verantwortung der Leitung eines regional zuständigen Forstbezirks bei Forst Baden-Württemberg ist aufgrund des neustrukturierten Zuschnitts der Forstbezirke im Durchschnitt doppelt so groß wie in den bisherigen Betriebsteilen des Staatsforstbetriebs. Diesem Umstand soll durch eine entsprechende Amtszulage bei der Besoldungsgruppe A 15 Rechnung getragen werden. Dabei orientiert sich die Amtszulage an bereits bestehenden Amtszulagen vergleichbarer Dienstposten. Grundlage für bereits vorhandene Amtszulagen ist die Anlage 13 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg. Hiernach soll die Funktion „Forstdirektor als Leiter eines regional zuständigen Forstbezirks von Forst Baden-Württemberg“ der Amtszulage der Fußnote 7 zugeordnet werden, deren Höhe seit dem 1. Juli 2018 349,19 Euro beträgt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a

Die Fachbereiche in der Betriebszentrale von Forst Baden-Württemberg sind für den Staatswald in ganz Baden-Württemberg zuständig. Demzufolge tragen die Fachbereichsleitungen die Gesamtverantwortung sowohl über den wirtschaftlichen Erfolg als auch über das Personal in ihrem Zuständigkeitsbereich; vergleichbar den Abteilungsdirektoren der Regierungspräsidien, was die Ausbringung in der Besoldungsgruppe B 2 oder A 16 rechtfertigt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Vertreterin oder des Vertreters der oder des Vorstandsvorsitzenden von Forst Baden-Württemberg erfolgt unter Beachtung der Aufgabenstellung, der Bedeutung und der Gesamtverantwortung für die Anstalt des öffentlichen Rechts in Besoldungsgruppe B 3.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die besoldungsrechtliche Einstufung der oder des Vorstandsvorsitzenden von Forst Baden-Württemberg erfolgt unter Beachtung der Aufgabenstellung, der Bedeutung und der Gesamtverantwortung für die Anstalt des öffentlichen Rechts in Besoldungsgruppe B 5.

Zu Artikel 10 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Bildung eines Vor-Ort-Regierungspräsidiums im Bereich der Landesforstverwaltung.

Zu Nummer 2

Der Verweis in § 19 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg nimmt im Staatswald gemäß § 65 JWMG (vergleiche Artikel 4) die dort genannten hoheitlichen Zuständigkeiten der unteren und oberen Jagdbehörde wahr. Überdies ist sie aufgrund ihrer Funktion als Dienstherr der dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig. Daher ist Forst Baden-Würt-

temberg insoweit als höhere Sonderbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu errichten. Im Zuge der Verwaltungsreform erfolgt zudem eine Zusammenlegung der bisherigen zwei Körperschaftsforstdirektionen zu einer Körperschaftsforstdirektion. Die Aufzählung der höheren Sonderbehörden in § 23 Absatz 3 wird dementsprechend angepasst und ergänzt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg nimmt im Staatswald gemäß dem neugefassten § 65 JWMG (vergleiche Artikel 4) die dort genannten hoheitlichen Zuständigkeiten der unteren und oberen Jagdbehörde wahr. Aufgrund ihrer damit verbundenen Stellung als höhere Sonderbehörde (vergleiche Artikel 10) ist es sachgerecht, das Widerspruchsverfahren für Entscheidungen von Forst Baden-Württemberg analog der Bestimmung für die Regierungspräsidien auszuschließen. Dies gilt nicht in den in Satz 2 genannten Fällen, so zum Beispiel bei Prüfungsentscheidungen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, die Forst Baden-Württemberg aufgrund ihrer Funktion als Dienstherr der dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten erlässt (vergleiche Artikel 2 § 19). Daher bleiben die Ausnahmebestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 insgesamt unberührt. Insoweit ist Forst Baden-Württemberg selbst Widerspruchsbehörde.

Zu Artikel 12 (Änderung des Feuerwehrgesetzes)

Durch das ForstBW-Gesetz geht im Staatswald die unmittelbare Verantwortung von baulichen Anlagen zur Lagerung von Stoffen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Brand-, Explosionsgefahren oder andere Gefahren ausgehen, von den unteren Forstbehörden auf Forst Baden-Württemberg über. Entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse werden die Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände befugt, für diese Fälle personenbezogene Daten auch bei Forst Baden-Württemberg zu erheben und zu verarbeiten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Landesgebührengesetzes)

Durch die Zusammenlegung der forstlichen Abteilungen in den Regierungspräsidien konzentriert sich die Zuständigkeit auf ein Regierungspräsidium. Diese Änderung wird nachvollzogen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 11)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Aufgrund der Aufhebung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes entfallen bei den Landkreisen die entsprechenden Einnahmen. Diese Änderung wird nachvollzogen. Die Beratung im Privatwald ist kostenfrei, daher werden für diese Aufgabe keine Entgelte erhoben.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Mit der Neuorganisation der Landesforstverwaltung zum 1. Januar 2020 verändern sich die von den Stadt- und Landkreisen für die Landesforstverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben.

Die Aufgabenveränderungen führen auf Basis des Jahres 2019 zu einer Reduzierung der Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG um 45 775,9 Tausend Euro.

Sie verteilen sich wie folgt:

	in Tausend Euro
1. Aufgabenübergang an Forst Baden-Württemberg	- 40 858,0
2. Reduzierung Aufgaben in der forstlichen Betreuung im Körperschafts- und Privatwald inklusive der kommunalen Holzverkaufsstellen	- 17 593,1
3. Stärkungsbereiche Waldpädagogik, Waldnaturschutz, Sonstiges	9 092,5
4. Reisekosten für forstfachliche Fortbildung	72,8
5. Jagdaufwandsentschädigung staatlich-hoheitlicher Bereich	- 20,1
6. Forsttechnische Betriebsleitung	3 500,0
7. Phytosanitäre Rundholzkontrolle	30,0

Auf die Stadt- und Landkreise verteilen sich die Zuweisungsveränderungen wie folgt:

Kreis	Zuweisungsveränderung in Tausend Euro
Stuttgart, Stadtkreis	- 436,4
Böblingen	- 484,5
Esslingen	- 943,7
Göppingen	- 726,0
Ludwigsburg	- 539,6
Rems-Murr-Kreis	- 1 511,9
Heilbronn, Stadtkreis	- 9,5
Heilbronn, Landkreis	- 1 184,4
Hohenlohekreis	- 1 028,3
Schwäbisch Hall	- 1 215,8
Main-Tauber-Kreis	- 969,3
Heidenheim	- 1 453,0
Ostalbkreis	- 2 734,9
Baden-Baden, Stadtkreis	- 180,4
Karlsruhe, Stadtkreis	- 721,4
Karlsruhe, Landkreis	- 1 979,2
Rastatt	- 1 298,9
Heidelberg, Stadtkreis	- 217,7
Mannheim, Stadtkreis	- 23,8
Neckar-Odenwald-Kreis	- 739,7
Rhein-Neckar-Kreis	- 1 558,9
Pforzheim, Stadtkreis	- 303,2
Calw	- 2 940,1
Enzkreis	- 1 221,8
Freudenstadt	- 1 804,4
Freiburg, Stadtkreis	- 110,8
Breisgau-Hochschwarzwald	- 1 631,2
Emmendingen	- 918,7
Ortenaukreis	- 1 121,7
Rottweil	- 652,8
Schwarzwald-Baar-Kreis	- 984,4
Tuttlingen	- 955,7
Konstanz	- 580,9
Lörrach	- 1 445,5

Waldshut	- 1 832,8
Reutlingen	- 1 625,2
Tübingen	- 1 030,9
Zollernalbkreis	- 512,1
Ulm, Stadtkreis	- 94,2
Alb-Donau-Kreis	- 1 552,3
Biberach	- 1 826,8
Bodenseekreis	- 625,8
Ravensburg	- 1 606,3
Sigmaringen	- 441,0
Summe Landkreise	- 43 678,5
Summe Stadtkreise	- 2 097,4
Summe Stadt-/Landkreise	- 45 775,9

Der Minderungsbetrag von 40,8999 Millionen Euro ergibt sich wie folgt:

	in Millionen Euro
Veränderung aufgrund der Forstneuorganisation	45,7759
Abzüglich Erhöhungsbetrag im Jahr 2019 nach § 11 Absatz 4 Satz 4 FAG	4,8760
Minderungsbetrag	40,8999

Der Verteilungsschlüssel wird entsprechend den anteiligen Beträgen angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 29 d)

Mit der Änderung in § 29 d Absatz 1 erfolgt entsprechend Nummer 9 der Verständigung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 eine einjährige Verlängerung der Förderung der Integration im Rahmen eines Sonderlastenausgleichs nach dem FAG. Das Land beteiligt sich damit auch im Jahr 2019 an der Herausforderung der Gemeinden bei der Integration der Flüchtlinge infolge der Sondersituation der Zugänge im Jahr 2015 und dem damit zusammenhängenden Familiennachzug.

Auf Bundesebene wurden die Voraussetzungen mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. S. 2522) geschaffen. Danach wird den Ländern auch im Jahr 2019 eine Integrationspauschale durch Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt.

Das Land erwartet, dass die Gemeinden die Mittel vollständig für Kosten im Zusammenhang mit der Integration einsetzen. Sie dienen nicht in erster Linie der Unterbringung der aufzunehmenden Personen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Landkreisordnung)

Die Beschlussfassung über die Beteiligung des Landkreises an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a LWaldG wird der Entscheidungskompetenz beschließender Ausschüsse des Kreistags aufgrund ihrer weitreichenden Bedeutung, die mit den bestehenden Ausschlusstatbeständen des § 34 Absatz 2 vergleichbar ist, entzogen.

Zu Artikel 16 (Änderung der Gemeindeordnung)

Die Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a LWaldG wird der Entscheidungskompetenz be-

schließender Ausschüsse des Gemeinderats aufgrund ihrer weitreichenden Bedeutung, die mit den bestehenden Ausschlusstatbeständen des § 39 Absatz 2 vergleichbar ist, entzogen.

Zu Artikel 17 (Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Es erfolgt eine Richtigstellung der in Bezug genommenen Rechtsnorm.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Durch die Zusammenlegung der forstlichen Abteilungen in den Regierungspräsidien konzentriert sich die Zuständigkeit auf ein Regierungspräsidium. Der Gutachterausschuss sollte nur bei Bedarf oder auf Verlangen der Ausschussmitglieder zusammentreten. Auf den Zwei-Jahres-Turnus kann verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (Änderung § 5)

Es erfolgt eine Richtigstellung der in Bezug genommenen Rechtsnorm.

Zu Artikel 18 (Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst und Jagdabgabe)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Die in § 1 a. F. genannten Aufgaben werden zum einen im Staatswald zukünftig der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg übertragen, zum anderen werden sie für den Nichtstaatswald zukünftig bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium gebündelt. Daher kann die bisherige Aufzählung zum Teil entfallen beziehungsweise wird gemäß den neuen Zuständigkeiten auf den Nichtstaatswald in § 1 n. F. angepasst.

Darüber hinaus wird die höhere Forstbehörde Zulassungs- und Prüfungsbehörde für den gehobenen technischen Forstdienst und soll die Aufgaben der überbetrieblichen Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten übernehmen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2)

Die Streichung ist notwendig, da ansonsten das Regierungspräsidium weder Samenplantagen noch Pappelmutterquartiere zulassen dürfte.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5)

Die in § 5 genannten Aufgaben werden zukünftig bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium gebündelt, wodurch die bisherige Aufteilung entfällt.

Zu Artikel 19 (Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung)

Durch die Zusammenlegung der forstlichen Abteilungen in den Regierungspräsidien konzentriert sich die Zuständigkeit auf ein Regierungspräsidium. Mit der

Änderung soll dem Regierungspräsidium Freiburg, dem die Zuständigkeit der höheren Forstbehörde für Baden-Württemberg (Vor-Ort-Regierungspräsidium) übertragen werden soll, auch die Zuständigkeit des höheren Dienstvorgesetzten für die Fachbeamten des Forstdienstes in allen Regierungsbezirken von Baden-Württemberg übertragen werden.

Zu Artikel 20 (Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung)

Die zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe der Forstwirtschaft wird vom Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz auf das Vor-Ort-Regierungspräsidium verlagert, dies entspricht den Regelungen für die zuständigen Stellen der anderen Ausbildungsberufe der Landwirtschaft, die ebenfalls bei einem zuständigen Regierungspräsidium angesiedelt sind.

Zu Artikel 21 (Änderung der Forstdienstkleidungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Seit 2008 gibt es das Traineeprogramm. Die Trainees sind als sonstige Beschäftigte mit forstlicher Tätigkeit in § 1 genannt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass für die Gewährung des Dienstkleidungszuschusses der jeweilige Dienstherr zuständig ist.

Zu Artikel 22 (Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden)

Der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Zuständigkeit für die gerichtliche Vertretung des Landes Baden-Württemberg vollumfänglich übertragen. Die bisherige Bestimmung nach der das Land in Angelegenheiten der unteren Forstbehörden betreffend die Bewirtschaftung des Staatsforstvermögens sowie der Nebennutzungen forstlicher Liegenschaften vom Regierungspräsidium Tübingen und in Liegenschaftsangelegenheiten (ohne Nebennutzungen) vom Regierungspräsidium Freiburg vertreten wird, ist damit entbehrlich.

Zu Artikel 23 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1

Das Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz ist durch Gesetz vom 8. Dezember 2012 aufgehoben worden. Die Änderung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 2

Durch die Aufhebung von Nummer 1 verschieben sich alle folgenden Nummern um eine Position nach vorne.

Zu Nummer 3

Durch die Zusammenlegung der forstlichen Abteilungen in den Regierungspräsidien konzentriert sich die Zuständigkeit auf ein Regierungspräsidium. Diese Änderung wird nachvollzogen.

Zu Artikel 24 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz)

Die Änderung ist notwendig, da das forstliche Bildungszentrum Karlsruhe im Rahmen der Neuorganisation der Forstverwaltung in die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (Anstalt) integriert wird. Gleichmaßen gehen Teile der staatlichen Forstbehörden in der Anstalt auf. Die in diesen Dienststellen vorhandenen Dienstwaffen gehen gemäß Artikel 2 § 14 Absatz 1 auf die Anstalt über. Damit ist keine Ausdehnung des vorhandenen Dienstwaffenbestandes oder des zur Führung von Dienstwaffen berechtigten Personals verbunden.

Zu Artikel 25 (Aufhebung von Vorschriften)

Zu Nummer 1

Das Gesetz hat bisher für die Durchführung des forstlichen Revierdienstes Kostenbeiträge der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts festgelegt. Da zukünftig die forstliche Betriebsleitung und der forstliche Revierdienst den Waldbesitzenden selbst obliegen, beziehungsweise gegen kostendeckendes Entgelt von Dritten erbracht werden kann, ist die bisherige Regelung entbehrlich geworden.

Zu Nummer 2

Die Verordnung hat bisher die Haushaltsführung und Kostentragung des Landesbetriebs ForstBW geregelt. Mit Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (Anstalt) und Überführung des Landesbetriebs ForstBW in die Anstalt, ist eine gesonderte Haushaltsverordnung für den Landesbetrieb entbehrlich. Regelungen zur Nutzung der forstlichen Informationstechnik für die künftigen hoheitlichen Aufgaben der unteren Forstbehörden werden an anderer Stelle geregelt. Die Bereitstellung eines forstlichen Fortbildungsangebotes für Dritte ist im ForstBW-Gesetz auf die Anstalt übertragen. Die kostenfreie Teilnahme für Beschäftigte der Landesforstverwaltung soll durch einen Haushaltsvermerk beim betreffenden Zuführungstitel an die Anstalt für diese Leistung geregelt werden.

Zu Artikel 26 (Berichtspflicht)

Artikel 26 statuiert aus Gründen der Evaluierung des Gesetzes Berichtspflichten zur Umsetzung des Gesetzes sowohl der Stadt- und Landkreise gegenüber dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als auch der Landesregierung gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg.

Zu Artikel 27 (Neubekanntmachung)

Die Vorschrift enthält die Erlaubnis zur Neubekanntmachung des durch Artikel 1 geänderten Landeswaldgesetzes.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen des Naturschutzes, der kommunalen Landesverbände, der Berufsverbände und Gewerkschaften sowie von Stadtkreisen und Hochschulen im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen bis zum 12. Dezember 2018 geäußert:

- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Baden-Württemberg e. V. (ANU)
- Arbeitsgemeinschaft Oberrheinische Waldfreunde e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg e. V. (AG Wald)
- Baden-Baden Stadt, Erster Bürgermeister
- Baden-Württembergischer Forstverein e. V.
- Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V. (BWGV)
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. (BLHV)
- BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW)
- Bund Deutscher Forstleute (BDF), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Deutsche Initiative Mountainbike e. V. (DIMB)
- Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH)
- Dorfhelferinnenwerk Sölden e. V.
- Erzeugergemeinschaft für Qualitätspflanzen „Süddeutschland“ e. V. (EZG)
- Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg e. V.
- Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Renchtal w. V.
- Forstkammer Baden-Württemberg e. V.
- Forsttechnikerverband e. V.
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Heidelberg Stadt, der Oberbürgermeister
- Heilbronn Stadt, der Oberbürgermeister
- Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), Regionalbüro Baden-Württemberg
- Karlsruhe Stadt, Dezernat 5
- Kuratorium Sport und Natur e. V.
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. (LBV)
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Arbeitskreis Karlsruhe
- Landessportverband Baden-Württemberg e. V. (LSV)
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst Südbaden e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwäbischer Alb Tourismusverband
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Schwarzwald Tourismus GmbH
- Schwarzwaldverein e. V.
- Städtetag Baden-Württemberg
- Tourismus Dreisamtal e. V.
- Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg
- Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V. (VdAW)
- Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V. (VSH)
- Verband Katholisches Landvolk e. V.
- Waldgenossenschaft Schwarzwald-Breisgau e. G.
- Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V. (WBW)
- Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg e. V. (WVP)
- ZweiTälerLand Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG

Nachfolgend werden nach Artikel und Paragrafen des Gesetzentwurfs die Stellungnahmen nach ihren wesentlichen Inhalten zusammenfassend dargestellt. Gegenübergestellt ist die Stellungnahme der Landesregierung.

Art. / §	Zusammenfassung der Stellungnahmen	Stellungnahme der Landesregierung
Allgemein	<p>Es wird die Abkehr von der bewährten Organisationsstruktur des Einheitsforstamtes bedauert.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Zusage und Vorgaben wird das Landeswaldgesetz (LWaldG) umfassend geändert.</p> <p>Neue Bewirtschaftungsstandards und Pflichten werden eingeführt und damit die Entscheidungsfreiheit kommunaler und privater Waldbesitzer über die bisherigen Regelungen eingeengt.</p> <p>Die bisher gute Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Forstbehörden wird durch die Reform erschwert.</p> <p>Es wird ein Präsenzverlust der Revierleiter auf der Fläche befürchtet, was angesichts der gestiegenen Bedeutung der Wälder als sehr kritisch eingestuft wird.</p> <p>Es werden in den Stadtkreisen Synergieverluste durch die betriebliche Trennung befürchtet, da kein einheitlicher</p>	<p>Die Abkehr von der bewährten Organisationsstruktur ist aufgrund des Kartellverfahrens und des geänderten § 46 Bundeswaldgesetzes (BWaldG) notwendig.</p> <p>Nach wie vor sind Schwerpunkt die organisationsrechtlichen Vorgaben in Zusammenhang mit der Neuorganisation, sowie die Änderungen in den Zielsetzungen und Grundpflichten, die aus EU-beihilferechtlichen Gründen erforderlich sind und diesbezüglich eine Klarstellung darstellen.</p> <p>Die Bewirtschaftungsstandards sind nicht neu, sondern die bestehenden werden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dafür gewährt das Land einen Ausgleich.</p> <p>Eine gute Zusammenarbeit der forstlichen Dienststellen zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts und der Landesforstverwaltung ist nach wie vor sichergestellt.</p> <p>Es wird sichergestellt, dass die personellen und finanziellen Ressourcen im System bleiben. Ein Präsenzverlust ist damit nicht zu erwarten.</p> <p>Die Befürchtungen werden nicht geteilt, weil die Staatswaldbewirtschaftung nach wie vor über die Betriebstei-</p>

	<p>Ansprechpartner für den Wald zukünftig vorhanden ist.</p> <p>Für die Stadtkreise wird eine Sonderlösung angestrebt, die sich aus der Begründung zu § 16 Absatz 2 Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBWG) ergibt: „Auf dem Gebiet einzelner Stadt- und Landkreise sind Flächenanpassungen zur Verbesserung der Waldstruktur möglich.“</p> <p>Die in den Stadtkreisen bestehenden Waldpädagogikeinrichtungen sollen erhalten bleiben.</p>	<p>le hinweg nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Auf örtliche Belange wird wie bisher Rücksicht genommen.</p> <p>Arrondierungen im Einzelfall sind auch nach Inkrafttreten des Gesetzes wie bisher möglich. Es handelt sich hierbei um vertragliche Vereinbarungen im Rahmen der Privatautonomie, die keiner besonderen fachgesetzlichen Regelung bedürfen. Insofern dient der entsprechende Hinweis in § 16 Absatz 2 ForstBWG lediglich zur klarstellenden Erläuterung der bestehenden Rechtslage.</p> <p>Die bestehenden Waldpädagogikeinrichtungen bleiben unberührt von der Aufgabe in der Anstalt des öffentlichen Rechts, die lediglich die Waldpädagogik im Staatswald koordiniert und die Zertifizierung der Waldpädagogen durchführt.</p>
Vorblatt		
Vorblatt B	<p>Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist Nummer 4, die künftige Bewirtschaftung des Staatswaldes in einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Daher sollte dieser Punkt an erster Stelle genannt werden. Die Auflistung soll an die Gewichtung angepasst werden.</p>	<p>Artikel 1 des Gesetzentwurfs schafft mit der Änderung des LWaldG die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die gesamte Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg und steht daher an erster Stelle; im Übrigen ist mit der Gliederung des Artikelgesetzes keine Gewichtung oder Wertung verbunden.</p>
Vorblatt C	<p>Die Aussage der Alternativlosigkeit wird bezweifelt. Es hätte die Möglich-</p>	<p>Nach Abwägung aller Risiken kommt die Landesregierung zu der Auffas-</p>

	keit der Fortführung der Einheitsforstverwaltung unter Trennung des Holzverkaufs bestanden.	sung, dass nur durch eine konsequente Herauslösung der Staatswaldbewirtschaftung eine rechtssichere Forstorganisation erreicht werden kann.
Vorblatt D	<p>Die vom Finanzministerium eingeforderte Effizienzrendite in Höhe von 8,4 Millionen Euro wird kritisiert. Für weitere Einsparungen wird kein Raum gesehen.</p> <p>Es wird der Organisationsgewinn bezweifelt, der ausschließlich bei der Anstalt gesehen wird. Vielmehr werden Synergieverluste und Mehrkosten befürchtet, die dem Kartellrecht geschuldet sind. Es wird ein adäquater Ausgleich dieser offensichtlichen Synergieverluste und eine Evaluation der Auswirkungen der Forstneuorganisation nach drei bis fünf Jahren gefordert.</p> <p>Darüber hinaus wird der Verlust der guten Beratungspraxis und die Präsenz der Förster im Wald befürchtet.</p>	<p>Die Einsparungen resultieren aus einem Systemwechsel bei der Berufsausbildung zum Forstwirt. Diese wurde bisher im Umfang von 100 Stellen durch das Land finanziert und soll zukünftig wie in anderen Ausbildungsberufen durch private und körperschaftliche Forstbetriebe sowie forstliche Dienstleistungsunternehmen als potentielle Arbeitgeber der Absolventen mitfinanziert werden.</p> <p>Die Effizienzrendite wird insbesondere durch eine Straffung der Forstorganisation im Staatswald sowie die Bündelung von Zuständigkeiten in der Landesforstverwaltung in einem Vor-Ort-Regierungspräsidium erreicht. Insofern werden auch Organisationsgewinne außerhalb der Anstalt des öffentlichen Rechts gesehen.</p> <p>Es wird sichergestellt, dass die personellen und finanziellen Ressourcen im System bleiben.</p> <p>Bei der Umsetzung der Organisationsreform wurde darauf geachtet, dass insbesondere im Körperschafts- und Privatwald die bisherigen Beratungs- und Betreuungsstandards aufrecht zu erhalten und zu stärken sind.</p>

Vorblatt E.1	Es wird ein Mehraufwand für den Bürger gesehen, da die bisherige Bündlungsfunktion gegenüber dem Bürger geschwächt wird. Der Bürger hat zukünftig mehrere Ansprechpartner im öffentlichen Wald, die zudem ihren Sitz noch verstreut im Stadt- oder Landkreis haben können.	Eine gute Zusammenarbeit der forstlichen Dienststellen zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts und der Landesforstverwaltung ist nach wie vor sichergestellt. Ein Mehraufwand für die Bürger wird daher nicht gesehen.
Vorblatt E.2	Der einmalige Aufwand für die Errichtung von 20 Holzvermarktungsgemeinschaften ist zu gering bemessen.	Es handelt sich um eine Schätzung. Der konkrete Aufwand hängt von der Anzahl der sich gründenden Holzvermarktungsgemeinschaften ab. Im Übrigen wird der Aufwand für die Errichtung durch Förderungen deutlich reduziert.
Vorblatt E.3	Mehrkosten entstehen im hoheitlichen Bereich insbesondere in den Stadtkreisen durch die dort vorhandene höhere Bürgerzahl, Bauvorhaben, Infrastrukturmaßnahmen, Waldbesuchende etc.	Die Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Stadtkreise werden auf der Basis der bisherigen Zuweisungen abzüglich der für den Staatswald benötigten Aufwendungen ermittelt. Insofern ist die Mittelausstattung ausreichend.
Vorblatt F	Es wird erwartet, dass sich das Aus- und Fortbildungsangebot stark an den Inhalten und Vorgaben der Anstalt im Staatswald orientiert. Es wird gefordert, die Aus- und Fortbildung für alle Waldbesitzarten auf der Organisationsebene der Landesforstverwaltung anzusiedeln.	Die Bewirtschaftung des Staatswaldes durch die Anstalt umfasst auch die Weiterentwicklung von Verfahren und die Ausarbeitung von Innovationen. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, den Wissenstransfer im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Anstalt zu übertragen. Der Staatswald im Land umfasst sowohl hochproduktive Waldbestände als auch eher naturschutzrelevante Magerstandorte. Ge-

		<p>nauso erstreckt sich der Staatswald vom ländlichen Raum bis in die Innenstadtbereiche der Verdichtungsräume. Für letztere ist ein Schwerpunkt für urbane Waldwirtschaft in der Betriebsleitung der Anstalt vorgesehen. Zusammenfassend ist die Anstalt daher prädestiniert allen Belangen der Aus- und Fortbildung in den unterschiedlichen Waldbesitzarten durch eigene Erfahrung gerecht zu werden. Die Ausführungen stellen im Übrigen die Begründung für die beihilferechtskonforme Fortführung einer kostenfreien Beratung der Waldbesitzenden dar.</p>
Artikel 1 – Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG)		
Artikel 1 § 1	<p>Es wird gewünscht den Begriff „Gesunderhaltung“ in § 1 Nummer 1 LWaldG aufzunehmen sowie die Wörter „erforderlichenfalls zu mehrern“ zu streichen und die „nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung“ durch das Wort „umfassend“ weitergehend zu definieren.</p> <p>Das Leitbild enthält unbestimmte Rechtsbegriffe. Es wird eine genauere Definition als hilfreich zur Umsetzung hoheitlicher Belange und zur Erreichung</p>	<p>Die „Gesunderhaltung“ ist in den verwendeten Begriffen enthalten und muss daher nicht ausdrücklich aufgeführt werden. Im Übrigen zeigt das Wort „insbesondere“, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.</p> <p>„Erforderlichenfalls zu mehrern“ ist geltendes Recht. Die Streichung würde eine Standardabsenkung darstellen und wird daher nicht übernommen.</p> <p>Die Nachhaltigkeit ist bereits als „umfassend“ definiert.</p> <p>Das Leitbild ist eine Zwecksetzung, die erforderlichenfalls im Gesetz weitergehend konkretisiert wird.</p> <p>Die Konkretisierung erfolgt in den</p>

	<p>von mehr Rechtssicherheit erachtet.</p> <p>Wenn schon die Notwendigkeit der Ergänzung des § 1 LWaldG gesehen wird, dann wird auch die Verankerung der „guten forstlichen Praxis“ gefordert, da ein Leitbild keine Rechtsbindung hat und nur durch die gute forstliche Praxis die Möglichkeit einer rechtlichen Bindung im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums eröffnet wird.</p> <p>Es sollte ursprünglich keine erhöhten Standards und Pflichten beim Gesetzentwurf geben.</p> <p>Die Nutzfunktion des Waldes soll nicht durch naturschutzrechtliche Ansprüche eingeschränkt werden.</p>	<p>§§ 12 bis 19 LWaldG. Hier werden die Grundpflichten der Waldbesitzer konkret beschrieben. Diese Normen sind rechtsverbindlich und teilweise bußgeldbewährt. Diese Regelungsinhalte konkretisieren die Sozialpflichtigkeit des Eigentums am Wald im Sinne von Artikel 14 Grundgesetz und stellen eine nachhaltige Waldbewirtschaftung der Waldbesitzenden sicher.</p> <p>Naturschutzrechtliche Vorgaben für die Waldbewirtschaftung sind im Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] und Naturschutzgesetz Baden-Württemberg) geregelt und gelten neben dem LWaldG.</p>
<p>Artikel 1 § 2</p>	<p>In § 2 Absatz 1 LWaldG wird die Streichung des Wortes „Waldsträucher“ gefordert, da es sich um keinen definierten Begriff handelt und die Regelung in der Realität zu Abgrenzungsschwierigkeiten führt. Waldsträucher werden im Bundeswaldgesetz (BWaldG) nicht aufgeführt.</p> <p>In § 2 Absatz 3 LWaldG soll die Waldweide neu aufgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen in einem neuen Absatz 6 die nach Naturschutzrecht ge-</p>	<p>Für die Abgrenzung zwischen Wald und Nichtwald ist nicht die Zuordnung zu den Kategorien Waldbäume oder Waldsträucher entscheidend, sondern der Zustand der aufstockenden Vegetation. Von daher wird die Streichung nicht nachvollzogen.</p> <p>Die Forderung nach Aufnahme der Waldweide an dieser Stelle ist systematisch nicht passend. Überdies handelt es sich hierbei nicht um eine reformbedingte Regelung, zu der auch noch Einzelheiten grundsätzlich klärungsbedürftig sind.</p> <p>Dem Vorschlag zu Absatz 6 kann nicht gefolgt werden, da keine rechts-</p>

	<p>schützten Offenland-Biotope, wie z. B. Wachholderheiden, als nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes festgelegt werden.</p>	<p>sichere Abgrenzung möglich ist. Die Abgrenzung zwischen Wald und Offenlandbiotopen z. B. bei Wachholderheiden, kann nur vor Ort und im Einzelfall vorgenommen werden. Eine gesetzliche Verankerung ist daher nicht möglich.</p>
<p>Artikel 1 §§ 5 bis 7</p>	<p>Da die forstliche Rahmenplanung mit Aufkommen der Pflicht zur strategischen Umweltprüfung ersatzlos aus dem BWaldG gestrichen wurde, bleibt unklar, warum das Land die §§ 5 bis 7 LWaldG beibehalten will.</p> <p>Es wird beantragt, dass die wichtigen Inhalte des § 6 und des § 7 Absatz 4 LWaldG in den § 50 LWaldG zur periodischen Betriebsplanung übernommen werden, so dass die §§ 5 bis 7 LWaldG gestrichen werden können.</p>	<p>Es besteht kein zwingender Zusammenhang zwischen der Streichung im BWaldG und der Fortführung der Regelungen im Landesrecht. Das Instrument der forstlichen Rahmenplanung hat sich in Baden-Württemberg bewährt und soll daher erhalten bleiben.</p>
<p>Artikel 1 § 6</p>	<p>Es wird gefordert in § 6 Nummer 5 LWaldG die Worte „Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Brachflächen sollen standortgerecht aufgeforstet werden“ zu streichen. Die Streichung soll vorgenommen werden, da der Arten- und Biotopschutz dadurch praktisch immer beeinträchtigt wird. Auch widerspricht die Aufforstung zum Beispiel im Schwarzwald nahezu grundsätzlich dem Grundsatz „die Mindestflur freizuhalten“.</p>	<p>Es ist keine inhaltliche Umsetzung möglich, da in der Regel für Aufforstungen nur landwirtschaftliche Flächen oder Brachflächen zur Verfügung stehen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind bereits berücksichtigt.</p>
<p>Artikel 1 § 7</p>	<p>Es wird gewünscht in § 7 Absatz 4 Satz 2 LWaldG den Begriff „neuartige Wald-</p>	<p>Der Begriff „neuartige Waldschäden“ ist umfassen und auslegungsfähig. Er</p>

	<p>schäden“ durch die Begrifflichkeit „Auswirkungen des Klimawandels“ oder „Klimafolgeschäden“ zu ergänzen.</p> <p>Alle Waldbesitzarten sollen nach vergleichbaren Kriterien kartiert werden, da nur durch einheitliche Standards in der Forsteinrichtung sichergestellt ist, dass ökonomische und ökologische Daten zum Wald für den gesamten Wald in Baden-Württemberg verfügbar sind.</p>	<p>beinhaltet auch die genannten Faktoren (z. B. Klimawandel) daher kann der Begriff unverändert beibehalten werden.</p> <p>Lediglich der Staats- und Körperschaftswald sind zu einer planmäßigen Waldbewirtschaftung und damit zur Erstellung einer Forsteinrichtung verpflichtet. Für beide Waldbesitzarten gelten künftig gleiche Standards.</p>
<p>Artikel 1 § 9</p>	<p>In § 9 Absatz 3 Nummer 1 LWaldG wird gefordert eine Erstaufforstung nur noch in solchen Landkreisen als Waldausgleich zuzulassen, in denen in den letzten zehn Jahren kein Nettozuwachs an Wald erfolgt ist. In Baden-Württemberg bestehe keinen Mangel an Waldzuwachs, sondern in den meisten Mittelgebirgen ein Mangel an Offenland und seiner Erhaltung (Verstoß gegen das Mindestflurgebot im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz [LLG]).</p> <p>In § 9 Absatz 7 LWaldG wird gewünscht, den Begriff Waldweide zu ergänzen: Die Waldweide sollte der Genehmigung durch die untere Forstbehörde bedürfen. Soll der Waldstatus entfallen, könnte die höhere Forstbehörde für die Genehmigung zuständig sein. Bei der Beurteilung sind insbesondere Naturschutzaspekte zu berücksichtigen sowie die Frage, ob auf der Fläche frü-</p>	<p>Dies widerspricht der erforderlichen Abwägung und Beurteilung des Einzelfalls einer Waldinanspruchnahme. Der Waldausgleich steht im Ermessen der Verwaltung. Die geforderte Beschränkung läuft dem grundsätzlichen Ziel der Walderhaltung zuwider.</p> <p>Wird nicht übernommen, da die Waldweide keine Beseitigung des Baumbestandes voraussetzt.</p>

	<p>her eine Weidenutzung stattgefunden hat. Eine Verwendung der Waldweide-Einrichtung als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme soll der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde bedürfen.</p>	
<p>Artikel 1 § 14</p>	<p>Es sollen die Begriffe „Struktur und Filterfunktion auch für die Grundwasserbildung“ in § 14 Absatz 1 Nummer 1 LWaldG mit aufgenommen werden.</p> <p>Die in § 14 Absatz 1 Nummer 1 LWaldG ergänzte Pflicht, den Boden und die Bodenfruchtbarkeit „zu verbessern oder wiederherzustellen“ stellt eine substanzielle Erweiterung der Pflichten dar. Diese sind auch nicht in einem anderen Gesetz schon bisher verankert gewesen. Die bereits bestehenden Vorgaben des § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) haben einen anderen Regelungsinhalt als die neu eingeführte Pflicht in § 14 Absatz 1 Nummer 1 LWaldG. Beim BBodSchG geht es bei der Wiederherstellungspflicht des § 1 LWaldG nur um die Beseitigung unnatürlicher Bodenkontaminationen. Ein Handlungsziel ist dabei die Sanierung von Boden, Altlasten und Gewässerverunreinigungen, um Bodenfunktionen wiederherzustellen.</p> <p>In § 14 Absatz 1 Nummer 2 LWaldG wird der Begriff „klimastabil“ neu eingeführt. Es wird nicht klar, was damit</p>	<p>Die Ergänzungen in Bezug auf Struktur und Filterfunktion sind im Begriff Boden enthalten. Der Begriff ist umfassend mit all seinen Funktionen zu verstehen.</p> <p>Wird durch die Streichung der Wörter „oder wiederherzustellen“ und durch die Ergänzung „soweit zumutbar“ übernommen.</p> <p>Der Klimawandel führt auch in der Forstwirtschaft zu großen Herausforderungen. Dieses Thema ist bislang im</p>

gemeint sein soll. Auch die Begründung gibt dafür nichts her. Das möglicherweise gemeinte Ziel ist bereits in dem Begriff „standortgerecht“ enthalten und ist damit eine Wiederholung; damit auch entbehrlich ist.

Zu § 14 Absatz 1 Nummer 3 LWaldG wird folgendes angemerkt:

Bei standortgerechten Baumarten wären zwingend die Ergebnisse der Standortkartierungen zu berücksichtigen. Gerade der Klimawandel macht deutlich, dass der Waldbesitzer hier über die notwendige Flexibilität verfügen muss. Die Fichtenreinbestände verschwinden in Folge des Klimawandels ohnehin. Die Begründung von Mischbeständen ist jedoch eine Frage von Generationen und kann nicht verordnet werden. Bei Katastrophen muss der Waldbesitzer beim Wiederaufbau auch auf der Fläche vorhandene sowie auf fälschlich als nicht heimisch eingestufte Baumarten (wie Douglasie) zurückgreifen können. Über die Baumartenzusammensetzung muss letztlich immer der Waldbesitzer entscheiden können.

Durch die alleinige undifferenzierte Anführung der Naturverjüngung als Verjüngungsinstrument werden waldbauliche Nachteile befürchtet, Zielkonflikte mit anderen Vorschriften sowie eine missverständliche Interpretation in der Praxis. So kann diese Maßgabe auch

Landeswaldgesetz nicht abgebildet.

Klimastabile Wälder aufzubauen stellt eine zentrale Aufgabe für alle Waldbesitzenden dar. Darauf soll auch die forstliche Beratung als Aufgabe der Behörden abzielen.

Hinweis wird berücksichtigt, die Regelung wird angepasst.

<p>Naturverjüngung von unbefriedigender genetischer Qualität sowie reine Fichten- naturverjüngung oder großflächig reine Buchenverjüngung „rechtfertigen“ bzw. befördern, im ungünstigen Fall sogar eine klimatischstandörtlich nicht angepasste Naturverjüngung. Mit dieser Änderung würde außerdem weiter in Eigentümer- freiheiten eingegriffen. So kann sich dar- aus zum Beispiel die Frage ergeben, ob Waldbesitzer, die in waldbaulichen Grenzfällen bevorzugt pflanzen, ihren Wald „nicht pfleglich“ bewirtschaften. Des Weiteren könnte diese Formulie- rung in § 14 Absatz 1 Nummer 3 LWaldG ein „zu langes“ Warten auf Verjüngung, zum Beispiel nach Kalami- täten, rechtfertigen und die (ökonomi- sche) Nachhaltigkeit in Frage stellen sowie der Wiederaufforstungspflicht binnen 3 Jahren nach § 17 Absatz 1 LWaldG widersprechen.</p> <p>In § 14 Absatz 1 Nummer 5 LWaldG soll der Begriff „Klimaveränderungen“ ergänzt werden.</p> <p>Aus der Gesetzesbegründung zu § 14 Absatz 1 Nummer 6 LWaldG geht nicht hervor, was insbesondere mit „erforder- lichen weiteren Maßnahmen“ gemeint sein soll.</p> <p>In § 14 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG sollen die Wörter „soweit noch erforder- lich“ ergänzt werden.</p>	<p>Das Anliegen ist bereits unter Num- mer 2 abgedeckt.</p> <p>Ist durch Streichung des Begriffs der „erforderlichen weiteren Maßnahmen“ berücksichtigt.</p> <p>Diese Ergänzung ist im Begriff „aus- reichend“ bereits berücksichtigt.</p>
--	--

In § 14 Absatz 1 Nummer 8 LWaldG soll die Nutzung boden- und bestandschonend erfolgen.

Es soll ein neuer Absatz 3 in § 14 LWaldG angefügt werden, der die Waldweide im LWaldG verankert. Begründet wird dies, dass die Beweidung von Waldflächen als Biotoppflegemaßnahme zur Herstellung oder zum Erhalt lichter Waldstrukturen ermöglicht werden soll. Waldweide tritt an die Stelle sonst maschinell durchzuführender Biotoppflegemaßnahmen. Mit moderner Waldweide wird die Umsetzung der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg gefördert. Zur Waldweide sollen vorrangig heimische oder alte Haustierrassen von Wiederkäuern eingesetzt werden.

§ 14 LWaldG muss den Idealzustand der Waldbewirtschaftung darstellen und somit die Vorbildlichkeit im Staatswald. Die Waldbewirtschaftung anderer Waldbesitzarten (Körperschafts- und Privatwald) kann nur in weiteren „Absätzen“ oder in „extra Paragraphen“ näher definiert werden. Daher sollten die erhöhten Standards zunächst gesetzlich nur für den Staatswald beziehungsweise die Anstalt festgeschrieben werden. Unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände sowie der Forst-, Umwelt- und Waldbesitzverbände wird eine nach Waldbesitzarten und -flächen-

Dies ist bereits in der Grundpflicht Nummer 1 enthalten.

Es handelt sich hierbei nicht um eine reformbedingte Regelung zu der auch noch Einzelheiten grundsätzlich klärungsbedürftig sind.

§ 14 LWaldG ist Bestandteil der Grundpflichten für alle Waldbesitzenden und beschreibt die pflegliche Bewirtschaftung des Waldes. Eine Differenzierung nach Waldbesitzarten erfolgt hier nicht.

größen abgestufte, konkretisierte und mit Bezug auf andere Rechtsbereiche (Arten-, Biotop- und Flächenschutz, Zertifizierungssysteme, forstliche und naturschutzfachliche Förderprogramme, naturschutz-, bau- und walddgesetzliche Kompensationsanforderungen, Naturschutz- und Waldbaustrategien) konsistente und verbindliche gute fachliche Praxis entwickelt und mit entsprechenden Fördermöglichkeiten ergänzt.

Es findet keine Unterscheidung zwischen öffentlichem Wald und Privatwald statt. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung von Staatswald und Privatwald. Die Anstalt hat vergleichbare Verpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge nach § 3 Absatz 3 ForstBWG einzuhalten. Dazu bestimmt jedoch § 15 Absatz 3 ForstBWG, dass hierfür die Anstalt des öffentlichen Rechts eine Zuführung aus dem Landeshaushalt erhält.

Die umfangreichen Erweiterungen der Grundpflichten des Waldeigentümers waren weder im bisherigen Beteiligungsverfahren angekündigt, noch sind sie bei einer Forstverwaltungsreform notwendig.

Hier werden insgesamt zusätzliche Anforderungen, wohl absehbar auch finanzieller Art, aufgestellt.

Die Einhaltung der Grundpflichten und die damit verbundenen Beiträge zur Daseinsvorsorge sind von jedem Waldbesitzenden verbindlich sicherzustellen. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt hierfür nicht.

Im öffentlichen Wald sind darüber hinaus erhöhte Standards einzuhalten, zum Beispiel sachkundiges Personal und planmäßige Bewirtschaftung. Dem Körperschaftswald wird hierfür ein organisationsbedingter Mehrbelastungsausgleich gewährt.

Die Regelungen stellen einen Status quo dar und umreißen gleichzeitig das Spektrum der forstlichen Beratung durch die Forstbehörden.

<p>Die Frage der Förderfähigkeit forstlicher Maßnahmen ist nach EU-Recht dann nicht gegeben, wenn es sich um eine gesetzliche Vorgabe oder um gute fachliche Praxis handelt. Im Blick auf die Ersetzung der institutionellen Förderung durch eine direkte Förderung der Betreuung des Privatwaldes ist dies zu beachten. Durch die Regelungen wird der Spielraum für eine mögliche Förderung der Waldbesitzer verkleinert, ebenso für Vertragsnaturschutz.</p> <p>Es handelt sich bei den in §§ 13 ff. LWaldG enthaltenen Anforderungen nicht um bloße „Zielsetzungen“ (dann stünden sie in § 1 LWaldG), sondern nach § 12 LWaldG um die Grundpflichten jeden Waldbesitzers, jeder Waldbesitzerin. Konsequenterweise müssten dann entweder die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) und die Ökokonto-Verordnung an die Gesetzesänderung angepasst werden oder in der Gesetzesbegründung für Behörden und Waldbesitzende nachvollziehbar ausgeführt werden, dass und warum sich an den Fördergegenständen der VwV NWW und an den ökokontofähigen Maßnahmen nichts ändern soll. Für letzteres wäre erforderlich, dass die Grundpflichten (§ 13 ff.</p>	<p>Die Formulierung in § 14 Absatz 1 LWaldG beschränken die Förderfähigkeit nicht und bildet einen Rahmen für die Gestaltung von Förderprogrammen zur Erreichung der genannten Ziele.</p> <p>In Bezug auf Ökokontomaßnahmen und Förderung nach VwV-NWW ergeben sich aus den ergänzenden Regelungen keine Einschränkungen.</p>
--	---

	<p>LWaldG) nicht Bestandteil der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft (§ 1 LWaldG; § 2 Absatz 3 Nummer 1 Ökoko-Verordnung) wären, was aber in sich widersinnig wäre. In der derzeitigen Form jedenfalls lösen die Regelungen Konnexitätsansprüche der Kommunen aus.</p> <p>Den Waldbesitzenden wird der finanzielle Anreiz für Entwicklungsmaßnahmen in Richtung mehr Naturnähe genommen, gleichzeitig jedoch existieren keine anderen Motivations- oder Durchsetzungsinstrumente für diese Standards.</p>	
Artikel 1 § 14 a (neu)	<p>Gute fachliche Praxis</p> <p>Es wird damit die langjährige Forderung nach einer Definition der guten fachlichen Praxis in der Waldbewirtschaftung und deren Verankerung im Gesetz, zumindest aber einer Verordnungsermächtigung zu ihrer Definition, eingebracht.</p>	Zur Beschreibung einer guten fachlichen Praxis werden die Regelungen im § 14 LWaldG als ausreichend betrachtet.
Artikel 1 § 19	In § 19 Absatz 2 LWaldG soll die Anlage und Unterhaltung von Waldwegen zukünftig so erfolgen, dass nicht nur technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, sondern dies auch naturschutzfachlich vertretbar ist.	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gilt auch für den Waldwegbau. Daher ist eine spezifische Regelung im LWaldG entbehrlich.
Artikel 1 § 21	Es wird gefordert, dass in § 21 Absatz 4 LWaldG zur Leiterin oder zum Leiter eines Forstreviers im Körperschaftswald auch berufen werden kann, wer die er-	Die Fortsetzung des bewährten Vier-Augen-Prinzips in der Kombination aus forsttechnischer Betriebsleitung und forstlichem Revierdienst mit den

<p>forderliche Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Forsttechnikerin oder zum staatlich geprüften Forsttechniker besitzt.</p> <p>Eine Streichung des mittleren Dienstes war nicht Gegenstand des Umsetzungsprojekts. Sie stellt eine zusätzliche organisatorische Einschränkung für die körperschaftlichen Forstbetriebe in Baden-Württemberg dar.</p> <p>Durch die Festigung der Sachkunde wird die Chance vertan, diese zielorientiert zu modernisieren und sie damit den kommunalen Personalstrukturen anzupassen. Es ist dringend geboten, dass auch Beamte des gehobenen Forstdienstes kommunale Forstbetriebe leiten dürfen.</p> <p>Die Waldarbeit soll auch mit Sachkundeanforderung gekoppelt werden. Der Grundsatz der Durchführung der Waldarbeiten durch ausgebildetes Personal im öffentlichen Wald soll im Gesetz verankert werden.</p>	<p>jeweils zugehörigen Sachkundeanforderungen wird als zentraler Beitrag zur Standardsicherung gesehen.</p> <p>Die bisherige gesetzliche Regelung sieht die Beschäftigung von Forsttechnikern in Revieren mit einfachen Verhältnissen vor. Aufgrund der seit Inkrafttreten des LWaldG stattgefundenen gesellschaftlichen Entwicklung sind einfache Verhältnisse nicht mehr gegeben. Konsequenterweise wurde im Falle der staatlichen Betreuung der mittlere Dienst seit den 90er-Jahren sukzessive durch sachkundiges Personal des gehobenen Dienstes abgelöst.</p> <p>Die Sachkunderegelungen gelten ausschließlich für den öffentlichen Wald (Staats- u. Körperschaftswald). Die körperschaftlichen Waldbesitzer erhalten für gesetzlich auferlegte organisationsbedingte Mehrbelastungen infolge der Sachkundeanforderungen einen finanziellen Ausgleich. Damit verbunden sind auch einheitliche Standards in Bezug auf die Sachkunde.</p> <p>Die Ausbildungsinhalte sind in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt und zur Forstwirtin geregelt. Für eine weitergehende gesetzliche Regelung besteht kein Bedarf.</p>
--	---

<p>Artikel 1 § 22</p>	<p>In § 22 Absatz 2 LWaldG soll das Wort „speziellen“ durch das Wort „besonderen“ ersetzt werden. Dies begründet sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Begriffe „besonders geschützt“ und „streng geschützt“ (als Teilmenge der besonders geschützten Arten) sind feststehende Begriffe nach den Artenschutzkapiteln des BNatSchG (dort §§ 44 ff. BNatSchG).</p> <p>In § 22 Absatz 4 LWaldG sollen wahlweise die Wörter „sollen sicherstellen“ oder „haben darauf hinzuwirken“ ergänzt werden.</p> <p>Es wird gefordert die Begrifflichkeit „einen hinreichenden Totholzanteil“ sowie die Vorgabe der verpflichtenden Übernahme der Naturschutzstrategie und die Waldnaturschutzstrategie des Landes zu streichen.</p> <p>Es ist mit den neuen Regelungen ein Verstoß gegen § 1 Nummer 3 BWaldG zu sehen. Danach ist ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen. Mit den Regelungen in § 22 LWaldG würde lediglich und vermeintlich dem Interesse der Allgemeinheit gedient und in keiner Weise auf die Belange der Waldbesitzer Rücksicht</p>	<p>Der rechtlich eingeführte Begriff des besonderen Artenschutzes wird übernommen.</p> <p>Die gewählte Formulierung wird für ausreichend erachtet, da die periodischen Betriebspläne im Regelfall durch die höhere Forstbehörde erstellt werden. Um dies klarzustellen, wurde ein Verweis auf § 20 LWaldG in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Begriff „hinreichend“ wurde gestrichen. Die Naturschutzstrategie und die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz wurden als Grundlagen in die Begründung zu § 22 LWaldG aufgenommen.</p> <p>Es werden in § 22 LWaldG keine neuen gesetzlichen Regelungen getroffen, sondern lediglich auf zentrale Regelungen aus der Naturschutzgesetzgebung verwiesen. Eigentümerinteressen werden dadurch nicht zusätzlich berührt.</p>
---------------------------	---	---

<p>genommen werden. Der Waldbesitzer wird hier dem verwaltungsrechtlichen bzw. dem späteren verwaltungsgerichtlichen System der unbestimmten Rechtsbegriffe ausgesetzt.</p> <p>Mit den neuen Regelungen entstehen auch Konflikte zur Anwendung der Ökokonto-Verordnung im Wald. Laut § 2 Absatz 3 der Ökokonto-Verordnung sind Maßnahmen, die ausschließlich der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechen, nicht ökokontofähig. Mit den vorliegenden Ausweitungen werden demnach zusätzliche Aufwertungsmaßnahmen der Inwertsetzung entzogen und so ein kooperativer Naturschutz im Wald konterkariert.</p> <p>Der Zusatz in der neuen Regelung, dass die Forstbehörden auf die Einhaltung des – erweiterten – Pflichtenkatalogs insbesondere bei der Erstellung der Betriebspläne hinwirken sollen, hat zur Folge, dass diese neuen Pflichten auch ganz konkret in die betriebliche Planung zu übernehmen sind. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung würde das „Hinwirken“ durch die Forstbehörden damit im Sinne der neuen Regelung eine ganz andere Intensität erhalten, da sich die Ziele in den Betriebsplänen abbilden sollen.</p> <p>In der alten Version sind alle relevanten Grundsätze bereits definiert. Auf § 22 Absatz 2 Satz 2 LWaldG sollte dringend</p>	<p>In Bezug auf Ökokontomaßnahmen ergeben sich aus den ergänzenden Regelungen keine Einschränkungen.</p> <p>Die Integration der Umweltvorsorge in die betriebliche Planung stellt eine Arbeitserleichterung bei der Umsetzung gesetzlicher Auflagen dar. Betriebspläne sind nur im öffentlichen Wald im Zuge der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung verbindlich aufzustellen.</p> <p>Geltendes Naturschutzrecht wird lediglich informativ aufgeführt. Dies stellt eine Grundlage für die in</p>
--	--

	<p>verzichtet werden, da eine forstliche Nutzung in FFH/Natura 2000 bislang nur dem Verschlechterungsverbot unterlag. Die fachlichen Inhalte sollten sich in einem Passus zur Vorbildlichkeit im Staatswald wiederfinden und nicht pauschal über alle Waldbesitzer.</p>	<p>Absatz 4 angelegten integrierten Betriebspläne für den öffentlichen Wald dar.</p>
<p>Artikel 1 § 23</p>	<p>Es wird gebeten § 23 LWaldG ersatzlos zu streichen, weil er in einem walddreichen Land wie Baden-Württemberg keine Existenzberechtigung hat. Vielmehr widerspricht er den Naturschutzgesetzen und der FFH-Richtlinie, die beide insbesondere Offenlandbiotope wegen deren Bedrohung unter Schutz stellen.</p>	<p>Die Bestimmung ist nicht Gegenstand der änderungsnotwendigen Vorschriften im Rahmen der Forstneuorganisation.</p>
<p>Artikel 1 § 25</p>	<p>Grundsätzlich sollte erst der Kommune ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden und im Anschluss dem Land beziehungsweise der Anstalt.</p>	<p>Ist in § 25 Absatz 3 LWaldG so umgesetzt.</p>
<p>Artikel 1 § 29</p>	<p>In § 29 Absatz 1 LWaldG wird um eine Klarstellung dahingehend gebeten: „Schutzwald ist eine Förderkulisse und keine Schutzgebietskulisse mit rechtlichen Verboten.“ Des Weiteren wird als neuer Absatz 4 oder in einer untergesetzlichen Regelung darum gebeten festzulegen, dass die Abgrenzung von Schutzwald bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung im Internet für jede Person einsehbar in Karten mit einer Auflösung bis Flurstücksgröße einzutragen sind.</p>	<p>Die Bestimmung ist nicht Gegenstand der änderungsnotwendigen Vorschriften im Rahmen der Forstneuorganisation. Darüber hinaus ist Schutzwald ein zusammenfassender Begriff für Wälder mit besonderen Schutzfunktionen, die in § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LWaldG aufgezählt sind. Schutzwald kann darüber hinaus auch Gegenstand von Förderungen sein. Dies ist jedoch nicht Inhalt der Vorschrift des § 29 LWaldG.</p>

	<p>Dies soll erfolgen, da es immer wieder zu Irritationen kommt, was im Schutzwald geschützt beziehungsweise verboten ist. Als Förderkulisse müssen Schutzwald und Erholungswald nach § 33 LWaldG in FIONA – Flächeninformation und Online-Antrag einsehbar sein.</p>	
<p>Artikel 1 § 30 a</p>	<p>In § 30 a Absatz 2 LWaldG wird darum gebeten, alle nach Naturschutzrecht geschützten Offenland-Biotop (wie z. B. Wacholderheiden) und ihre Sukzessionsstadien von der Definition des Biotopschutzwaldes auszunehmen, zumal die Forstverwaltung normalerweise nicht deren Pflege und Unterhaltung übernimmt, sondern in manchen Fällen sogar eine förmliche Waldumwandlung mit Waldausgleich verlangt, wenn Biotop mit Pflegedefiziten und damit ersten Sukzessionsstadien wieder gepflegt werden sollen.</p>	<p>Die Bestimmung ist nicht Gegenstand der änderungsnotwendigen Vorschriften im Rahmen der Forstneuorganisation.</p>
<p>Artikel 1 § 32 a (neu)</p>	<p>Es wird beantragt einen neuen § 32 a LWaldG mit der Überschrift „Prozessschutz“ aufzunehmen. In ihm soll geregelt werden, dass auf mindestens zehn vom Hundert der Fläche im öffentlichen Wald auf Nutzung verzichtet wird. Die Kernflächen des Nationalparks ohne Nutzung sowie die Bannwälder nach § 32 Absatz 2 LWaldG und die Waldrefugien des Alt- und Totholzkonzeptes können angerechnet werden.</p>	<p>Die Bestimmung ist nicht Gegenstand der änderungsnotwendigen Vorschriften im Rahmen der Forstneuorganisation.</p>

Artikel 1 § 33	Wie bei § 29 LWaldG Schutzwald wird um Ergänzung der Klarstellung gebeten, dass es sich um eine Förder- und keine Schutzgebietskulisse handelt. Entsprechend sollte die Abgrenzung von Erholungswald binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung im Internet für jede Person einsehbar in Karten mit einer Auflösung bis Flurstückgröße eingetragen sein. Als Förderkulisse müssen Schutzwald nach § 29 LWaldG und Erholungswald in FIONA – Flächeninformation und Online-Antrag einsehbar sein.	Die Bestimmung ist nicht Gegenstand der änderungsnotwendigen Vorschriften im Rahmen der Forstneuorganisation.
Artikel 1 § 37	Es wird gefordert die in § 37 Absatz 3 LWaldG bestehende Zwei-Meter-Regelung ersatzlos zu streichen, da es eine von der Bundesgesetzgebung abweichende Regelung sei. Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, in dem die Zwei-Meter-Regelung noch gilt. Es sollte eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt werden. Die Freigabe ist für die Schaffung einer radtouristischen Infrastruktur notwendig. Die Zwei-Meter-Regelung wird flächendeckend ignoriert und wird von den Ordnungsbehörden nicht durchgesetzt. Eine Streichung der Zwei-Meter-Regelung erfordert erheblich mehr Absperraufwand.	Die Bestimmung ist nicht Gegenstand der änderungsnotwendigen Vorschriften im Rahmen der Forstneuorganisation.

	Eine Ergänzung von Kutschefahren im Wald ist aufzunehmen.	
Artikel 1 § 38	<p>Es sollte keine Streichung der Anzeigepflicht bei Sperrungen von bis zu zwei Monaten Dauer in § 38 Absatz 2 LWaldG erfolgen, da die Erholungsfunktion beeinträchtigt wird. Die Organisation von Veranstaltungen wird ebenfalls erschwert. Tourismusverbände können nötigenfalls keine Umleitungen ausschildern, da keiner von einer Sperrung weiß.</p> <p>Den Nachweis zu führen, ab wann eine Sperrung bestanden hat, ist kaum mehr möglich. Die Kontrollmöglichkeiten der Forstbehörden werden erschwert.</p> <p>Bereits die gesetzliche Vorgabe der Anzeige wirkt vorbeugend gegen willkürliche und räumlich oder zeitlich überzogene Sperrungen.</p> <p>Die abgestufte Genehmigungs- und Anzeigepflicht entspricht dem Gesetzeszweck von § 59 BNatSchG und § 14 BWaldG, wonach das Betreten grundsätzlich gestattet ist und nur aus wichtigem Grund, also als Ausnahme, eingeschränkt werden kann. Solche Ausnahmen sind räumlich und zeitlich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken – auch mit Hilfe der Anzeigepflicht.</p>	Der Entfall der Anzeigepflicht führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Im Übrigen erfolgt keine Änderung der Rechtslage hinsichtlich Sperrungen über zwei Monate Dauer und hinsichtlich der Aufhebbarkeit durch die Forstverwaltung. Daher besteht nach wie vor eine Reaktionsmöglichkeit der Forstverwaltung.
Artikel 1 § 41	In § 41 Absatz 3 LWaldG wird gefordert, die Ausnahmen vom Rauchverbot im Wald ersatzlos zu streichen und ein	Die Bestimmung ist nicht Gegenstand der änderungsnotwendigen Vorschriften im Rahmen der Forstneuorganisation.

	<p>ganzjähriges Rauchverbot im Wald festzusetzen. Dies ist aus Gründen der Klimaerwärmung und steigender Waldbrandgefahr notwendig. Die Giftkonzentration einer Zigarettenkippe pro Liter Wasser ist ferner so hoch, dass sie die Hälfte aller Bachforellen binnen vier Tagen sterben lässt. Für Gelbbauchunken und Invertebraten des Bodens ist Ähnliches zu erwarten.</p>	
<p>Artikel 1 § 42</p>	<p>In § 42 Absatz 1 Satz 3 LWaldG soll das Wort „insbesondere“ durch die Wörter „unter anderem“ ersetzt werden. Ersteres suggeriert die Fokussierung auf Zuwiderhandlungen, wodurch das gesamte Tätigkeitsfeld der Beratung nicht richtig wiedergegeben wird.</p> <p>Die forstliche Beratung soll nicht nur die nachhaltige Erfüllung des Gesetzeszwecks nach § 1 LWaldG, insbesondere aber die Erfüllung der Grundpflichten nach § 12 LWaldG unter wesentlicher „Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes“ berücksichtigen. Eine notwendige betriebswirtschaftliche Beratung ist mit einzubeziehen. Diese sollte mindestens den gleichen Stellenwert wie die ökologische Zielsetzung erhalten und muss im Gesetz auch zum Ausdruck kommen.</p> <p>Es bedarf einer Klarstellung im Landeswaldgesetz, dass sowohl die Beratung wie auch die Betreuung des Pri-</p>	<p>Eine Änderung ist nicht erforderlich, da die Bedeutung inhaltsgleich ist.</p> <p>Aus beihilferechtlichen Gründen ist eine spezielle betriebswirtschaftliche Beratung im Rahmen der kostenfreien Beratung durch die Forstverwaltung nicht möglich.</p> <p>Organisatorische Fragen der Beratung werden im Gesetz nach wie vor nicht geregelt. Sie unterfallen der Organisa-</p>

	<p>vatwalds im Rahmen von Forstrevieren zu erfolgen haben.</p>	<p>tionshoheit der Stadt- und Landkreise, die diese an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ausrichten können.</p>
<p>Artikel 1 § 42 a</p>	<p>In § 42 a Absatz 1 Nummer 5 LWaldG soll konkret auf die Vorbildlichkeit im Staatswald verwiesen werden. Diese sollte in einem angepassten § 14 LWaldG zur Vorbildlichkeit im Staatswald erfolgen. § 45 LWaldG „Zielsetzung im Staatswald“ sagt nicht viel über die Vorbildlichkeit aus. Hier ist die Gesetzgebung sehr offen und unkonkret!</p> <p>In § 42 a Absatz 1 Nummer 6 LWaldG sollten neben den Forstbetriebsgemeinschaften auch die Waldgenossenschaften aufgenommen werden.</p> <p>In § 42 a Absatz 3 LWaldG soll das Wort „Biosphärengebiet“ aufgenommen werden. Denn auch Biosphärengebiete haben die Zielsetzung einer Entwicklung naturnaher Kulturräume im ländlichen Raum. Eine Zusammenfassung der Finanzierung mit den Naturparks im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bringt eine Effizienzsteigerung in der Förderung.</p> <p>Des Weiteren sollen in § 42 a Absatz 3 LWaldG die Wörter „als attraktive Natur-, Kultur- und Erholungslandschaften zu planen, zu pflegen und zu ent-</p>	<p>Wurde in Begründung zu § 42 a Absatz 1 LWaldG konkretisiert.</p> <p>Soweit die Eigentumsform einer Waldgenossenschaft im Sinne eines Gemeinschaftswaldes nach § 56 LWaldG gemeint ist, unterfällt sie bereits der Nummer 1 (Eigentumsart) und kann daher zum Kriterium einer Förderung gemacht werden.</p> <p>Biosphärengebiete gehören in die Zuständigkeit der Naturschutzverwaltung. Daher ist eine spezialgesetzliche Förderung im Landeswaldgesetz nicht darstellbar.</p> <p>Die Streichung bzw. Ergänzung wird nicht übernommen, weil sich die Förderung nur auf die Naturparke und deren Zielsetzung, die aus dem Bun-</p>

<p>wickeln“ durch die Wörter „als vielfältig genutzte Landschaft mit ihrer Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung anzustreben“ ersetzt werden. Dies soll vor dem Hintergrund geschehen, dass dies im Bundesnaturschutzgesetz so vorgesehen ist und die tourismuswirtschaftliche Grundausrichtung der Naturparkdefinition auch im Landeswaldgesetz festgelegt werden soll.</p> <p>Die Förderung soll „nach Maßgabe des Haushaltsplanes“ erfolgen. Es wird befürchtet, dass, wie bereits in der Vergangenheit, eine zugesagte Förderung gekürzt oder eingestellt wird, die Auflagen des Naturschutzes und die Erholungsnutzung aber in unverminderter Schärfe fortbestehen. Will die Gesellschaft Allgemeinwohlleistungen, so muss sie bereit sein, diese zu bezahlen oder auf sie verzichten.</p> <p>Es wird die „Beachtung von Kriterien anerkannter forstlicher Zertifizierungssysteme“ nach § 42 a Absatz 1 Nummer 4 LWaldG als mögliche Fördervoraussetzung kritisch gesehen. Bislang war die Teilnahme an Zertifizierungssystemen freiwillig. Künftig wird hier der Zwang ausgeübt. Zertifizierung des Privatwaldes als Voraussetzung einer Förderung widerspricht zudem der Vorgabe des</p>	<p>desnaturschutzgesetz übernommen wurde, bezieht.</p> <p>Förderungen können nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel aufgelegt werden.</p> <p>§ 42 a Absatz 1 Satz 3 LWaldG stellt durch die Formulierung „kann ... abhängig gemacht werden von“ klar, dass es sich bei der Aufzählung in Nummer 1 bis 6 lediglich um einen nicht abschließenden Katalog möglicher Förderkriterien handelt und nicht um bereits verbindliche Einzelvorgaben. Welche Kriterien im Einzelnen für Förderprogramme zur An-</p>
--	---

	<p>§ 46 Absatz 3 BWaldG, einen diskriminierungsfreien Zugang zur Förderung und Betreuung zu ermöglichen.</p> <p>Dass die Gewährung einer Förderung der Forstwirtschaft insbesondere davon abhängig gemacht wird, dass Regelungen der Staatswaldbewirtschaftung beachtet werden, ist nur nachvollziehbar, wenn diese Regelungen ein höheres Qualitätsniveau beinhalten. Falls dies nicht der Fall ist, wird die Streichung der Nummer 5 angeregt. Momentan gibt es gesetzlich verankerte Sonderregelungen für den Staatswald nur im § 45 LWaldG (u. a. höchstmögliche Holzlieferung, Versuchs- und Forschungsweisen). Diese sind an dieser Stelle wohl kaum gemeint, ebenso wenig wie Selbstverpflichtungen der Anstalt gemeint sein können. Würden die neuen Standards aus den §§ 14 und 22 LWaldG auf den Staatswald beschränkt, wäre ein Sinnzusammenhang denkbar, die Regelung aber dennoch kontraproduktiv, weil dann ein Fördergegenstand zu einer Fördervoraussetzung gemacht würde.</p> <p>In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass Waldbesitzende in Schadsituationen weiterhin unterstützt werden.</p>	<p>wendung gelangen, ist im Rahmen der Fördervorschriften jeweils gesondert zu regeln.</p>
<p>Artikel 1 § 44</p>	<p>In § 44 LWaldG wird beantragt, die Verwendung der Walderhaltungsabgabe zu Aufforstungszwecken und für Erholungsfunktionen auszuschließen und nur</p>	<p>Die Bestimmung ist nicht Gegenstand der änderungsnotwendigen Vorschriften im Rahmen der Forstneuorganisation.</p>

	<p>zur Verbesserung der Waldfunktionen in bestehenden Wäldern zuzulassen.</p> <p>Ferner sollte über die Verwendung der Walderhaltungsabgabe einmal jährlich im Landesforstwirtschaftsrat nach § 77 LWaldG berichtet werden.</p>	
<p>Artikel 1 § 45</p>	<p>In § 45 Absatz 1 Satz 2 LWaldG soll das Wort „höchstmögliche“ gestrichen werden. Die Erzeugung und Lieferung von Holz wird in ihrer Höhe und Struktur in der Forsteinrichtung durch die Festsetzung des Nachhaltigkeitshiebsatzes bereits geregelt. Es bedarf an dieser Stelle folglich keiner zusätzlichen Adjektive zur Beschreibung der Nachhaltigkeit.</p> <p>Wenn der § 45 LWaldG um den Hinweis auf die „naturnahe Waldbewirtschaftung“ ergänzt wird, so wäre es notwendig, zumindest im Staatswald die längst überholte „Kielwasser-Theorie“ und das formulierungstechnische und faktische Primat der „höchstmöglichen Holzerzeugung“ „bei gleichzeitiger Erfüllung ... der Schutz- und Erholungsfunktionen“ durch eine klare Zielhierarchie zu ersetzen. Für die Eigentümer des Staatswaldes – und das sind die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes – sind die Schutz- und Erholungsfunktionen des Staatswaldes nämlich längst viel wichtiger und sogar ökonomisch gesehen wertvoller geworden als die – allerdings nicht unwichtige –</p>	<p>An der Zielsetzung ändert sich nichts. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels und den Zielen zur langfristigen CO₂-Speicherung wird die Bedeutung und damit die Produktion und Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz weiter zunehmen.</p>

	Holzerzeugung. Das muss sich auch in der „Zielsetzung im Staatswald“ ausdrücken.	
Artikel 1 6. Teil Abschnitt 1 bis 4	Durch Aufhebung der Gliederung gehen künftig Paragrafen, die die Waldbesitzarten oder ihre Zielsetzung beschreiben (alt: § 45 LWaldG Staatswald, § 46 LWaldG Körperschaftswald, § 54 LWaldG Kirchenwald, §§ 55 und 56 LWaldG Privatwald und Gemeinschaftswald) mit solchen, die planmäßige Bewirtschaftung u. a. regeln, völlig durcheinander. Es wird vorgeschlagen, die Waldbesitzarten und ihre Zielsetzung als einen Block vorzuziehen, dann die §§ zum periodischen und jährlichen Betriebsplan folgen zu lassen und letztlich die §§ zu forsttechnischer Betriebsleitung, Revierdienst und den Rest. Eine Ermächtigung zur Bekanntmachung in neuer Paragrafen-Reihenfolge ist in Artikel 27 des vorliegenden Gesetzes bereits berücksichtigt.	An der vorgesehen Systematik des Gesetzes wird festgehalten.
Artikel 1 § 46	Es wird befürchtet, dass die besondere Allgemeinwohlverpflichtung im Körperschaftswald erhöhte Kosten auslösen wird. Daher soll der organisationsbedingte Mehrbelastungsausgleich in einem neuen Absatz 2 des § 46 LWaldG geregelt werden.	Der organisationsbedingte Mehrbelastungsausgleich ist in § 47 a Absatz 8 LWaldG (forsttechnische Betriebsleitung) und in § 48 Absatz 3 LWaldG (forstlicher Revierdienst) grundgelegt.
Artikel 1 § 47	In § 47 LWaldG bedarf es der Klarstellung, dass die Stadtkreise selbst untere Verwaltungsbehörden sind und damit sowohl die Regelungen nach § 47 Ab-	Eine Klarstellung wurde in der Begründung berücksichtigt.

	<p>satz 1 LWaldG, als auch die Möglichkeit des Holzverkaufs aus dem Kommunalwald durchführen können.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die forsttechnische Betriebsleitung weiterhin nur vom höheren Dienst erfolgen kann, zumal im Rahmen des Traineeprogramms die Inhalte größtenteils deckungsgleich für gehobenen und höheren Forstdienst gelehrt werden. Für einen mittleren kommunalen Forstbetrieb sind die Inhalte der Ausbildung für den gehobenen Dienst viel entscheidender, da hier ein deutlich größerer Praxisbezug gelehrt wird. Dieser Praxisbezug ist für die Betriebsleitung entscheidend.</p> <p>In § 47 Absatz 3 Satz 2 LWaldG besteht Klärungsbedarf dahingehend, dass grundsätzlich das Landratsamt als untere Forstbehörde anzusehen ist. Die im Gesetz genannten Einschränkungen könnten daher bei strenger Auslegung die Bildung beziehungsweise Beibehaltung kommunaler Holzverkaufsstellen zumindest in Frage stellen. Außerdem könnte hierdurch der Brennholzverkauf durch die Forstrevierleiter der Landkreise erschwert, wenn nicht sogar verhindert werden. Insoweit wird um Klärstellung im Hinblick auf die Reichweite der Regelung gebeten.</p>	<p>Die Fortsetzung des bewährten Vier-Augen-Prinzips in der Kombination aus forsttechnischer Betriebsleitung und forstlichem Revierdienst mit den jeweils zugehörigen Sachkundanforderungen wird als zentraler Beitrag zur Standardsicherung gesehen.</p> <p>Der Holzverkauf stellt – auch nach § 46 BWaldG – eine rein wirtschaftliche Tätigkeit dar. Aus kartellrechtlichen Gründen sind staatliche Verwaltungsbehörden und damit auch die unteren Verwaltungsbehörden als untere Forstbehörden gehindert, diese Tätigkeiten für Dritte auszuführen. Kommunale Holzverkaufsstellen können als nichtstaatliche Einrichtungen der Landkreise im Rahmen der Organisationshoheit betrieben werden.</p>
Artikel 1 § 47 a	Die Kommunen werden mit dem neuen Modell in ihrer Entscheidungsfreiheit	Begründet durch die besondere Allgemeinwohlverpflichtung und den

<p>erheblich eingeschränkt und man behält ihnen eine vergleichsweise einfach umsetzbare und trotzdem rechtssichere Handlungsmöglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit vor und widerspricht damit nicht nur den bisher kommunizierten Vorstellungen im Reformprozess, sondern auch dem immer wieder klar artikulierten Anspruch, im Rahmen der Strukturreform dem Subsidiaritätsprinzip zur Geltung verhelfen zu wollen. Auch das in den Absätzen 4 bis 6 dargestellte Genehmigungsverfahren scheint wenig geeignet, um die in der Begründung genannte Waldbesitzerverantwortung zu betonen. Es stellt sich die Frage, weshalb zur Sicherstellung der inhaltlichen Vorgaben eine Anzeigepflicht mit Beanstandungsvorbehalt der Behörde nicht ausreichend ist.</p> <p>Die Gründung eines Zweckverbands oder einer Kommunalanstalt stellt für viele Kommunen eine hohe Hürde dar. Es wird an dieser Stelle die ergänzende Möglichkeit eines Zusammenschlusses auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (gegebenenfalls verbunden mit einer Mindestlaufzeit, um damit den langfristigen Auswirkungen forstlicher Entscheidungen Rechnung zu tragen) entsprechend dem 4. Teil (§§ 25 bis 27 a) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für dringend erforderlich gehalten.</p>	<p>besonderen Beitrag der öffentlichen Wälder zur Daseinsvorsorge wird an dem Konstrukt festgehalten, dass die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes wahlweise durch eigenes kommunales Forstpersonal erfolgt oder die Körperschaft sich der Betreuung durch die untere Forstbehörde bedient.</p> <p>Im Falle der Eigenbewirtschaftung sind Zusammenschlüsse nach dem GKZ in Form von Zweckverbänden oder Kommunalanstalten möglich.</p> <p>Durch den Ausschluss im GKZ an sich vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung körperschaftlicher Forstämter wird eine langfristige Stabilität in der Aufgabenwahrnehmung sowie Planungssicherheit für die beteiligten Körperschaften erreicht.</p>
---	--

Eine Festlegung des Sitzes des körperschaftlichen Forstamts durch die höhere Forstbehörde ist ungeeignet. Bei gemeinschaftlichen Forstämtern kann der Sitz organisationsrelevant sein. Er sollte daher von den beteiligten Kommunen festgelegt werden.

Es soll Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse ermöglicht werden, für ihren kommunalen Waldbesitz die forstliche Betriebsleitung mit eigenem Personal zu übernehmen ohne eine gleichzeitige verpflichtende Übernahme der Aufgaben einer unteren Forstbehörde. Letztere sollte in dieser Konstellation beim Landkreis verbleiben. Dies ist in anderen Rechts- bzw. Verwaltungsbereichen der Normalfall und sollte auch im forstlichen Bereich keine Probleme verursachen.

Es wird eine Klarstellung im Gesetzestext oder der Begründung dahingehend gewünscht, dass § 47 a LWaldG die Stadtkreise nicht betrifft.

§ 47 a Absatz 1 LWaldG ermöglicht Landkreisgemeinden mit eigenem Wald ein körperschaftliches Forstamt zu gründen, Absatz 3 betrifft den Fall, dass (ausschließlich) Landkreise einem von mehreren Landkreisgemeinden (freiwillig) gemeinsam gegründeten gemeinschaftlichen Forstamt beitreten können. Für die Stadtkreise ergibt sich die Möglichkeit einer eigenen forsttechnischen

Dies wurde in der Begründung näher dargelegt.

Im Zuge der Umsetzung des Kooperationsmodells bestehen die bisherigen Grundsätze für die Errichtung körperschaftlicher Forstämter fort.

Eine Klarstellung wird nicht für erforderlich gehalten.

<p>Betriebsleitung bereits aus der Tatsache, dass sie selbst untere Forstbehörde sind.</p> <p>Für problematisch wird gehalten, dass ein körperschaftliches Forstamt außerhalb der Stadtkreise nur dann den organisationsbedingten finanziellen Ausgleich für die Ausübung der forstlichen Hoheit erhält, wenn es sich aus einem Landkreis und sämtlichen Landkreis-kommunen konstituiert. Möchten Kommunen sich einem solchen landkreisbezogenen Forstamt nicht anschließen und die forsttechnische Betriebsleitung für den eigenen Wald allein oder mit anderen Kommunen übernehmen, ist oder sind die Kommune(n) gleichzeitig zur Übernahme der hoheitlichen Aufgaben gezwungen, noch dazu ohne einen finanziellen Ausgleich des Landes (§ 47 Absatz 1 n. F. LWaldG). Dies stellt einen starken Eingriff in den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung dar und ist der größte Nachteil des Kooperationsmodells im Vergleich zu dem zwischenzeitlich diskutierten Baden-Württemberg-Modell.</p> <p>Der geplante Ausschluss privater Dienstleister von der Kommunalwaldbetreuung widerspricht dem Beschluss des Bundeskartellamts aus dem Jahr 2015. Hier wurde dem Land Baden-Württemberg außerhalb des Staatswaldes größer 100 Hektar untersagt Holz auszuzeichnen, Holzernemaßnahmen</p>	<p>Diese Regelung hat bereits für bestehende körperschaftliche Forstämter bestanden. Insoweit erfolgt hierdurch eine Gleichstellung.</p> <p>Die Übernahme hoheitlicher Aufgaben im Rahmen eines körperschaftlichen Forstamtes erbringt für die Verwaltung Effizienzvorteile, siehe z. B. Aufgaben als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 12. Juni 2018, AZ. KVR 38/17 ist die Entscheidung des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2015 aufgehoben.</p>
--	---

	<p>zu betreuen, Holz aufzunehmen und Holzlisten zu drucken. Eine solche Regelung ist mit dem Wettbewerbsrecht nicht zu vereinbaren, wie der Beschluss des Bundeskartellamts zeigt. Es wird deshalb die Verpflichtung zur Vergabe bei forstlichen Tätigkeiten im Körperschaftswald, sofern diese nicht durch Gemeindepersonal erfolgt, gefordert.</p>	
<p>Artikel 1 § 48</p>	<p>Es wird gewünscht, die Überschrift des § 48 LWaldG um die Wörter „im Körperschaftswald“ zu ergänzen. Dies ist notwendig wegen der Aufhebung der Abschnittsüberschriften.</p> <p>In § 48 Absatz 3 LWaldG wird die geplante gesetzliche Verankerung für Zuschüsse an Gemeinden für „besondere Allgemeinwohlverpflichtungen nach § 45 Absatz 1 LWaldG“ abgelehnt. Gemeinden sind gesetzlich zu dieser Vorbildfunktion verpflichtet. Dies ist nicht nur in § 46 LWaldG verankert, sondern zum Beispiel auch in § 3 Umweltverwaltungsgesetz. Zuschüsse würden auch dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ in Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes zuwiderlaufen. Sollte mit „Gemeinwohlausgleich“ ein finanzieller Ausgleich für planerischen und personellen Mehraufwand der Gemeinden wegen der Übernahme der Waldbewirtschaftung gemeint sein, so ist der Begriff irreführend und sollte durch „Ausgleich für Übernahme der Waldbewirt-</p>	<p>An der vorgesehenen Systematik des Gesetzes wird festgehalten.</p> <p>Die Ausgleichszahlung unter § 48 Absatz 3 LWaldG ist kein Zuschuss, sondern der Ausgleich für eine organisationsbedingte Mehrbelastung, die den Körperschaften durch das LWaldG gegenüber anderen Waldbesitzern auferlegt wird. Die Zahlung ergibt sich somit aus dem Konexitätsprinzip. Der Begriff „Gemeinwohlausgleich“ ist nicht Bestandteil des Gesetzestextes.</p>

	<p>schaftung“ oder „Revierdienstaustausch“ oder Ähnliches ersetzt werden.</p>	
<p>Artikel 1 § 49</p>	<p>Es wird gebeten zu prüfen, ob die Überschrift nicht besser heißen sollte: „Forstlicher Revierdienst im Privatwald und sonstigem Körperschaftswald“.</p>	<p>§ 49 LWaldG regelt die Übernahme von staatlichen Aufgaben von Körperschaften im Privatwald und in sonstigen Körperschaftswäldern. Die gewählte Überschrift ist damit zutreffend.</p>
<p>Artikel 1 § 50</p>	<p>Im § 50 Absatz 2 LWaldG wird um weitergehende Informationen gebeten, ob sich für kommunale Waldbesitzende andere Kostenbeteiligungen als bisher ergeben. Die Formulierung ist nicht eindeutig.</p> <p>In Anbetracht der Bedeutung und der langfristigen Wirksamkeit dieser Pläne wird eine Beteiligung der Naturschutzbehörden und -verbände auf gesetzlicher Grundlage gefordert.</p> <p>Bezüglich der vorgesehenen Formulierung wird um eine Klarstellung dahingehend gebeten, dass bei Forstbetrieben eines körperschaftlichen Forstamts auch die Möglichkeit der Erstellung des periodischen Betriebsplans durch die höhere Forstbehörde zu den gleichen Konditionen wie bei Betriebsleitung durch die unteren Forstbehörden besteht. Die Erstellung des periodischen Betriebsplans durch den Leiter des körperschaftlichen Forstamts oder</p>	<p>Die frühere Regelung zur Kostenbeteiligung entspricht in ihrem Wert der seitherigen Regelung.</p> <p>Die periodischen Betriebspläne werden durch die höhere Forstbehörde beanstandet, sofern sie gegen Vorschriften des Landeswaldgesetzes oder anderer Gesetze verstoßen. Damit ist sichergestellt, dass naturschutzrechtliche Belange beachtet werden.</p> <p>Eine Klarstellung erfolgt im Gesetzestext.</p>

	<p>sachkundige Dritte ist insoweit nur eine zusätzliche Option.</p> <p>Die Erstellung der Betriebspläne für die Anstalt sollte nicht abgekoppelt von der allgemeinen Forsteinrichtung stattfinden. Sinnvoll wäre die Einführung eines Planungsamtes in dem die forstlichen Rahmenplanungen wie auch die Forsteinrichtungsplanung erfolgen.</p> <p>Außerdem wird die Verankerung einer Anhörungspflicht der anerkannten Naturschutzvereinigungen (nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) und der höheren Naturschutzbehörde zum Entwurf von Forsteinrichtungen im öffentlichen Wald beantragt, zumal die forstliche Rahmenplanung samt Anhörungsrecht der Verbände entfallen ist.</p>	<p>Die Forsteinrichtung im Staatswald erfolgt wie bisher in eigener Verantwortung. Dabei sind künftig die Rahmenbedingungen der für den öffentlichen Wald verbindlichen Forsteinrichtungs-Verordnung einzuhalten. Die Planung wird der obersten Forstbehörde zur Begutachtung vorgelegt. Die Einbindung der höheren Naturschutzbehörde ist in der Begründung zu § 50 LWaldG aufgenommen.</p>
Artikel 1 § 51	<p>Der jährliche Betriebsplan ist grundsätzlich eine erhöhte Anforderung an den Körperschaftswald im Sinne von § 46 LWaldG. In den Fällen, in denen die Erstellung durch die untere Forstbehörde erbracht wird, werden diese Kosten jedoch vom Land getragen, der Ausgleich ist damit bereits erbracht. In den Fällen körperschaftlicher Forstämter ist diesen ein damit verbundener Aufwand zu erstatten.</p>	<p>Die erhöhten Kosten sind im organisationsbedingten Mehrbelastungsausgleich für den Körperschaftswald als Teil der Kostenerstattung der forsttechnischen Betriebsleitung enthalten.</p>
Artikel 1 § 52	<p>Die Ermächtigung zur außerordentlichen Nutzung im Staatswald wird äußerst kritisch gesehen. Sie sollte gestrichen werden. Der Staatswald darf</p>	<p>Das Instrument der außerordentlichen Nutzung besteht bereits nach bisheriger Rechtslage. Eine missbräuchliche Nutzung der Vorschrift ist nicht fest-</p>

	<p>nicht zur Sanierung finanzieller Probleme im Landeshaushalt mittels außerordentlicher Nutzungen herangezogen werden. Es ist vielmehr Aufgabe des Landes, den Wald in seinen vielfältigen Funktionen zu fördern und nachhaltig zu bewirtschaften.</p>	<p>zustellen. Insofern besteht kein Anlass für zusätzliche Verschärfungen. Die Änderung der Genehmigungsvorschrift in § 52 Absatz 2 LWaldG ist Folge der Änderung der Verwaltungsstruktur.</p>
<p>Artikel 1 § 53</p>	<p>In § 53 Absatz 2 Nummer 1 LWaldG muss eine Präzisierung der Begrifflichkeiten „einschließlich der Entgelte“ erfolgen. Bisher war abgestimmt, dass die Entgelte für die Aufgabenwahrnehmung insbesondere des forstlichen Revierdiensts und der Wirtschaftsverwaltung im Kommunalwald durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt werden.</p> <p>Es wird die Streichung von § 53 Absatz 2 Nummer 3 LWaldG gefordert, zumal „Grundsätze für die räumliche Abgrenzung von Forstrevieren“ im Körperschaftswald keiner Vorschrift des Landes bedürfen. Hier würde möglicherweise durch die Hintertür in die Organisationshoheit der Kommunen eingegriffen.</p> <p>Es wird um die Verankerung einer Anhörungspflicht der Mitglieder des Anstalts-Beirats (nach § 11 ForstBWG) und der anerkannten Naturschutzvereinigungen (nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) zur geplanten Forsteinrichtungsverordnung und Körperschaftswaldverordnung gebeten.</p>	<p>Eine Präzisierung erfolgt in der Begründung zum Gesetzestext.</p> <p>Dies entspricht der bisherigen gesetzlichen Regelung und ist erforderlich, um im Interesse einer Standardsicherung eine maximale Reviergröße festlegen zu können.</p> <p>Die Verbändeanhörung ist Teil des Verordnungsverfahrens nach der VwV-Regelungen und bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung.</p>

<p>Artikel 1 § 55</p>	<p>Es wird über die Fünf-Hektar Besitzgröße hinaus weiterhin eine fallweise Betreuung und eine verwaltungsinterne Abrechnung der Förderung gefordert.</p> <p>Der Verweis auf die Beratung im Sinne des § 9 LLG wird ersatzlos gestrichen. Damit entfällt auch jegliche betriebs- und arbeitswirtschaftliche Beratung, was auch der Intention des Gesetzgebers einer einseitig ökologischen Beratung entspricht. Damit erfolgt ein Paradigmenwechsel, indem die Betreuung, wie die Beratung, nicht mehr auf das überwiegende betriebliche Interesse, sondern auf die Erfüllung der ökologisierten Grundpflichten des Waldbesitzers abstellt. Nicht mehr die Waldbesitzer bestimmen die Zielsetzung ihrer Waldbewirtschaftung, sondern einer primär auf die Erfüllung ökologischer Grundpflichten ausgerichtete Beratung und Betreuung. Es wird die Beibehaltung der bisherigen Definition gefordert.</p> <p>Durch die Erhebung der Entgelte auf Kreisebene werden Wettbewerbsverzerrungen insbesondere an Kreisgrenzen befürchtet.</p> <p>Die Änderung in § 55 Absatz 1 Satz 1 LWaldG sieht die Streichung des Wortes „Beratung“ vor. Indes ist diese ein unverzichtbares Element der fachlichen Unterstützung des Privatwaldes, so wie</p>	<p>Dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Weitergehendes wird im Rahmen der geplanten Privatwaldverordnung berücksichtigt.</p> <p>Im neuen § 42 LWaldG wird die spezielle forstfachliche Beratung neu geregelt. Davon unberührt bleibt die allgemeine Beratung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 9 LLG unverändert bestehen.</p> <p>Die Regelung ist eine Folge der Änderung des § 46 BWaldG. Entgelte sind auf der Grundlage von Gestehungskosten zu erheben, die von den Kreisen festzusetzen sind.</p> <p>Der Begriff „Beratung“ wurde gestrichen, da bereits die entsprechenden Regelungen in § 42 LWaldG aufgenommen wurden.</p>
---------------------------	--	--

	<p>in § 42 LWaldG bestätigt. Der Begriff muss daher weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>In § 55 Absatz 4 LWaldG muss eine Präzisierung der Begrifflichkeiten „einschließlich der Entgelte“ erfolgen. Es wurde bisher kommuniziert, dass die Entgelte für die Betreuungsaufgaben im Privatwald durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt werden.</p>	<p>Geregelt werden nur die Rahmenbedingungen zur fördertechnisch korrekten Herleitung der Entgelte. Die Gebührenhöhe der Kreise bleibt unberührt.</p>
Artikel 1 § 56	<p>Die Regelung enthält nur eine Definition von Gemeinschaftswald. Es wird aber die Notwendigkeit der Förderung von Neubildungen von Gemeinschaftswäldern als effektivste Form der Überwindung struktureller Nachteile im zersplitterten Kleinstprivatwald gesehen. Auch wenn die Förderung von Gemeinschaftswald in Förderrichtlinien bereits geregelt ist, soll sie im Landeswaldgesetz gesetzlich normiert werden. An geeigneter Stelle sollte daher die Förderung der Bildung von Gemeinschaftswäldern erwähnt werden.</p>	<p>Dies ist bereits ausdrücklich in § 42 a Absatz 1 Nummer 1 LWaldG nachvollzogen. Hier ist die Förderung von Gemeinschaftswäldern als Kriterium genannt.</p>
Artikel 1 § 61	<p>Die unterstützende Tätigkeit nach § 61 Absatz 1 LWaldG bedeutet, wie das neue Attribut „beratend“ deutlich macht, dass keine Aufgaben mehr übernommen werden. Dies stellt die ausdrückliche Streichung des dies regelnden § 61 Absatz 4 LWaldG nochmals klar, wenn für diese Zusammenschlüsse nicht mehr die Geschäftsführung durch die Verwaltung übernommen wird. Da durch das Kooperationsmodell das be-</p>	<p>Die Streichung des § 61 Absatzes 4 LWaldG entspricht der Grundsatzentscheidung des Landes künftig keinen Holzverkauf für Dritte mehr durchzuführen.</p>

	<p>währte Einheitsforstamt in anderer Gestalt seine Forstsetzung findet, sollten die unteren Forstbehörden die Geschäftsführung von Forstbetriebsgemeinschaften im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen übernehmen können und dazu finanziell unterstützt werden.</p> <p>Neben den klassischen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sollte generell im Landeswaldgesetz die Neubildung von Gemeinschaftswald als effektivste Form der Zusammenlegung im Landeswaldgesetz stärker in den Fokus rücken. Dazu soll in § 61 Absatz 2 LWaldG das Wort „Gemeinschaftswald“ eingefügt werden.</p>	<p>Förderanreize sind in ausreichendem Umfang in § 42 a Absatz 1 Nummer 1 LWaldG gegeben.</p>
Artikel 1 § 61 a, b	<p>In der Zielsetzung sollte die Formulierung des § 37 BWaldG übernommen werden. Der Kreis der potenziellen Mitglieder einer solchen Genossenschaft ist auf die anerkannten forstlichen Vereinigungen, hier im Wesentlichen die Forstbetriebsgemeinschaften, zu erweitern.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die Definition in § 61 a Absatz 4 n.F. LWaldG auch die indirekte Mitgliedschaft in der Genossenschaft umfasst oder dies ausschließlich durch eine direkte Mitgliedschaft geschehen kann. Auch die Begründung zu dieser Gesetzesregelung ist hier nicht eindeutig.</p> <p>Es ergibt sich aus dem Entwurf nicht, ob es sich um öffentlich-rechtliche Genos-</p>	<p>Die §§ wurden entsprechend umgestaltet. Die Anregungen wurden weitgehend angenommen. Eine Anerkennung ist nach wie vor notwendig, um mögliche Fördergelder und sonstige Vorzüge erhalten zu können. Für weitergehende Aufgabenstellungen ist der Beitritt zu einer forstwirtschaftlichen Vereinigung oder die Gründung einer forstwirtschaftlichen Vereinigung vorgesehen.</p>

	<p>senschaften oder um Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsrechts handelt. Der Organisationsaufwand erscheint aufgrund der Vorgaben zu Bildung und Satzung der Genossenschaften unverhältnismäßig hoch und sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden.</p> <p>Es wird um eine klare rechtliche Definition der in § 61 LWaldG des Gesetzesentwurfs genannten „Holzverkaufsgenossenschaften“ gebeten. Sollten sich diese Holzverkaufsgenossenschaften von der Rechts- und Unternehmensform der eingetragenen Genossenschaft (eG) unterscheiden, so wäre hier eine rechtliche Klarstellung und Abgrenzung dieser Begrifflichkeiten zwangsläufig notwendig.</p> <p>Sie sollte begrifflich von der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft abgegrenzt werden. Genossenschaften sollten immer dem in § 1 Genossenschaftsgesetz formulierten Fördergrundsatz unterliegen, einen klar operativ ausgerichteten Geschäftsbetrieb unterhalten und den drei Grundprinzipien der Selbstverwaltung, Selbstorganschaft und Selbstverantwortung verpflichtet sein. Die im Gesetzesentwurf als Vorschaltorganisationen vorgesehenen Holzvermarktungsgenossenschaften werden dem in der jetzigen Form nicht gerecht.</p> <p>Unabhängig von der Auslegung von § 18 BWaldG, erscheint die Beschrän-</p>	
--	--	--

	<p>kung des Geschäftsbetriebs einer Genossenschaft auf die reine Holzvermarktung nur wenig sinnvoll. Eine Öffnung für weitere forstwirtschaftliche Tätigkeiten würde einer tatsächlichen Unterstützung der Selbstverwaltung kommunaler und privater Waldbesitzer entsprechen und der für wirtschaftlich tätige Organisationen notwendigen Gestaltungsfreiheit ihrer Tätigkeiten Rechnung tragen.</p>	
Artikel 1 § 62	<p>Die Verankerung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) unter Forstbehörden wird begrüßt, allerdings sollte die geplante Bezeichnung „technische Fachbehörde“ durch den Begriff „Forstfachbehörde“ ersetzt werden. Denn die Aufgaben der FVA sind eben nicht rein technisch, siehe § 76 LWaldG.</p>	<p>Der Begriff entspricht der Bezeichnung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg im Naturschutzgesetz. Ziel war es, eine Einheitlichkeit zu erreichen. Daher wird der Vorschlag nicht übernommen.</p>
Artikel 1 § 64 a	<p>Es kann nicht nachvollzogen werden, warum das Ministerium für Umwelt im Zertifikatskuratorium als einziger zusätzlicher Vertreter genannt wird. Dafür wird keine fachliche Grundlage gesehen, da sich das Ministerium bisher kaum im waldpädagogischen Bereich engagiert hat.</p>	<p>Die Regelung enthält keine Aussagen zur Zusammensetzung des Gremiums zur Erteilung des Zertifikats Waldpädagogik. Vielmehr handelt es sich um eine Benehmensregelung im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung.</p>
Artikel 1 § 64 b	<p>Hier werden nur geringfügige Änderungen in den Gesetzestext aufgenommen. In der Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass einheitliche Standards und Daten auf allen Ebenen erforderlich sind. Sollten sich hieraus Ver-</p>	<p>Keine Änderung gegenüber geltendem Recht. Die Begründung zum Gesetzesentwurf wurde angepasst.</p>

	<p>pflichtungen für die kommunalen Waldbesitzer ergeben, die möglicherweise in den Verordnungen festgehalten werden, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, so müssten daraus resultierende Mehrkosten vom Land getragen werden. Es wird ange-regt, den Körperschaftswaldbesitzern die notwendigen IT-Verfahren mög-lichst kostenneutral zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gehende Mehrkosten müssten in den erforderlichen Ausgleich einbezogen werden.</p>	
<p>Artikel 1 § 65</p>	<p>In den in § 65 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LWaldG genannten Tätigkeitsfeldern werden die Forstbehörden künftig mehr Aufgaben übernehmen beziehungsweise Bereiche stärken, in denen bisherige Synergien entfallen. Diese formulierten Aufgaben sollen kostenfrei angeboten werden und müssen daher – sofern sie bei den Landratsämtern anfallen – über entsprechende Landeszuweisungen an die Landkreise fließen.</p> <p>Da die Waldpädagogik sowohl bei der Anstalt (hier § 3 Absatz 1 und 5 Forst-BWG) als auch bei den Forstbehörden (§ 65 LWaldG) angesiedelt werden soll, ist Vorsorge zu treffen, dass sich die Akteure abstimmen und kooperativ zu-sammenarbeiten.</p>	<p>Hoheitliche Aufgaben werden aus-kömmlich vom Land über das FAG finanziert.</p> <p>Die bestehenden Waldpädagogikeinrichtungen bleiben unberührt von der Aufgabe in der Anstalt, die lediglich die Waldpädagogik im Staatswald koordiniert und die Zertifizierung der Waldpädagogen durchführt.</p> <p>Eine gute Zusammenarbeit der forst-lichen Dienststellen zwischen der An-stalt und der Landesforstverwaltung ist nach wie vor sichergestellt.</p>

Artikel 1 § 66	Ein anerkannter Wanderverein schlägt vor, dass er den in § 66 LWaldG genannten Behörden und Institutionen gleichgestellt wird.	Am dreistufigen Verwaltungsaufbau wird festgehalten.
Artikel 1 § 76	<p>Um die erheblichen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald auch bei der FVA erforschen zu können soll der Begriff „Klimafolgen“ in § 76 Absatz 2 Nummer 3 LWaldG ergänzt werden. Auch soll eine grammatikalische Änderung des Textes vollzogen werden.</p> <p>Des Weiteren bittet man in § 76 Absatz 2 Nummer 4 LWaldG um Aufnahme der Worte „als oberste Forstbehörde“.</p> <p>§ 76 Absatz 2 Nummer 2 LWaldG soll gestrichen werden. Die Durchführung von Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung und forstliche Standortkartierung nach § 7 LWaldG sollte bei der höheren Forstbehörde liegen. Damit wird sichergestellt, dass die Kartierungen landesweit einheitlich und mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf mit der Forsteinrichtung abgestimmt werden.</p>	<p>Die Ergänzungen sind bereits in den vorhandenen Begriffen enthalten. Die grammatikalischen Änderungen wurden eingearbeitet.</p> <p>Die FVA wird im Auftrag der zuständigen Behörden tätig.</p>
Artikel 1 § 77 a	<p>Zur rechtlichen Absicherung des Landeswaldverbandes sind noch Beteiligungsrechte zu verankern und die Einschränkungen in der ideellen Ausrichtung seiner Mitgliedsverbände aufzuheben.</p> <p>Mitglied im Landeswaldverband können nur Vereinigungen werden, die im ge-</p>	<p>Der Waldverband wird eingerichtet. Weitere Beteiligungsrechte werden in einem neuen Absatz 3 eingeräumt.</p> <p>Die Formulierung zur Mitgliedschaft im Landeswaldverband entspricht dem</p>

	<p>samten Landesgebiet tätig sind. Damit werden Verbände, die nur in einem Landesteil tätig sind ausgeschlossen. Dies ist durch eine Änderung des § 77 a LWaldG jedoch zu ermöglichen.</p>	<p>§ 51 NatschG. Im Übrigen wird eine Beteiligung einzelner Zusammenschlüsse im Antragsverfahren im Einzelfall geprüft.</p>
Artikel 1 § 83	<p>In § 83 Absatz 2 LWaldG wird gebeten die Nummer 16 ersatzlos zu streichen, wonach eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer im Wald unbefugt Vieh treibt, Vieh weidet oder weiden lässt.</p>	<p>Die Ordnungswidrigkeit muss bestehen bleiben, damit unbefugtes Handeln auch weiterhin geahndet werden kann.</p>
Artikel 1 § 84	<p>Die Regelung soll in Zusammenhang mit § 38 LWaldG beibehalten werden.</p>	<p>Die Änderung in § 38 LWaldG wurde beibehalten, entsprechend wurde die Änderung in § 84 LWaldG ebenfalls beibehalten.</p>
Artikel 1 § 88	<p>Für Kommunen, die aktuell Revierleitende in der Laufbahn des mittleren Dienstes beschäftigen wurde eine Überleitungsregelung gefunden. Es wird gewünscht, dass Kommunen mit Revierleitungen des mittleren Dienstes Anreize zur Höherqualifizierung dieser Mitarbeiter gegeben werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine reine Übergangsregelung. Davon unbenommen sind Qualifizierungsmaßnahmen der Gemeinden für die betroffenen Mitarbeiter.</p>
<p>Artikel 2 – Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBWG)</p>		
Artikel 2 § 1	<p>In § 1 Satz 3 ForstBWG wird gefordert das Wort „erfolgreiches“ durch das Wort „tragfähiges“ zu ersetzen.</p> <p>Es wird gefordert, dass eine gegenseitige Rücksichtnahme und Solidarität von Staatsforst und Privatwald im Kalami-</p>	<p>Der Ausdruck „ökonomisch erfolgreich“ ist ein feststehender Begriff für die Umsetzung des ökonomischen Prinzips. Es bedeutet nicht zwangsläufig, dass Gewinne erwirtschaftet werden.</p> <p>Die gegenseitige Rücksichtnahme wird nicht in Frage gestellt.</p>

	<p>tätsfall, zum Beispiel bei Orkanschäden, auch künftig gewährleistet sein muss.</p> <p>Im Gesetzeszweck sollte zwingend Bezug zu einem angepassten § 14 LWaldG mit konkreten Ausführungen zur Vorbildlichkeit im Staatswald aufgenommen werden.</p> <p>Es wird die klare Herausstellung der Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes begrüßt. Leider findet sich dies in der Stringenz nicht in § 15 ForstBWG Kapitalausstattung und Finanzierung wieder.</p>	<p>Das Landeswaldgesetz, insbesondere § 14 LWaldG, gilt für alle Waldbesitzarten. Daher ist ein zusätzlicher Regelungsbedarf nicht notwendig.</p> <p>Durch § 15 ForstBWG ist die Allgemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes finanziell abgesichert. Daher bedarf es keiner Änderung.</p>
Artikel 2 § 2	<p>Die verpflichtende Einbindung der Forstbehörden zum Beispiel durch die jährliche Planung für die Einbringung und Fortentwicklung der forstlichen Standards ist von erheblicher Bedeutung. Forstfachliche Kompetenz darf keinesfalls, welche Waldbesitzart auch immer betreffend und wenn möglich unabhängig von Förderprogrammen für den Privatwald, auf der Waldfläche verloren gehen.</p> <p>Dezentrale Strukturen für den Rundholzverkauf sollen bestehen bleiben. Die Betriebsteile der Anstalt sollen eigenverantwortliche Verkaufskompetenzen erhalten.</p>	<p>Die Beibehaltung der forstfachlichen Kompetenz ist durch die Organisation gewährleistet.</p> <p>Der Holzverkauf wird wie bisher in zentralen und dezentralen Strukturen erfolgen.</p>
Artikel 2 § 3	<p>In § 3 Absatz 3 Satz 1 ForstBWG wird gefordert neben dem Totholz auch die Begriffe „Höhlen-, Horst- und andere</p>	<p>Die Erweiterung ist bereits durch den übergeordneten Begriff „Biotopschutz“ abgedeckt. Der Begriff</p>

<p>Habitatbäume, Altbäume und Altholzbestände“ mit aufzunehmen.</p> <p>In § 3 Absatz 3 ForstBWG wird für die Erholungsfunktion folgendes gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu den Aufgaben der zukünftigen Anstalt sollte auch die angemessene Berücksichtigung der Erholungsfunktion des Waldes gehören. Daher sollte dies auch Eingang in die Aufzählung in Absatz 3 finden. - Wenn die Anstalt Vorbildfunktion in den sozialen Waldfunktionen für sich beansprucht, sollte hier aufgenommen werden, dass die Anstalt die für die Erholungsfunktion lokal erforderliche Erholungsinfrastruktur (einschließlich der Waldwege) ebenso zur Daseinsvorsorge zählt und dementsprechend Bau, Betrieb und Unterhaltung übernimmt. <p>In § 3 Absatz 4 ForstBWG wird für die Ausbildung folgendes angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anstalt soll sich künftig auch der Ausbildung von Menschen mit Handicap zuwenden. Hierfür gibt es in anderen Berufsbereichen die sogenannte Werker- oder Praktiker- ausbildung. Es wird gefordert, dass dies auch für den Bereich der einfacheren Waldarbeiten angeboten wird und Begriff „Forstwerker“ in Nummer 1 ergänzt wird. - Obwohl die Ausbildung für Dritte hier also noch als gesetzliche Aufga- 	<p>„insbesondere“ signalisiert eine lediglich beispielhafte Aufzählung.</p> <p>In § 3 Absatz 3 Satz 1 ForstBWG ist die Erholungsfunktion bereits explizit aufgeführt. Im Staatswald erfolgte bereits bisher die Unterhaltung einer Erholungsinfrastruktur. Dies wird wie bisher fortgeführt.</p> <p>Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen (Gelände, Mobilitätsanforderungen, körperliche Beanspruchungen, Arbeit im Freien bei Wind und Wetter) und der besonderen Gefahrenneigung in der Waldarbeit wird derzeit für die Einrichtung einer Werker- ausbildung keine Möglichkeit gesehen.</p> <p>Gemeint ist hier die zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz, als hoheit-</p>
---	--

<p>be der Anstalt aufgeführt ist, soll laut Begründung des Gesetzentwurfs zu § 15 ForstBWG, dafür die höhere Forstbehörde zuständig sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der Auszubildenden sollte am Bedarf orientiert werden. Im Rahmen des Prozesses der Neustrukturierung wurde im Lenkungsausschuss zugesagt, dass die Anstalt entsprechende Mittel erhält, damit die unterschiedlichen Bedarfe bedient und gedeckt werden können und für die Anstalt nicht ökonomische Aspekte im Vordergrund stehen müssen. - Es wird gewünscht – anders als im Entwurf – die Beibehaltung der Aus- und Fortbildung für alle Waldbesitzarten auf der Organisationsebene der Landesforstverwaltung beizubehalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich das Aus- und Fortbildungsangebot stark an den Inhalten und Vorgaben der Anstalt im Staatswald orientieren wird und besondere Belange des Körperschafts- und Privatwaldes zu kurz kommen und diese sich möglicherweise eigene (Aus-) Bildungseinrichtungen schaffen oder bei Drittanbietern einkaufen (müssen). <p>Zu § 3 Absatz 5 ForstBWG wurden folgende Anmerkungen gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist ein Klärungsbedarf bezüglich der Zuständigkeiten bei der Waldpä- 	<p>liche Aufgabe für alle Ausbildungsstellen. Im Übrigen übernimmt die Anstalt die Funktion des Ausbildungsbetriebs und kann sich insoweit nicht selbst überwachen.</p> <p>Die Anzahl der Auszubildenden orientiert sich am Bedarf der Anstalt.</p> <p>Da die Landesforstverwaltung künftig keinen Staatswald mehr betreut, kann sie auch kein Aus- und Fortbildungsbetrieb sein. Durch die Vorbildlichkeit der Anstalt erfolgt im Rahmen der Aus- und Fortbildung ein entsprechender Wissenstransfer.</p> <p>Vorrangig übernimmt die Anstalt die Durchführung der Waldpädagogik auf Staatswaldflächen. Die Landesforstverwaltung auf den betreuten Nicht-</p>
--	--

<p>dagogik aufzugreifen, weil nach den neuen Regelungen im selben Landkreis sowohl die Anstalt, als auch die untere Forstbehörde dafür gleichermaßen zuständig gemacht werden. Deshalb ist in diesem Punkt zwingend eine Kooperation der beiden Ebenen erforderlich. Diese Zielsetzung sollte auch im Gesetz zum Ausdruck kommen. (§ 3 Absatz 1 und 5 ForstBWG und § 65 LWaldG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ausschließliche Übertragung dieser konzeptionellen Bildungsarbeit auf die Anstalt erscheint unpassend. Der Passus dazu sollte angepasst werden. Angeregt wird darüber hinaus, dass die konzeptionelle Waldpädagogik als förderfähiger Tatbestand eingeführt wird. - Die berufsbegleitende Weiterbildung zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen ist nach Auffassung von Verbänden Sache des Landes und wird in der künftigen Anstalt vorgeschrieben und den unteren Forstbehörden empfohlen. Hier wäre zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • dass die waldpädagogische Arbeit von Dritten (also von außerhalb der Forstverwaltung) auch weiterhin als wichtige und notwendige Ergänzung des Angebotes der Forstverwaltung und der Anstalt gesehen und unterstützt wird, 	<p>staatswaldflächen, vornehmlich im Körperschaftswald. Im Übrigen sind die Zuständigkeiten in § 3 Absatz 5 ForstBWG ausreichend geregelt.</p> <p>Die Zuständigkeit für die konzeptionelle Waldpädagogik zur Anstalt entspricht den vom Ministerrat verabschiedeten Eckpunkten.</p> <p>Operative Waldpädagogik wird wie bisher in einem engen Netz von forstlichen Bediensteten und privaten Anbietern von Waldpädagogikveranstaltungen erfolgen. Im Rahmen des Bildungsauftrages des Landes übernimmt die Anstalt den Qualifizierungslehrgang und Prüfung zur oder zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen als staatliche Aufgabe.</p>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • dass bei den in der Waldpädagogik beteiligten Dritten auch andere Zertifikate und/oder Ausbildungen Dritter anerkannt werden (wie beispielsweise Naturpädagogik, Wildnispädagogik uvm.) • dass in ausreichender Höhe finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um die Waldpädagogik auf der Fläche auch weiterhin von und mit Dritten durchführen und finanzieren zu können. <p>Die sehr weitgehende Formulierung zum Betreiben weiterer Geschäfte in § 3 Absatz 7 ForstBWG wird kritisch gesehen. Es wird eine Präzisierung gewünscht. Des Weiteren sollte in bestimmten Fällen der Aufsichtsrat und Beirat mit einbezogen werden.</p>	<p>Die Finanzierung erfolgt im Umfang der durch den Landeshaushalt bereitgestellten Mittel (siehe § 15 Absatz 3 ForstBWG)</p> <p>Der Absatz wurde im Hinblick auf die gesetzlichen Aufgaben konkretisiert.</p>
Artikel 2 § 4	<p>In § 4 Absatz 2 ForstBWG wird darum gebeten die Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Wildtieren zu beachten und aufzunehmen.</p> <p>Es wird gefordert, dass die Anstalt durch entsprechende Reviergestaltung Beiträge zu einer effizienten Bejagung des Schwarzwildes gewährleistet und die Grenze von Wald und Feld nicht Jagdgrenze wird. Dieses sollte § 4 ForstBWG bereits vorgeben.</p> <p>Es bedarf der Klarstellung, dass die Jagdausübung durch bei den Stadt- und</p>	<p>Durch § 2 Absatz 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und § 22 LWaldG ist dies bereits umfassend geregelt.</p> <p>Die sinnvolle Reviergestaltung durch Abrundungen ist bereits im JWMG geregelt.</p> <p>Die Definition von Dienstaufgaben obliegt dem jeweiligen Dienstherrn.</p>

	<p>Landkreisen beschäftigtes Personal der Landesforstverwaltung nicht als Dienstaufgabe, sondern privat und in der Freizeit erfolgt. Damit verbunden ist auch ein Wegfall der Verantwortung der Landkreise für den Unfallversicherungsschutz der Beschäftigten bei der Jagdausübung wie auch für den Schadensersatz für beschädigtes Material oder von eingesetzten Hunden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Beteiligung von Bediensteten der Landesforstverwaltung in Abgrenzung zu sonstigen Jagdgästen nur als „Kann-Bestimmung“ in das Artikelgesetz aufgenommen werden, um zukünftigen Gestaltungsspielraum für die Anstalt offen zu halten.</p>	<p>Ebenso die Ausgestaltung der begleitenden Rahmenbedingungen. Die Regelung für Bedienstete der Landesforstverwaltung ist als Angebot zu verstehen.</p>
<p>Artikel 2 § 9</p>	<p>In § 9 Absatz 1 Nummer 5 ForstBWG soll der Begriff „Beschäftigte“ genauer gefasst und durch Beamte erweitert werden, da wohl gemeint sein müssen die „Mitarbeitenden“ und nicht ausschließlich die „Beschäftigten“ der Anstalt.</p> <p>In § 9 Absatz 3 ForstBWG wird gewünscht, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auch die Gemeinwohlinteressen des Natur- und Umweltschutzes sowie die Erholungsvorsorge berücksichtigen.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben nicht nur die Interessen des Landes, sondern auch die seiner Bevölkerung zu berücksichtigen. Eine Anpassung</p>	<p>Der Begriff „Beschäftigte“ umfasst sowohl tariflich Beschäftigte wie auch Beamte.</p> <p>Dies ist bereits in § 1 ForstBWG umfassend geregelt und bedarf hier keiner weiteren Konkretisierung.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt, da das Land bereits die Interessen seiner Bevölkerung vertritt.</p>

<p>sung der Formulierung wird gewünscht.</p> <p>Es wird die Erweiterung des Gremiums um einen Sitz für den Landtag gefordert.</p> <p>Ebenso wird die Erweiterung des Gremiums um einen Sitz für die kommunalen Landesverbände gewünscht.</p> <p>Auch den Gewerkschaften soll ein Sitz im Aufsichtsrat eingeräumt werden.</p> <p>Schließlich sollen die privaten Naturschutzverbände einen Sitz im Gremium bekommen.</p> <p>Die Bestellung eines Wirtschaftsvertreters wird kritisch gesehen. Es wird um Auskunft gebeten, aus welcher Branche der Wirtschaftsvertreter kommt.</p> <p>Die einzige Vertretung der Zivilgesellschaft im Aufsichtsrat soll nach dem vorliegenden Entwurf eine Vertreterin oder Vertreter aus der Wirtschaft sein. Dies interpretiert die gesellschaftliche Aufgabe der Anstalt einseitig als Holzproduzentin und wird den im Waldgesetz postulierten Gemeinwohlaufgaben und Waldfunktionen in keinster Weise gerecht. Damit wird die im Landeswaldgesetz und in § 3 Absatz 2 ForstBWG geforderte Nachhaltigkeit weitgehend auf den Beirat delegiert, der jedoch nur rein beratende Funktion hat. Dies widerspricht dem Nachhaltigkeitsgedanken.</p>	<p>Landtagsvertreter sind bereits durch zwei Mitglieder vertreten (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 ForstBWG)</p> <p>Die Aufgaben der Anstalt sind außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der kommunalen Landesverbände.</p> <p>Die Gewerkschaften können über die Beschäftigten im Aufsichtsrat vertreten sein.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden im Aufsichtsrat vom zuständigen Ministerium wahrgenommen.</p> <p>Der Vertreter aus der Wirtschaft soll gewollt Impulse aus der Privatwirtschaft einbringen. Dies hat sich bereits in anderen Bundesländern bewährt.</p> <p>Die Branche wird bewusst offengehalten um möglichst flexibel zu sein und auch Wirtschaftsvertreter außerhalb der Holz- und Forstbranche gewinnen zu können.</p>
---	--

<p>Artikel 2 § 11</p>	<p>Der Beirat soll um folgende Sitze erweitert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sitz für alle drei kommunalen Landesverbände mit je einem Sitz - Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen auf Vorschlag des Landes-Behindertenbeirats nach § 16 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz. - Sitz für zwei Vertreter der beiden Bauernverbände - Sitz für einen weiteren Vertreter des Umweltministeriums - Sitz für die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg - Sitz für Vertreter der Erholungsfunktion - Sitz für einen weiteren Sportvertreter - Sitz für Vertreter der Wanderverbände - Sitz für Tourismusorganisationen - Sitz für den Wirtschaftsverband Papier <p>Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die beiden Vertreter der Wirtschaftsunternehmen ausgesucht werden. Außerdem ist nicht ersichtlich, welche Legitimation diese Vertreter haben, für eine Interessensgruppe zu sprechen.</p>	<p>Die Effektivität eines derartigen Gremiums steht und fällt mit der Anzahl der Beteiligten. An der derzeitigen Zusammensetzung des Beirats wird festgehalten, da diese sehr ausgewogen nach den verschiedenen Interessensvertretungen ausgerichtet ist.</p> <p>Ist konkretisiert und geregelt.</p>
<p>Artikel 2 § 14</p>	<p>In § 14 Absatz 1 Satz 2 ForstBWG wird die Streichung der Wörter „sowie der Stadt- und Landkreise“ gefordert, da die</p>	<p>Gegenstand der gesetzlichen Regelung ist der Anspruchsgrundsatz. Das Vorgehen entspricht dem bei der Umset-</p>

	<p>Sachausstattungen und Finanzmittel der Stadt- und Landkreise deren Eigentum sind und nicht per Automatismus an die Anstalt übertragen werden können. Hier können nur betriebliche Mittel des Landesbetriebs ForstBW gemeint sein, die derzeit bei den Stadt- und Landkreisen vorhanden sind. Die auf die Anstalt entfallenden Finanzmittel fließen ab 2020 den Stadt- und Landkreisen ohnehin nicht mehr zu.</p>	<p>zung der Verwaltungsreform 2005 in deren Zuge Sachausstattung der Landesforstverwaltung an die Stadt- und Landkreise übergegangen sind. Auch wenn die Sachausstattung mittlerweile ersetzt oder modernisiert worden ist, bleibt dieser Anspruchsgrundsatz bestehen.</p>
<p>Artikel 2 § 15</p>	<p>Mit der Zuführung von Mitteln aus dem Landeshaushalt für die Erfüllung der genannten Ziele wird eine seit langem bestehende Forderung der forstlichen Verbände umgesetzt. Die Aufgabenerfüllung im Bereich der ökologischen und sozialen Ziele darf jedoch nicht alleine vom Betriebsergebnis des Produktionsbereiches abhängig sein.</p> <p>Es darf nicht zu einer Schlechterstellung des kommunalen Waldbesitzes kommen. Diese müssen für die Aufgaben der Daseinsvorsorge eine vergleichbare finanzielle Unterstützung erhalten.</p> <p>Für § 15 Absatz 3 Satz 2 ForstBWG wird vorgeschlagen „bis zum Jahr 2020“ und den Nachsatz zu streichen. Die Forstwirtausbildung für Dritte (Waldbesitzende, Unternehmer) liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse, stellt in allen Waldbesitzarten eine fachkun-</p>	<p>Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Ziele erfolgen unabhängig vom Betriebsergebnis durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt.</p> <p>In Bezug auf die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung ist der öffentliche Wald (Staats- und Kommunalwald) gleichgestellt. Eine Schlechterstellung wird durch den organisationsbedingten Mehrbelastungsausgleich vermieden.</p> <p>Die Anstalt bildet nur für den Eigenbedarf aus.</p>

	<p>dige Waldarbeit sicher und ist durch Landesmittel von der Anstalt dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Die Forstwirtausbildung stellt neben der Aus- und Fortbildung der Beamten und Angestellten eine wichtige Säule zur Sicherung der Qualitätsstandards dar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Land zum einen ein umfassendes forstliches Bildungsangebot für alle Waldbesitzerarten und forstlich Tätigen (§ 64 a n.F. LWaldG) sicherstellen möchte und zum anderen in den Forstbehörden Trainee-Ausbildungsplätze bereitstellt, woraus qualifiziertes Personal auch für die körperschaftlichen und privaten Waldbesitzer sowie für die Forstunternehmer rekrutiert wird, und demgegenüber gleichzeitig drastische Einsparungen bei den Forstwirt-Ausbildungsplätzen anstrebt.</p> <p>Das Land wird aufgefordert, den Forstbehörden im bisherigen Umfang FAG-Mittel für Trainees zur Verfügung zu stellen und in der Anstalt einen Einstellungskorridor für Nachwuchskräfte offenzuhalten.</p>	<p>Da die Landesforstverwaltung künftig keinen Staatswald mehr betreut, kann sie auch kein Aus- und Fortbildungsbetrieb sein. Durch die Vorbildlichkeit der Anstalt erfolgt im Rahmen der Aus- und Fortbildung ein entsprechender Wissenstransfer.</p> <p>Die Gelder für die Trainee-Ausbildung sind in den FAG-Mitteln auch weiterhin anteilig enthalten. Aus den der Anstalt zustehenden Anteilen erfolgt die Finanzierung der Nachwuchskräfte für die Anstalt.</p>
<p>Artikel 2 § 16</p>	<p>§ 16 Absatz 1 Satz 1 ForstBWG soll dahingehend ergänzt werden, dass die Nutzung des Staatswaldes unter Berücksichtigung allgemeiner Nachhaltigkeitsgrundsätze und vorbildlich erfolgen soll.</p> <p>In § 16 Absatz 2 ForstBWG soll der Passus zum Thema Flächenanpassun-</p>	<p>In § 1 ForstBWG ist bereits die Vorbildlichkeit der Bewirtschaftung des Staatswaldes für alle Nachhaltigkeitsdimensionen geregelt.</p> <p>Arrondierungen im Einzelfall sind auch nach Inkrafttreten des Gesetzes</p>

	<p>gen, Flächenarrondierungen von der Begründung in den Gesetzestext verschoben werden. Nur dadurch wird eine Verbindlichkeit dafür gesehen, dass es nach Inkrafttreten des Gesetzes zeitnah zu Gesprächen über mögliche Sonderlösungen kommt.</p> <p>Wenn die Anstalt durch ökonomischen Druck in Zukunft gezwungen wäre, die Zusammenarbeit mit den Kommunen nur noch zu entsprechend angehobenen Konditionen zu ermöglichen, könnte dies zu großem Unmut führen. Denn die Zusammenarbeit gerade im Wald, wo für den Bürger oder Gast keine Grenzen zu erkennen sind und das gemeinsame Ziel des Landes und der Kommunen die Förderung der Erholungsfunktion und des Tourismus ist, sollte das gemeinsame Ziel und nicht Gewinnoptimierung im Vordergrund stehen.</p>	<p>wie bisher möglich. Es handelt sich hierbei um vertragliche Vereinbarungen im Rahmen der Privatautonomie, die keiner besonderen fachgesetzlichen Regelung bedürfen. Insofern dient der entsprechende Hinweis in § 16 Absatz 2 LWaldG lediglich zur klarstellenden Erläuterung der bestehenden Rechtslage.</p> <p>Eine Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und den Kommunen ist begrenzt auf forstfachliche Fortbildung und Waldpädagogik. Diese sind durch Zuführungen des Landes finanziell abgesichert. Darüber hinaus stellt die Anstalt den Kommunen keine Leistungen zur Verfügung. Die Anstalt steht für eine vorbildliche Waldbewirtschaftung auch im urbanen Raum.</p>
Artikel 2 § 19	<p>In § 19 Absatz 1 Satz 4 ForstBWG wird gebeten das Wort „einzelne“ zu streichen.</p> <p>In § 19 Absatz 5 ForstBWG wird um eine Neuformulierung gebeten, um für die Beschäftigten Nachteile durch die unterschiedlichen Formulierungen in den aktuell geltenden Tarifverträgen auszuschließen.</p>	<p>Dies wird nicht übernommen, da es sich dabei nicht um den Regelfall, sondern immer nur um einzeln begründbare Ausnahmen handeln.</p> <p>Es wird folgende Anpassung und Präzisierung des § 19 Absatz 5 ForstBWG vorgenommen:</p> <p>„Bei einem unmittelbaren Wechsel einer oder eines Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden</p>

Zur Rechtssicherheit sollte im Gesetz formuliert werden, dass auch anzurechnende Beschäftigungszeiten bei der Beschäftigungszeit gewürdigt werden. Es wird diesbezüglich auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) v. 22.02.2018, 6 AZR 137/17 verwiesen. Dort hatte das BAG formuliert, dass für die Berechnung der Kündigungsfrist und für die Unkündbarkeit nur Zeiten bei demselben Arbeitgeber berücksichtigt werden. Da diese Einschränkung wahrscheinlich nicht gewollt ist und auch der zugesagten Besitzstandswahrung entgegenlaufen würde, wird eine entsprechende Konkretisierung angeregt.

§ 19 ForstBWG in Verbindung mit Artikel 3 § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg :

„Die Anstalt ist berechtigt, einem Arbeitgeberverband beizutreten oder eigene Tarifverträge abzuschließen.“ Es ist jedoch unverständlich, dass gleich danach in Artikel 3 § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg die Dienstherrenfähigkeit und Arbeitgeber-eigenschaft der Anstalt wieder drastisch eingeschränkt wird, indem es dort heißt: „Die Anstalt ist verpflichtet, mit ihrer

1. Land Baden-Württemberg oder von den Stadt- oder Landkreisen zur Anstalt oder
 2. von der Anstalt zum Land Baden-Württemberg oder zu den Stadt- oder Landkreisen,
- werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit die bisher erreichten berücksichtigungsfähigen Zeiten uneingeschränkt anerkannt, als wären sie bei Forst Baden-Württemberg beziehungsweise beim Land Baden-Württemberg oder den Land- und Stadtkreisen erreicht worden.“

Es handelt sich um keine Einschränkung des Grundsatzes, sondern lediglich eine Vorgabe zum Start der Anstalt. Die Wahlmöglichkeit besteht grundsätzlich weiterhin. Von ihr könnte zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden (zum Beispiel für den Abschluss eines Haustarifvertrags).

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt ist dies aber (noch) nicht möglich.

	<p>Errichtung den Antrag auf Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV Baden-Württemberg) zu stellen. Ab diesem Zeitpunkt sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“</p> <p>Gut ausgebildete Forstwirte sollten angemessen bezahlt werden. Falls der TVÖD hierfür keine ausreichende Grundlage bietet, sollte die Anstalt die Zahlung von Zulagen ernsthaft in Betracht ziehen und so für motivierte naturschutzfachlich aufgeschlossene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen.</p>	<p>Es ist fundamentales Interesse der Anstalt gut ausgebildete Forstwirtinnen und Forstwirte zu beschäftigen und diese durch attraktive Rahmenbedingungen dauerhaft an die Anstalt zu binden.</p> <p>Der TVÖD ist für die Gründungsphase der Anstalt vorgesehen. Nach Gründung der Anstalt wird das Tarifwesen einer Evaluierung unterzogen.</p>
Artikel 2 § 23	Um im Fall einer Auflösung der Anstalt die Übernahme der beschäftigten Menschen durch das Land zu gewährleisten, soll in § 23 ForstBWG eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.	Der Vorschlag wird in § 23 ForstBWG übernommen, dafür wird § 19 Absatz 6 ForstBWG gestrichen.
Artikel 3 – Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg		
Artikel 3 § 2	Zur Klarstellung sollte in § 2 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs	Es gilt der Grundsatz, dass eine vom Gesetz abweichende Regelung durch

<p>auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg aufgenommen werden, dass diese Regelungen keine Schlechterstellung für die Betroffenen bedeuten.</p> <p>Hinsichtlich der Zusatzversorgungsregelung in § 2 Absatz 4 Nummer 4 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg muss sichergestellt werden, dass Beschäftigte, insbesondere wenn der Renteneintritt kurz bevorsteht, bei einem möglicherweise notwendigen Wechsel der Zusatzversorgungskasse keine höhere Eigenbeteiligung zahlen müssen. Gleichzeitig ist die statusgleiche Übernahme auf der beim Landkreis geleisteten Funktion in die Anstalt (zum Beispiel Revierleiter A 12 beim Landkreis im Staatswaldrevier geht in A 12 in die Revierleitung bei der Anstalt über) wichtig.</p> <p>In § 1 Absatz 1 Nummer 1 b des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg sind nur noch die Forstlichen Bildungszentren Kö-</p>	<p>Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung nur zulässig ist, wenn diese zu Gunsten der Beschäftigten erfolgt.</p> <p>Die Ergänzung wird wie folgt aufgenommen:</p> <p>„(13) Von den im Rahmen dieses Gesetzes getroffenen Regelungen zu den Besitzständen kann durch tarifvertragliche Regelungen oder Dienstvereinbarungen zu Gunsten der Beschäftigten abgewichen werden.“</p> <p>Es soll kein Wechsel der Zusatzversorgungskasse erfolgen. Die vorhandenen Beschäftigten bleiben bei ihrer bisherigen Zusatzversorgung (VBL oder ZVK).</p> <p>Die Übernahme erfolgt im Rahmen der Interessensbekundungsverfahren statusgleich und besitzstandswahrend.</p> <p>Das Forstliche Ausbildungszentrum Mattenhof gehört zukünftig zur Landesforstverwaltung, während die Forstlichen Bildungszentren Königsbronn und Karlsruhe der Anstalt ange-</p>
--	---

	<p>nigsbronn und Karlsruhe aufgeführt. Das Forstliche Ausbildungszentrum Mattenhof fehlt. Es wird gefordert, dass die drei oben genannten Bildungseinrichtungen weiterhin einer Organisationseinheit angehören.</p> <p>In § 19 Absatz 1 ForstBWG wird der Anstalt die Option eingeräumt, entweder einem Arbeitgeberverband beizutreten oder eigene Tarifverträge abzuschließen. Diese Wahlmöglichkeit wird hier in Artikel 3 § 2 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg wieder einkassiert und die Anstalt zum Beitritt in den Kommunalen Arbeitgeberverband verpflichtet. Es wird gefordert, diese Verpflichtung zu streichen und die erstgenannte Option offen zu lassen. Begründet wird dies, dass es sich gezeigt hat, dass mit der Einbindung in den Kommunalen Arbeitgeberverband seit der Reform 2005 die Belange der im Staatswald arbeitenden Forstwirte nur mit erheblichen Schwierigkeiten und Sonderregelungen berücksichtigt werden konnten. Es wird deshalb favorisiert eine tarifliche Bindung durch einen eigenen Tarifvertrag, der zwischen der Anstalt und der Fachgewerkschaft abgeschlossen wird.</p>	<p>hören werden. Die Zuordnung von Ausbildung und Fortbildung auf die Landesforstverwaltung beziehungsweise der Anstalt erfolgte durch die Eckpunkte zur künftigen Forstneueorganisation.</p> <p>Die Wahlmöglichkeit besteht grundsätzlich weiterhin. Von ihr könnte zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden (zum Beispiel für den Abschluss eines Haustarifvertrags).</p> <p>Zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt ist dies aber (noch) nicht möglich. Die angesprochenen Schwierigkeiten seit der Reform 2005 sind nicht auf die Zuständigkeit des Kommunalen Arbeitgeberverbandes zurückzuführen, sondern unter anderem auf die geteilten Zuständigkeiten zwischen Arbeitgeber, Tarifpartner und Auftraggeber (Betrieb). Mit der Übernahme der Arbeitgeberbereienschaft durch die Anstalt und der damit verbundenen Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband vereinfacht sich die Situation.</p>
Artikel 3 § 4	§ 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt	Das Grundanliegen ist durch den vorliegenden Gesetzestext weitestgehend

<p>des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg soll dahingehend umformuliert werden, dass für die Sicherstellung der mittelfristigen Personalentwicklungsmaßnahmen für Forstbeschäftigte die Stellenausschreibungen innerhalb der Anstalt sowie der Landesforstverwaltung und den Stadt- und Landkreisen bekanntgegeben werden sollen.</p> <p>In § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg wird gebeten die degressive Abschreibung neu zu fassen, da ansonsten bei einer nicht kostendeckenden Finanzierung der Druck auf das Personal zu einem Wechsel der Tätigkeit in ein berufsfremdes Spektrum unerträglich verstärkt wird. Vorschlag für die Degression wäre jeweils 100 %, 80 %, 50 %, 30 % Erstattung durch das Land.</p>	<p>abgedeckt.</p> <p>Die von Beginn an nur anteilige Finanzierung berücksichtigt, dass es auch schon bisher Risiko der Kreise war, dass Aufgaben entfallen und temporär ein Personalüberhang entstehen kann. Da das Risiko des Wegfalls bei vertraglich betreuten Körperschafts- und Privatwäldern nur für einen kurzen Zeitraum für die Kreise erhöht ist, ist auch das Programm gemäß Absatz 3 nur auf einen Zeitraum bis vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes beschränkt.</p> <p>Die degressive Erstattung gibt es analog in anderen Bereichen der temporären Mitfinanzierung. Sie gibt dem Empfänger der Finanzierung auf, dass er sich mit zunehmender Dauer im Interesse der Beschäftigten verstärkt um eine angemessene (Weiter-)Beschäftigung bemüht und unterstellt, dass aus der Beschäftigung der Person auch angemessene Gegenleistung für die eingesetzte Eigenfinanzierung bekommt.</p>
---	---

<p>Es wird um die Aufnahme eines Absatzes 6 in § 4 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg gebeten, in dem sich Land und Stadt- und Landkreise für die nächsten sieben Jahre wegen der Nachwuchssicherung zu einem Einstellungskorridor für Beschäftigte verpflichten, der über den aktuellen Altersabgang hinausgeht. Da in den nächsten zehn Jahren überdurchschnittlich viel Personal aus allen Bereichen in den Ruhestand ausscheidet, sollte jetzt zur Sicherstellung des künftigen Personalbedarfs deutlich ein mehr an Personal eingestellt werden.</p> <p>Mit Übergang in einen kommunalen Verbund sind die Personalentwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt: Für 15 Jahre (Absatz 1) werden freie Stellen zunächst im Ministerium, der Anstalt und den Landratsamtsbereichen ausgeschrieben und vorrangig besetzt. Ein Wechsel in diesem Zeitraum ist quasi aussichtslos. Daraus ergeben sich Nachteile für das Personal von Körperschaftlichen Forstämtern.</p>	<p>Die Berücksichtigung des bisher schon bestehenden Risikos kommt auch durch den Schwellenwert und die von Beginn an anteilige Finanzierung zum Ausdruck.</p> <p>Bereits heute sind neben den zur Verfügung stehenden Stellen Sachmittel für die Qualifizierung von Trainees beim Land eingestellt. Eine Anpassung an die altersbedingt überdurchschnittliche Fluktuation muss aus personalplanerischer Sicht angegangen werden. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.</p> <p>Im Bereich der Waldarbeitenden erfolgt dies, indem über die nach der Mittleren-Arbeitsplanung mögliche Einstellungsquote hinaus, zusätzlich demografisch begründete Neueinstellungen erfolgen.</p> <p>Die Personaldurchlässigkeit wird für die Landesverwaltung (Anstalt, obere, mittlere und untere Forstbehörde) gesetzlich geregelt. Eine gesetzliche Grundsatzregelung auch für kommunale Zusammenschlüsse ist mit dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung nicht vereinbar.</p>
--	---

Artikel 3 § 5	§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg soll um die „der Wirtschaftsverwaltung oder zuzuordnenden Tätigkeiten im forstlichen Innendienst“ ergänzt werden. Dies ist notwendig, da nicht nur in den Forstrevieren, sondern auch im forstlichen Innendienst Tätigkeiten durch den Wegfall von Betreuungsaufgaben im Privat- und Kommunalwald entfallen und dies zu Überkapazitäten führen kann. Gleiches kann im Zusammenhang mit den kommunalen Holzverkaufsstellen erfolgen im Falle, dass vor Ort die Entscheidung getroffen wird, diese nicht fortzuführen.	Der Pakt für Beschäftigung berücksichtigt bei den organisatorischen Maßnahmen alle „bisher in der Betreuung eingesetzten Personen“, dies umfasst neben der Revierleitung auch den forstlichen Innen- und Verwaltungsdienst.
Artikel 3 § 6	In § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg soll die Risikobeteiligung nicht nur für den forsttechnischen Revierdienst gelten, sondern auf den forstlichen Außen- und Innendienst einschließlich der Wirtschaftsverwaltung erweitert werden. Dies wird damit begründet, dass nicht nur im Revierdienst, sondern auch in anderen Bereichen Personalüberkapazitäten entstehen können.	Der finanzielle Ausgleich berücksichtigt nur das im forstlichen Revierdienst eingesetzte Personal. Das Ausscheiden aus dem forstlichen Revierdienst bedeutet nicht automatisch auch das Ausscheiden des Vertragspartners aus der Wirtschaftsverwaltung oder den Wegfall der Zuständigkeit für die forsttechnische Betriebsleitung. Die Vergütung über den Forstverwaltungskostenbeitrag bezog sich bisher stets auf die Leistungen des forstlichen Revierdienstes, weshalb auch nur dessen Wegfall finanziell auszugleichen ist. Die übrigen, gegebenenfalls zusätzlich entfallenden Aufgaben bei der

	<p>In § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg sollte die Finanzierungsschwelle auf der bisherigen mittleren Forstreviergröße im Land festgeschrieben werden. Diese liegt wahrscheinlich unterhalb von 1 200 Hektar.</p>	<p>Wirtschaftsverwaltung und die darauf entfallenden Entgelte liegen innerhalb der bisherigen Schwankungsbreite und sind daher nicht gesondert auszugleichen. Das übrige Personal ist mit weit geringeren Zeitanteilen je Hektar Betreuungsfläche eingesetzt, so dass das dort gegebenenfalls entfallende Aufgabenvolumen innerhalb der bisherigen Finanzierungsrisiken der Kreise liegt. Die Aufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung sind nicht Bestandteil des forstlichen Revierdienstes und verändern sich nicht durch die Kündigung des forstlichen Revierdienstes.</p> <p>Die Festlegung der Schwelle auf 1 200 Hektar vertraglich betreuter forstlicher Betriebsfläche ergibt sich aus dem landesweiten Durchschnitt für eine vollbeschäftigte forstliche Revierleitung im vertraglich betreuten Wald. Die Festlegung einer kreisspezifischen Schwelle oder Berücksichtigung bisheriger individueller Betreuungsdichten widerspricht einer vereinfachenden Regelung zur effizienten Ausgestaltung des darauf aufbauenden Verfahrens für einen finanziellen Ausgleich.</p>
<p>Artikel 3 § 7</p>	<p>Es wird als notwendig und sinnvoll erachtet auch für die Forstbezirke Übergangspersonalräte einzurichten, da gerade in den ersten Monaten nach der</p>	<p>Die Einrichtung von Übergangspersonalräten in 21 Forstbezirken für die maximale Dauer von einem Jahr ist zu aufwendig und zu kompliziert. Da im</p>

	<p>Gründung der Anstalt eine Vielzahl von personalrelevanten Regelungen auch vor Ort getroffen werden müssen.</p> <p>Es wäre sinnvoll festzuschreiben, dass es neben dem Gesamtpersonalrat auch örtliche Personalvertretungen in den Forstbezirken, der Betriebsleitung, den Bildungszentren und den Servicestellen geben soll.</p>	<p>Übergangspersonalrat auch Personalräte aus verschiedenen Forstbetriebsteilen des Landesbetriebs ForstBW vertreten sein werden, werden durch diese die örtlichen personalrelevanten Besonderheiten in das Gremium des Übergangspersonalrats einfließen.</p> <p>Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht erforderlich, da sich die Neuwahl des Personalrats für die Anstalt nach dem Landespersonalvertretungsgesetz richtet. Die dort verankerten gesetzlichen Regelungen zum Begriff der „Dienststellen“ lassen genügend Handlungsspielraum, um unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und der Belange der Beschäftigten entsprechende Personalvertretungen einrichten zu können. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen zur Bildung von Personalräten, ist zu erwarten, dass nach der Übergangsregelung neben einem Gesamtpersonalrat sowohl in der Betriebszentrale als auch in Forstbezirken der Anstalt örtliche Personalräte gebildet werden.</p>
Artikel 4 – Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG)		
Artikel 4 § 65	<p>Nach § 65 Absatz 2 JWMG übernimmt bereits bisher im Staatsforst die zuständige Forstbehörde die Befugnisse der unteren und oberen Jagdbehörde. Ausgenommen davon bleiben Befugnisse der Jagdbehörden, die das Recht der Jagdscheine, die Reviergestaltung be-</p>	<p>Durch ein Streichen des § 50 JWMG wird die Anstalt nicht für die Tierseuchenbekämpfung zuständig. Vielmehr wird der Anstalt ermöglicht, bei der Bekämpfung der Seuche mitzuwirken, vergleiche § 50 Absatz 1 Satz 2 JWMG. Daher wird wie im Entwurf</p>

	<p>treffen, sowie bislang auch nach § 50 JWMG die Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren. Diese Ausnahme wird ohne Begründung in der Gesetzesbegründung für die Zukunft gestrichen. Im Zeitalter der Afrikanischen Schweinepest mutet es seltsam an, dass die Bekämpfung von Tierseuchen im Wald der Anstalt künftig nicht durch übergeordnete Verwaltungsbehörden, sondern durch die Anstalt selbst erfolgt. Die Bezugnahme auf § 50 JWMG in § 65 Absatz 2 JWMG ist auch künftig vorzusehen.</p>	<p>vorgesehen die Streichung des § 50 JWMG beibehalten.</p>
<p>Artikel 5 – Änderung des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG)</p>		
<p>Artikel 5 § 11</p>	<p>Da bei den genannten Geodaten auch Daten der privaten und körperschaftlichen Forstbetriebe betroffen sein können, muss hier zusätzlich zum Schutz personenbezogener Daten auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aufgenommen werden.</p>	<p>Der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist in § 12 Absatz 3 LGeoZG geregelt. Die Vorschrift enthält Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten sowie ihrer Nutzung entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts (Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d INSPIRE-Richtlinie). Diese Zugangsbeschränkungen dienen dem Schutz privater Belange. Der Forderung ist damit bereits Rechnung getragen.</p>
<p>Artikel 6 – Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)</p>		
<p>Artikel 6 § 9</p>	<p>Es wird befürchtet, dass die vorgesehene Änderung in § 9 LLG Auswirkungen auf die sogenannte „Ländliche Sozialberatung“ auf Grundlage der Verwaltungsvor-</p>	<p>Die Einwände werden als berechtigt angesehen. Von einer Änderung des § 9 LLG wird abgesehen.</p>

	<p>schrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Beratung von landwirtschaftlichen Familien in sozialen Fragen hat.</p>	
<p>Artikel 6 § 14</p>	<p>Der Förderzweck des LLG ist an die heutigen Entwicklungen anzupassen und nicht allein auf die Land- und Forstwirtschaft zu begrenzen, sondern auf die Förderung des ländlichen Raumes zu erweitern.</p> <p>Die bisherigen Regelungen des § 14 LLG sind beizubehalten. Die Förderung ist auch künftig der Höhe nach zu gewährleisten. Die festen Fördersätze sind beizubehalten.</p> <p>Eine Rechtsunsicherheit in Bezug auf eine verlässliche Planung seitens der Dorf- und Betriebshelfereinrichtungen wird befürchtet.</p> <p>Die geplante Gesetzesänderung enthält keine Regelungen mehr, welche Art von Aufwendungen der Einrichtungen künftig vom Land erstattet werden.</p>	<p>Es ist nicht beabsichtigt, den Zweck des LLG auf den ländlichen Raum auszuweiten. Es sollen Notlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Haushalten bei Ausfall der Hauptarbeitskräfte durch qualifizierte Einsatzkräfte der übergebietlich tätigen Vertretungsdienste (Dorfhelferinnen- und Betriebshelfereinrichtungen) im Einklang mit dem EU-Beihilferecht überbrückt werden. Hierfür ist eine Anpassung des § 1 LLG nicht erforderlich.</p> <p>Eine Anpassung des § 14 LLG ist erforderlich, weil die Höhe der Fördersätze für die einzelnen Maßnahmen (Vertretungsleistungen, Wissenstransfer) zwischen § 14 LLG und EU-Beihilferecht nicht kompatibel sind. Damit die Landesförderung den EU-Beihilferegelungen entspricht, wurde diesem Umstand bereits durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Dorfhelferinnen- und Betriebshelfereinrichtungen vom 10. Juni 2016 (GABl. vom 27. Juli 2016, S. 551) Rechnung getragen.</p> <p>Die Forderung der Verbände ist berechtigt. Der Gesetzestext wird deshalb wie folgt gefasst:</p>

	Eine Klarstellung im Gesetzestext wird gefordert.	„Das Land fördert anerkannte überge- bietliche Einrichtungen, zu deren sat- zungsmäßigen Aufgaben die Aus- und Fortbildung, die Anstellung, die Be- treuung und der Einsatz haupt- und nebenamtlicher Dorfhelferinnen und Dorfhelfer und Betriebshelferinnen und Betriebshelfer gehören durch die Erstattung der nicht durch Zahlungen Dritter gedeckten und vom Ministeri- um als notwendig anerkannten Auf- wendungen für Personal- und Sach- kosten, wenn sie auf gemeinnütziger Grundlage wirken und für die über- nommene Vertretung und Bildungs- aufgabe ein öffentliches Bedürfnis besteht.“
Artikel 9 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg		
Artikel 9	Für die Revierleitenden, die Sach- gebietsleitenden und die Funktions- beamten im gehobenen technischen Forstdienst, sowie für die Beschäftig- ten sind adäquate Besoldungsanpas- sungen entsprechend der gestiegenen Anforderungen anzubieten. Ziel ist Besoldung der Inhaberinnen und In- haber herausragender Reviere nach A 12 und A 13 und die Ausschöpfung der Besoldungsgruppen des techni- schen gehobenen Forstdienstes im Innendienst mit einer Besoldung nach A 13 mit einer Amtszulage nach An- lage 13.	Die Stellenbewertung beziehungswei- se Stellenneubewertung der Dienstpos- ten ist Aufgabe der ab 1. Januar 2020 neu entstehenden Organisationsstruk- turen und nicht Bestandteil der Forst- neuorganisation.

Artikel 21 – Änderung der Forstdienstkleidungsverordnung		
Artikel 21	Der Dienstkleidungszuschuss muss aufgrund der gestiegenen Beschaffungs-, Reinigungs- und Unterhaltungskosten und dem mit der Reviervergrößerung einhergehenden stärkeren Verschleiß der Dienstkleidung neu kalkuliert und mindestens auf 300 Euro im Jahr angehoben werden.	Der jährliche Dienstkleidungszuschuss von derzeit 210 Euro ist ein Zuschuss. Das impliziert, dass nicht alle Kosten für im Dienst getragene Kleidung mit dem Dienstkleidungszuschuss abgedeckt sind. Vielmehr sollen die Mehrkosten, die für spezielle dienstliche Kleidungsstücke, die nicht im normalen Handel erhältlich sind, mit dieser Dienstaufwandsentschädigung abgegolten werden. Grundsätzlich ist zwischen Dienstkleidung und persönlicher Schutzausrüstung zu unterscheiden. Das oftmals angesprochene geländeangepasste Schuhwerk oder Funktionswäsche sind der persönlichen Schutzausrüstung zuzuordnen, welche nach Arbeitsschutzgesetz vom Arbeitgeber gestellt werden muss. Die Gefährdungsfaktoren und die erforderlichen Gegenmaßnahmen des Arbeitgebers sind in Gefährdungsbeurteilungen abzu prüfen und entsprechende Finanzmittel bereitzustellen.
Artikel 22 – Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden		
Artikel 22	Im Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 1 ist von „den Körperschaftsforstdirektionen“ die Rede (Plural). Allerdings gibt es zukünftig nur noch eine Körperschaftsforstdirektion.	Ist im Gesetzentwurf übernommen und geändert.

Artikel 26 – Berichtspflicht		
Artikel 26	<p>Es sollten die Gesetzes- und Organisationsänderungen spätestens im Jahr 2024 unabhängig evaluiert werden, um unerwünschte Nebeneffekte zu korrigieren.</p> <p>Die Evaluierung sollte insbesondere folgende Aspekte untersuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen der NWW-Förderung im Körperschafts- und Privatwald (Verteilung der Fördertatbestände, finanzieller Umfang) - Mögliche Änderungen bei Kompensations- und Ökokontomaßnahmen im Wald aller Besitzarten (Maßnahmentypen, Umfang der Ökopunkte) - Mehraufwände infolge von Synergieverlusten bei den unteren Forstbehörden, insbesondere der Stadtkreise - Einhaltung der prognostizierten Mehr- und Minderausgaben bei den unteren Forstbehörden, den Körperschaftsforstämtern und der Anstalt. <p>Dabei sollte die Prüfliste für die Evaluierung noch vor Inkrafttreten der neuen Forstorganisation, also vor dem 1. Januar 2020 erstellt werden.</p> <p>Es wird der Termin 2,5 Jahre nach Inkrafttreten (bis 30. Juni 2022) für zu kurzgehalten, um ernsthaft Erfahrungen sammeln zu können.</p> <p>Auch der Staatswald soll einer Berichtspflicht unterworfen werden.</p>	<p>Es ist keine Evaluierung vorgesehen da eine ausführliche Berichtspflicht vorgesehen ist.</p>